



**HYPO-BANK BURGENLAND AG,
Eisenstadt**

Bericht über die unabhängige Prüfung
der nichtfinanziellen Berichterstattung
gemäß § 267a UGB zum
31. Dezember 2022

20. März 2023

KPMG Austria GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft
10231028

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Bericht über die unabhängige Prüfung der nichtfinanziellen Berichterstattung gemäß § 267a UGB	3

Beilagenverzeichnis

	Beilage
Nichtfinanzielle Berichterstattung gemäß § 267a UGB der HYPO-BANK BURGENLAND AG, bezeichnet als Nichtfinanzieller Erklärung der GRAWE Banken-Gruppe	I
Allgemeine Auftragsbedingungen	II

An
den Vorstand der
HYPO-BANK BURGENLAND AG,
Eisenstadt

Bericht über die unabhängige Prüfung der nichtfinanziellen Berichterstattung gemäß § 267a UGB

Wir haben die Prüfung zur Erlangung begrenzter Sicherheit der zusammengefassten konsolidierten nichtfinanziellen Erklärung gemäß § 267a UGB in Kapitel IX. des Konzernlageberichts (im Folgenden "NFI-Erklärung") für das Geschäftsjahr 2022, bezeichnet als "IX. NICHTFINANZIELLE ERKLÄRUNG DER GRAWE BANKENGRUPPE" der

**HYPO-BANK BURGENLAND AG,
Eisenstadt**

(im Folgenden auch kurz "Bank Burgenland" oder "Gesellschaft" genannt),

durchgeführt.

Beurteilung

Auf der Grundlage unserer Prüfungshandlungen und der von uns erlangten Nachweise sind uns keine Sachverhalte bekanntgeworden, die uns zu der Annahme veranlassen, dass die NFI-Erklärung der Gesellschaft nicht in allen wesentlichen Belangen in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften des Nachhaltigkeits- und Diversitätsverbesserungsgesetzes (§ 267a UGB), den Vorschriften gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2020/852 in der jeweils geltenden Fassung und der ergänzenden delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 (im Folgenden "EU-Taxonomie-VO") sowie den GRI Standards in der aktuellen Fassung (Option "in Übereinstimmung mit") aufgestellt wurde.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die ordnungsgemäße Aufstellung der NFI-Erklärung in Übereinstimmung mit den Berichtskriterien liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Die Gesellschaft wendet die gesetzlichen Vorschriften des Nachhaltigkeits- und Diversitätsverbesserungsgesetzes (§ 267a UGB) sowie die Leitlinien zur Nachhaltigkeitsberichterstattung der Global Reporting Initiative (GRI Standards) in der aktuellen Fassung in der Option "in Übereinstimmung mit" als Berichtskriterien an. Zudem erstellt die Gesellschaft Angaben im Zusammenhang mit der EU-Taxonomie-VO, welche im Rahmen der Nachhaltigkeitsberichterstattung veröffentlicht werden.

Die Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft umfasst zum einen die Auswahl und Anwendung angemessener Methoden zur nichtfinanziellen Berichterstattung (insbesondere Auswahl der wesentlichen Themen) sowie das Treffen von Annahmen und die Vornahme von Schätzungen zu einzelnen Nachhaltigkeitsangaben, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind. Zum anderen umfasst die Verantwortung die Konzeption, Implementierung und Aufrechterhaltung von Systemen, Prozessen und internen Kontrollen, um die Aufstellung einer Nachhaltigkeitsberichterstattung zu ermöglichen, die frei von wesentlichen falschen Angaben aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Verantwortung des Prüfers

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfungshandlungen und der von uns erlangten Nachweise eine Beurteilung darüber abzugeben, ob uns Sachverhalte bekannt geworden sind, die uns zu der Annahme veranlassen, dass der NFI-Erklärung der Gesellschaft in allen wesentlichen Belangen nicht mit den gesetzlichen Vorschriften des Nachhaltigkeits- und Diversitätsverbesserungsgesetzes (§ 267a UGB), den gesetzlichen Vorschriften der EU-Taxonomie-VO sowie den GRI Standards in der aktuellen Fassung (Option "in Übereinstimmung mit") übereinstimmt.

Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung des für derartige Aufträge geltenden International Standard on Assurance Engagements (ISAE 3000) durchgeführt. Danach haben wir unsere Berufspflichten einschließlich Vorschriften zur Unabhängigkeit einzuhalten und den Auftrag unter Beachtung des Grundsatzes der Wesentlichkeit so zu planen und durchzuführen, dass wir unsere Beurteilung mit einer begrenzten Sicherheit abgeben können.

Bei einer Prüfung zur Erlangung einer begrenzten Sicherheit sind die durchgeführten Prüfungshandlungen im Vergleich zu einer Prüfung zur Erlangung einer hinreichenden Sicherheit weniger umfangreich, so dass dementsprechend eine geringere Sicherheit gewonnen wird. Trotz einer gewissenhaften Planung und Durchführung des Auftrags kann nicht ausgeschlossen werden, dass wesentliche Fehler, rechtswidrige Handlungen oder Unregelmäßigkeiten bei der nichtfinanziellen Berichterstattung unentdeckt bleiben.

Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Prüfers und umfasste insbesondere folgende Tätigkeiten:

- Befragung von für die Wesentlichkeitsanalyse verantwortlichen Mitarbeitern auf Konzernebene, um ein Verständnis über die Vorgehensweise zur Identifizierung wesentlicher Nachhaltigkeitsthemen und entsprechender Berichtsgrenzen der Gesellschaft zu erlangen;
- Risikoeinschätzung, einschließlich einer Medienanalyse, zu relevanten Informationen über die Nachhaltigkeitsleistung der Gesellschaft in der Berichtsperiode;
- Einschätzung der Konzeption und der Implementierung von Systemen und Prozessen für die Ermittlung, Verarbeitung und Überwachung von Angaben zu Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelangen, Achtung von Menschenrechten und Bekämpfung von Korruption und Bestechung, einschließlich der Konsolidierung der Daten;
- Befragungen von Mitarbeitern auf Konzernebene, die für die Ermittlung und Konsolidierung sowie die Durchführung der internen Kontrollhandlungen bezüglich der Angaben zu Konzepten, Risiken, Due Diligence Prozessen, Ergebnissen und Leistungsindikatoren verantwortlich sind;

- Einsichtnahme in ausgewählte interne und externe Dokumente, um zu bestimmen, ob qualitative und quantitative Informationen durch ausreichende Nachweise hinterlegt sowie zutreffend und ausgewogen dargestellt sind;
- Analytische Beurteilung der Daten und Trends der quantitativen Angaben für die im GRI-Index aufgeführten GRI Standards, welche zur Konsolidierung auf Konzernebene von allen Standorten gemeldet wurden;
- Einschätzung der Konsistenz der für die Gesellschaft anwendbaren Anforderungen des Nachhaltigkeits- und Diversitätsverbesserungsgesetzes (§ 267a UGB), der EU-Taxonomie-VO sowie der GRI Standards in der aktuellen Fassung (Option "in Übereinstimmung mit") mit den Angaben und Kennzahlen in der NFI-Erklärung;
- Einschätzung der Gesamtdarstellung der Angaben durch kritisches Lesen der NFI-Erklärung.

Gegenstand unseres Auftrages ist weder eine Abschlussprüfung noch eine prüferische Durchsicht von Abschlüssen. Ebenso ist weder die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie zB von Unterschlagungen oder sonstigen Untreuehandlungen und Ordnungswidrigkeiten, noch die Beurteilung der Effektivität und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung Gegenstand unseres Auftrages. Darüber hinaus ist die Prüfung zukunftsbezogener Angaben, Vorjahreszahlen, Aussagen aus externen Dokumentationsquellen und Expertenmeinungen sowie Verweise auf weiterführende Berichterstattungsformate und die Homepage der Gesellschaft nicht Gegenstand unseres Auftrages.

Verwendungsbeschränkung

Da unser Bericht ausschließlich im Auftrag und im Interesse des Auftraggebers erstellt wird, bildet er keine Grundlage für ein allfälliges Vertrauen dritter Personen auf seinen Inhalt. Ansprüche dritter Personen können daher daraus nicht abgeleitet werden. Der Veröffentlichung unserer Prüfbescheinigung gemeinsam mit der NFI-Erklärung stimmen wir zu. Diese darf jedoch nur in der vollständigen und von uns bescheinigten Fassung erfolgen.



Auftragsbedingungen

Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt Punkt 7 der Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe zur Anwendung.

Wien, 20. März 2023

KPMG Austria GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

qualifiziert elektronisch signiert:
Mag. Georg Blazek
Wirtschaftsprüfer

**Nichtfinanzielle Berichterstattung
gemäß § 267a UGB
der HYPO-BANK BURGENLAND AG,
bezeichnet als
Nichtfinanzielle Erklärung der
GRAWE Banken-Gruppe**

(Kapitel IX. des Konzernlageberichts Seite 27 bis 109)

IX. NICHTFINANZIELLE ERKLÄRUNG DER GRAWE BANKENGRUPPE

VORWORT DES VORSTANDES

Wir, als GRAWE Bankengruppe, begleiten unsere Kunden bei allen finanziellen Angelegenheiten des Lebens, vom ersten Konto über die Finanzierung der eigenen vier Wände bis hin zur Pensionsvorsorge. Wir bewahren und vermehren das Vermögen unserer Kunden – auch für kommende Generationen. Unser Ziel ist es langfristig erfolgreich für unsere Stakeholder, insbesondere unsere Kunden und die Bankengruppe als Ganzes zu agieren.

Die Umsetzung des EU-Aktionsplans zur Finanzierung nachhaltigen Wachstums ist uns dabei ein wichtiges Anliegen. Ziel dieses Aktionsplans ist es, insbesondere zur Erreichung der Pariser Klimaziele beizutragen. Dafür wurde ein umfassendes Set an Rechtsvorschriften erlassen. Die drei großen Säulen, auf denen dieses Vorhaben fußt, sind allen voran die Neuausrichtung der Kapitalflüsse hin zu einer nachhaltigeren Wirtschaft, die Einbettung der Nachhaltigkeit in das Risikomanagement sowie die Förderung von Transparenz im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsfaktoren. Wir stehen hinter diesen Zielen sowie Vorhaben und leben sie bereits seit Jahrzehnten. Insbesondere verantwortungsvolles Investieren hat in der GRAWE Bankengruppe eine lange Tradition, weshalb Nachhaltigkeit im Sinne der aktuellen unionsweiten Bestrebungen sich gut in diese Tradition einbetten lässt. Durch unsere umfassende, nachhaltig ausgerichtete Produktpalette im Veranlagungsbereich bieten wir als einer der Pioniere in Österreich bereits seit langer Zeit die Möglichkeit, Gelder verantwortungsvoll zu investieren.

Die Umsetzung der Anforderungen aus dem EU-Aktionsplan führte zudem zu internen Weiterentwicklungen. So wurde 2021 zunächst ein abteilungs- und bankengruppenübergreifendes Projektteam zum Thema Sustainable Finance ins Leben gerufen. Im Jahr 2022 wurde in Fortentwicklung der Arbeit dieses Projektteams eine zentrale Stelle in der GRAWE Bankengruppe, nämlich die Stabsstelle Nachhaltigkeit im Bereich Konzern-Recht eingerichtet. Die Stabsstelle ist nunmehr die zentrale Anlaufstelle rund um das Thema Sustainable Finance und Corporate Social Responsibility („CSR“). Wesentliche Aufgabe der Stabsstelle ist es insbesondere sicherzustellen, dass auf regulatorische Anforderungen im Bereich Sustainable Finance adäquat reagiert wird. Das Thema wird durch die Stabsstelle zentral gesteuert, und erforderliche Maßnahmen werden gemeinsam mit den verschiedenen Fachbereichen in der GRAWE Bankengruppe umgesetzt.

Mit Blick auf das Jahr 2023 lässt sich festhalten, dass wir unsere Bestrebungen im Bereich der Nachhaltigkeit weiter vorantreiben möchten. Insbesondere produktseitig, in den Bereichen Finanzierung und Veranlagung, gilt es weiterhin Prozesse zu optimieren und die Datenlage (etwa in Bezug auf Treibhausgasemissionen) auszubauen. Darüber hinaus soll in Bezug auf das Thema Nachhaltigkeit eine verstärkte Vernetzung der Kompetenzzentren innerhalb des gesamten Konzerns unter dem Dach der Grazer Wechselseitige Versicherung forciert werden, um die Steuerung von Nachhaltigkeitsaspekten in der Bankengruppe bzw. dem ganzen Konzern zu verbessern und anhaltend erfolgreich für Kunden und andere Stakeholder zu agieren.

Lassen wir uns vor diesem Hintergrund auf soliden Werten aufbauen und mit konkreten Ergebnissen Verbesserungen herbeiführen. Wir freuen uns auf ein erfolgreiches Jahr 2023!

ÜBER DIESEN BERICHT

Mit dieser nichtfinanziellen Erklärung wollen wir unser Engagement im Bereich der Nachhaltigkeit nach außen kommunizieren, Fortschritte aufzeigen und Themen definieren, bei denen noch Maßnahmen zu setzen sind. Darüber hinaus geben wir auch einen Ausblick auf die geplanten Maßnahmen beziehungsweise nehmen auf aktuelle Aktivitäten im Geschäftsjahr 2022 Bezug.

Als übergeordnetes Kreditinstitut der GRAWE Bankengruppe ist die HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft (im Folgenden kurz Bank Burgenland) mit Sitz in Neusiedlerstraße 33, 7000 Eisenstadt, zur Erstellung einer konsolidierten, nichtfinanziellen Erklärung / eines nichtfinanziellen Berichts gemäß § 267a UGB verpflichtet. Alle wesentlichen Berichtsthemen, Inhalte und Kennzahlen beziehen sich somit, soweit nicht anders angegeben, auf die gesamte GRAWE Bankengruppe, inkl. der Bank Burgenland, Schelhammer Capital Bank AG (gemeinsam mit ihrer Onlinebankmarke DADAT), der BB Leasing GmbH, der GBG Service GmbH, der Security KAG, GBG Private Markets GmbH, Hypo – Liegenschaftserwerbsgesellschaft mbH, GBG Beteiligungen GmbHs sowie der BK Immo Vorsorge GmbH. Eine Liste aller vollkonsolidierten Unternehmen finden Sie im Anhang zum Konzernabschluss auf den Seiten 24ff. Die BK Immo Vorsorge GmbH ist in die Nachhaltigkeitsberichterstattung einbezogen und nicht in der Finanzberichterstattung enthalten.

Dieser Bericht wurde in Übereinstimmung mit den GRI-Standards 2021 erstellt (GRI – Global Reporting Initiative). Dies bezieht sich sowohl auf alle Inhalte, Daten und Zahlen des Berichts als auch auf die Erhebung der für die Bank Burgenland (bzw. der GRAWE Bankengruppe) wesentlichen Themen. Damit sind Transparenz und Vergleichbarkeit der gebotenen Informationen gewährleistet. Die gemäß GRI berichteten Kennzahlen sind im GRI-Index auf den Seiten 100ff übersichtlich dargestellt.

Der vorliegende Bericht fasst die erforderlichen Angaben gemäß dem Nachhaltigkeits- und Diversitätsverbesserungsgesetzes (NaDiVeG) über Konzepte, Ergebnisse, Due Diligence-Prozesse und Risiken in Bezug auf Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte sowie Bekämpfung von Korruption und Bestechung zusammen. Auf Seite 52ff finden Sie eine Übersicht über die wesentlichen Themen, die die Grenzen dieses Berichts festlegen, und deren Verbindung zu den nichtfinanziellen Belangen gemäß NaDiVeG.

Der Berichtszeitraum für die veröffentlichten Kennzahlen und Inhalte umfasst das Geschäftsjahr 2022 und somit den Zeitraum 1. Jänner bis 31. Dezember 2022. Die Berichtsperiode der nichtfinanziellen Erklärung entspricht der des Konzernabschlusses. Wenn möglich, werden Kennzahlen auch für Vorjahre dargestellt.

Die Bank Burgenland wendet einen jährlichen Berichtszyklus an. Die letzte nichtfinanzielle Erklärung wurde im Rahmen des Jahresberichts für das Geschäftsjahr 2021 im April 2022 publiziert und die Veröffentlichung dieser aktuellen nichtfinanziellen Erklärung erfolgt am 30. März 2023. Die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft hat diesen nichtfinanziellen Bericht gemäß § 267a UGB extern und unabhängig geprüft (Prüfung zur Erlangung begrenzter Sicherheit).

Der Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats der Bank Burgenland hat die externe und unabhängige Prüfung dieses Berichts durch die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft im Kontext von Tatsachen und Sachverhalten im Zusammenhang mit der Erbringung von Nichtprüfungsleistungen (NAS) genehmigt. Der vorliegende Bericht mit sämtlichen darin enthaltender Informationen wird überdies dem Aufsichtsrat zur Genehmigung vorgelegt.

Der Prüfbericht ist unter <https://www.bank-bgld.at/de/bank-burgenland/nachhaltigkeit/downloads> abrufbar.

Im Rahmen der nichtfinanziellen Erklärung 2021 wurde eine Wesentlichkeitsanalyse gemäß GRI durchgeführt und Inhalte und Kennzahlen der nichtfinanziellen Erklärung auf die Berichtsstandards ausgerichtet. Die wesentlichen Berichtsinhalte sind seit der nichtfinanziellen Erklärung 2021 unverändert. Die nichtfinanzielle Erklärung 2021 wurde mit der aktuellen nichtfinanziellen Erklärung ausgebaut.

Zu einer Neudarstellung kam es in Bezug auf (i) die Fonds der Security KAG; dort hat sich die Kennzahl (bzw. Berechnungsmethode) zur Darstellung von Treibhausgasemissionen geändert (siehe dazu im Detail ab S. 62) sowie (ii) die Emissionen der GRAWE Bankengruppe bzw. den Energieverbrauch innerhalb der Organisation, weil bei der Darstellung der Werte „Erdgas“ und „Fernwärme“ im vergangenen Berichtsjahr ein Fehler unterlaufen ist (siehe dazu im Detail ab S. 69). Es gab jedoch darüber hinaus keine Neudarstellungen von Kennzahlen oder Informationen.

Bei Fragen zur Nachhaltigkeit der GRAWE Bankengruppe oder zu den Inhalten dieser nichtfinanziellen Erklärung wenden Sie sich bitte an: info@bank-bgld.at.

GESCHÄFTSMODELL

Das älteste Institut der GRAWE Bankengruppe wurde bereits 1832 gegründet, womit der Konzern auf eine 190 Jahre lange und erfolgreiche Unternehmensgeschichte zurückblickt. Tradition, Beständigkeit und Flexibilität sowie nachhaltiges Denken sind dabei ein Garant für zukünftige, positive Entwicklungen. Innovative Produkte und traditionelle Bankgeschäfte sorgen für Erfolg und beständiges Wachstum in allen Instituten.

Unser wirtschaftlicher Erfolg und die hervorragende Eigenmittelausstattung bilden die Basis unserer Unabhängigkeit. Damit sind wir ausschließlich unseren Kunden gegenüber verpflichtet. Das Vertrauen unserer Kunden ist für uns essenziell, denn davon hängt auch der Erfolg der Bankgeschäfte ab.

Trotz des Zusammenschlusses sämtlicher Kreditinstitute zu einer Kreditinstitutsgruppe und der Schaffung gemeinsamer Stabs- und Servicebereiche, mit der die einzelnen Institute zentral serviciert werden, verfolgt die GRAWE Bankengruppe im Außenauftritt auch weiterhin eine Mehrmarkenstrategie. Hinter den einzelnen Banken mit ihren Marktbereichen, die mit etablierten Namen und Marken auftreten, steht die Stärke und Qualität der gesamten GRAWE Bankengruppe. Um diese Stärke, die Zusammengehörigkeit zu einer Gruppe und auch das vielfältige Spektrum an angebotenen Bankdienstleistungen und nachhaltigen Produkten klar sichtbar zu machen, wird im Außenauftritt die Zugehörigkeit zur GRAWE Bankengruppe klar sichtbar gemacht.

Neben der Refinanzierung über das Einlagengeschäft stellt das Platzieren von Emissionen am Kapitalmarkt eine wesentliche Säule beim Funding der GRAWE Bankengruppe dar. Der Fokus liegt hier insbesondere auf der Emission von Senior Anleihen und Pfandbriefen. Die Bank Burgenland tritt hierbei als Emittentin am Kapitalmarkt auf. Diesbezüglich wird kontinuierlich an der Verbesserung der Kapitalmarktfähigkeit gearbeitet. Für das Jahr 2023 wird das Erlangen eines Nachhaltigkeits-Ratings von der Agentur ISS ESG sowie ein Emittentenrating durch die Agentur Moody's angestrebt. Die Liquiditätssteuerung erfolgt zentral durch den Bereich Konzern-Treasury im Zuge eines Cash Poolings für die gesamte GRAWE Bankengruppe.

UNSERE INSTITUTE

Bank Burgenland

Als Spitzeninstitut der GRAWE Bankengruppe konzentriert sich die Bank Burgenland auf ihre Kernkompetenzen: die professionelle Beratung und umfassende Betreuung von Firmen-, Privat- und Geschäftskunden sowie Immobilien- und Projektfinanzierungen. Die Bank Burgenland legt als Regionalbank größten Wert auf die langfristige und persönliche Beziehung zwischen Kunden und Betreuer. Sie ist mit 10 Filialen im Burgenland, 2 Filialen in Wien und einer Filiale in Graz vertreten. Ob Betriebsmittelkredit, Investitionskredit oder Beteiligungsfinanzierung - die Bank Burgenland steht den Firmenkunden jederzeit als kompetenter Ansprechpartner zur Verfügung und setzt auf individuelle Lösungen sowie maßgeschneiderte Finanzierungskonzepte. Bei Immobilien- und Projektfinanzierungen überzeugt die Bank Burgenland durch Flexibilität und Umsetzungsgeschwindigkeit. Kundennähe, eine umfassende Beratung sowie eine gute Gesprächsbasis sind besonders wichtig, um zuverlässige Lösungen schnell, unbürokratisch und flexibel anbieten zu können. Egal ob Sparen, Veranlagen, Finanzieren, Vorsorgen oder Versichern, die Mitarbeiter der Bank Burgenland bieten auch für alle Wünsche von Privat- und Geschäftskunden die optimale Lösung. Bei Veranlagungsthemen können die Kunden ebenfalls auf die Bank Burgenland zählen: Unsere Mitarbeiter sind auf die Strukturierung von großvolumigen Anlagestrategien für Firmen- und Immobilienkunden spezialisiert.

Der Geschäftsbereich Capital Markets ist auf den Themenbereich festverzinsliche Wertpapiere spezialisiert und agiert – unterstützt durch ein starkes internationales Kundennetzwerk – als Drehscheibe zwischen Emittenten und Investoren. Das gut eingespielte Team entwickelt bedarfsorientierte Kapitalmarktprodukte, begleitet Sub-Benchmark-Emissionen und bietet seinen Kunden sowohl persönliche Betreuung als auch Zugang zum elektronischen Handel. Gleichzeitig unterstützt der Bereich Capital Markets bei der Platzierung eigener Emissionen der Bank Burgenland.

Im ersten Quartal 2022 wurde die ungarische Tochtergesellschaft der Bank Burgenland (die „Sopron Bank“) veräußert. Dies bedeutet jedoch nicht den vollständigen Rückzug aus dem ungarischen Markt. Insbesondere das Segment Immobilien- und Projektfinanzierung, in welchem die Sopron Bank sehr erfolgreich aktiv war, wird weiterhin als attraktiv eingestuft und nun mittels einer EU-Filiale der Bank Burgenland in Ungarn weiterbearbeitet. Die Geschäftstätigkeit der EU-Filiale wurde im zweiten Halbjahr 2022 aufgenommen.

Schelhammer Capital Bank AG

Schelhammer Capital ist die stärkste Privatbank Österreichs und führende Anbieterin von nachhaltigen Bankdienstleistungen. Einerseits verkörpert die Bank als älteste Privatbank Wiens Beständigkeit und Stabilität. Andererseits denkt und handelt sie mutig, nachhaltig und unternehmerisch. Langjährige, vertrauensvolle Kundenbeziehungen sind das wichtigste Maß der Leistungsstärke. Schelhammer Capital ist die größte Privatbank mit österreichischem Eigentümer und an den Standorten Wien, Graz, Salzburg, Klagenfurt und Kitzbühel vertreten. Zielmarkt ist ganz Österreich sowie das angrenzende deutschsprachige Ausland.

Private Banking ist das Kerngeschäft von Schelhammer Capital. Dabei nimmt die Bank insbesondere beim Thema Nachhaltigkeit eine Vorreiterrolle ein. Bereits 1989 war die Bank die erste Privatbank Österreichs, die nachhaltige Investments für Anleger ermöglichte. Seitdem sind die Expertise in diesem Bereich, die Anzahl der Investoren sowie das verwaltete Kundenvermögen stetig gewachsen. Gleichzeitig ist Schelhammer Capital erste Adresse in Wien für Edelmetalle und Valuten.

Im ersten Halbjahr 2020 eröffnete Schelhammer Capital am Firmensitz in der Goldschmiedgasse im 1. Bezirk mit „mysafe“, die modernste automatisierte Safeanlage Wiens. Diese ermöglicht es Kunden, Wertgegenstände unter den modernsten Sicherheitsstandards zu verwahren. Der Zugriff darauf ist rund um die Uhr, auch ohne Begleitung durch einen Kundenbetreuer, unter anderem durch eine biometrische Datenabfrage möglich. Mit September 2022 wurde die mysafe GmbH, als 100 % Tochter der Schelhammer Capital, in GBG Beteiligungen GmbH umfirmiert und in die Bank Burgenland eingebracht. Siehe zur GBG Beteiligungen GmbH noch im Detail in einem der folgenden Absätze.

Die Schelhammer Capital ist seit März 2017 mit der Marke DADAT im Direktbankmarkt tätig und konzentriert sich auf digital-affine Privatkunden. Sie positioniert sich seitdem mit der DADAT als moderne, zukunftsweisende Direktbank und bietet Privatkunden ein umfangreiches Produkt- und Dienstleistungsangebot rund um die Themen Banking, Kredit, Sparen und Trading. Alle Produkte werden ausschließlich online angeboten. Hinter der Entwicklung der Direktbankenaktivität steht ein Management mit einem Team, das auf jahrzehntelange Erfahrung im Direktbankgeschäft blickt. Mit den innovativsten Applikationen, einem optimalen Preis-Leistungsverhältnis und höchsten Qualitätsansprüchen stellt die DADAT ihre Kompetenz ausschließlich in den Dienst der Kunden. Die DADAT wurde von der Österreichischen Gesellschaft für Verbraucherstudien (ÖGVS) in Kooperation mit dem Magazin Trend im Jahr 2021 zum wiederholten Mal zur besten Direktbank gekürt. Zudem wurde die DADAT für das Produkt Ratenkredit von der ÖGVS mit dem zweiten Platz ausgezeichnet.

Security KAG

Die Kapitalanlagegesellschaft der GRAWE Bankengruppe verwaltet zahlreiche Investmentfonds für private und institutionelle Investoren. Die Security Kapitalanlage AG ist die Kapitalanlagegesellschaft des GRAWE-Konzerns und übernimmt als Manager Verantwortung für Menschen und deren Ansprüche. Dabei steht die genaue Abwägung zwischen Chancen und Risiken im Vordergrund. Die vornehmlich institutionellen Kunden aus Österreich und zunehmend auch aus Deutschland schätzen das umfangreiche Wissen im Bereich komplexer Veranlagungsstrategien. Die Security KAG zählt mit ihrer qualitativ hochwertigen Produktpalette bereits seit Jahren zum Fixpunkt der österreichischen Fondsbranche. Als Beleg dafür konnte bereits eine Vielzahl an Fondspreisen gewonnen werden.

Die Fondsgesellschaft hat sich im letzten Jahrzehnt eine hohe Reputation im Bereich der nachhaltigen Geldveranlagung gemacht und ihre Expertise mit der Publikation zahlreicher Studien unter Beweis gestellt. Ihre Pionierstellung konnte sie sich beispielsweise durch die Auflage des ersten nachhaltigen High-Yield Fonds, die KAG-weite Implementierung von Mindeststandards (Black-List) oder die Auflage des ersten nachhaltigen Emerging Markets Anleihenfonds untermauern. Im Rahmen der Veranlagung werden die Bereiche Umwelt, Soziales und Governance in Form von Ausschluss- und Positivkriterien abgedeckt. Aus nachhaltigen Gesichtspunkten können nicht alle Asset-Klassen gleichbehandelt werden. Für die Security KAG ist es wichtig, nachhaltige und ökonomische Aspekte in Einklang zu bringen. Rund ein Drittel der Assets-under-Management sind mittlerweile in zertifiziert nachhaltigen Fonds veranlagt. Die Security KAG zählt damit zu den größten Anbietern nachhaltiger Publikumsfonds in Österreich. Die Grazer Fondsboutique konnte in den letzten Jahren sukzessive Marktanteile gewinnen und ihren Marktanteil weiter markant vergrößern. Damit zählt die Security Kapitalanlage AG zu den am stärksten wachsenden Kapitalanlagegesellschaften Österreichs.

GBG Private Markets

Die GBG Private Markets GmbH ist ein registrierter AIFM gemäß § 1 Abs. 5 AIFMG, der im Jänner 2021 seine Tätigkeit aufgenommen hat. Zweck der Anlagestrategie dieser Gesellschaft ist es, Investoren die Möglichkeit zu bieten, anstelle eines direkten Investments in eine oder mehrere von anderen AIFM verwaltete AIF ("Ziel-Fonds") indirekt über einen als Schuldverschreibung strukturierten AIF ("Linked Notes") der GBG Private Markets GmbH als Emittentin zu investieren. Der Schwerpunkt der Ziel-Fonds liegt auf Private Equity/Private Debt Investitionen.

Die GBG Private Markets GmbH ist eine Gesellschaft innerhalb der GRAWE Bankengruppe. Die Abläufe innerhalb der GBG Private Markets GmbH sind entsprechend der Konzernstrategie unter bestmöglicher Nutzung der Synergien innerhalb des Konzerns aufgesetzt. Die nicht unbedingt für die Verwaltung der Linked Notes erforderlichen Tätigkeiten werden soweit möglich an andere Gesellschaften innerhalb der GRAWE Bankengruppe ausgelagert. Das betrifft insbesondere die Tätigkeiten in den Bereichen IT, Rechnungswesen, Meldewesen, Risikomanagement, Personal und Geldwäsche-Prävention. Weiters wird Schelhammer Capital als Zahl- und Berechnungsstelle für die Linked Notes eingesetzt.

Der Vertrieb der Linked Notes erfolgt vorwiegend durch Schelhammer Capital, die auf Basis einer Vertriebsvereinbarung die Ansprache von Investoren und deren (allfällige) Beratung übernimmt. Weiters erbringt die GBG Private Markets GmbH Research-Dienstleistungen im Private-Markets Bereich und übermittelt weitere Markt-/Produktinformationen.

WEITERE GESELLSCHAFTEN DER GRAWE BANKENGRUPPE

BK Immo Vorsorge GmbH

Die BK Immo Vorsorge GmbH wurde Mitte 2009 als Projektentwicklerin und Bauträgerin im Bankenkonzern der GRAWE gegründet. Neben der Errichtung von Neubauwohnungen für Anleger liegt der Fokus auf der Sanierung und Revitalisierung von Altbauten, die mittels Bauherrenmodelle abgewickelt werden. Als Unternehmen der GRAWE Bankengruppe steht die BK IMMO für die wesentlichen Kriterien eines langfristigen Immobilieninvestments: Die Sicherheit eines solider Partnerin und nachhaltiges, professionelles Immobilienmanagement.

Bank Burgenland Leasing (BB Leasing)

Die Kompetenzen der BB Leasing liegen nicht im Massengeschäft, sondern im beratungsintensiven, lösungsorientierten Kommerzkunden-Geschäft. Der Fokus liegt dabei auf dem Leasen von Mobilien, Medizintechnik, Nutzkraftfahrzeugen und landwirtschaftlichen Maschinen. Mit maßgeschneiderten Leasingvarianten für die öffentliche Hand in Form des Kommunalleasings trägt das Unternehmen nicht zuletzt auch zur Modernisierung und zum Wachstum der burgenländischen Gemeinden bei.

Hypo – Liegenschaftserwerbsgesellschaft m.b.H. (HLE)

Die Hypo – Liegenschaftserwerbsgesellschaft m.b.H. mit Sitz in Eisenstadt wurde 1991 gegründet. Haupttätigkeitsgebiete dieser Gesellschaft sind der Erwerb und die Verwertung hypothekarischer Sicherheiten, Liegenschaftsbewertungen, Gebäudemanagement sowie die Betreuung weiterer Immobilienbeteiligungen der Bank Burgenland.

GBG Service GmbH

Im Jahr 2020 erfolgte eine organisatorische Neuausrichtung der Stabs- und Servicebereiche. Sämtliche Abwicklungsbereiche wurden in die neu etablierte GBG Service GmbH übertragen. Diese Bereiche umfassen einerseits den Konzern-Bankbetrieb mit Leistungen wie Zahlungsverkehr, Wertpapierabwicklung, Treasury-Backoffice und Datenqualitätsmanagement. Andererseits zählt auch das Konzern-Kreditservice mit Vertragsservice, Sicherheitenverwaltung, Bilanzanalyse sowie Sanierung und Betreuung dazu. Des Weiteren ist der gesamte Bereich IT und Betriebsentwicklung in der GBG Service GmbH angesiedelt.

Die GBG Service GmbH positioniert sich als Spezialistin für die Abwicklung von Bankgeschäften und bietet ihre Leistungen auch Drittinstituten an. Mit laufend optimierten, hocheffizienten Prozessen, modernster Automatisierung und immer größeren Stückzahlen liefert die GBG Service GmbH fundierte Antworten auf den anhaltenden Kostendruck im Bankgeschäft und sorgt für nachhaltige Wettbewerbsfähigkeit – für die Institute der GRAWE Bankengruppe ebenso wie mittlerweile auch für andere österreichische Banken, die auf kompetentes und wirtschaftliches Outsourcing Wert legen. Dabei können die an die GBG Service GmbH ausgelagerten Leistungen sehr individuell vereinbart werden. So wird beispielsweise der gesamte Zahlungsverkehr für einige österreichische Kreditinstitute heute bereits über die GBG Service GmbH abgewickelt. Ziel ist es, den Umfang der Auslagerungsleistungen für Drittbanken kontinuierlich weiter auszubauen.

GBG Beteiligungen GmbH

Die GBG Beteiligungen GmbH wurde im zweiten Halbjahr 2022 etabliert, um künftig sämtliche, nicht bankbetriebliche Beteiligungen zu Veranlagungszwecken zu halten. Mit dieser Beteiligungsholding wurde eine effiziente Struktur für die Steuerung und einen möglichen weiteren Ausbau des Beteiligungsportfolios der GRAWE Bankengruppe geschaffen. Darüber hinaus wird das Halten von Beteiligungen mittels Beteiligungsholding voraussichtlich künftig Vorteile in der Eigenmittelunterlegung bringen.

MITGLIEDSCHAFT IN VERBÄNDEN

Die Bank Burgenland ist Mitglied beim Verband der österreichischen Landes-Hypothekenbanken, Österreichischen Bankenverband und der Wirtschaftskammer Burgenland. Schelhammer Capital ist Mitglied beim Verband österreichischer Banken & Bankiers. Von großer Bedeutung ist der formelle und informelle Austausch mit Vertretern dieser Gruppen.

Die Ausschüsse der Verbände geben den Experten der Mitgliedsinstitute die Gelegenheit sich auszutauschen, aktuelle Themen zu diskutieren und neue Inputs durch Fachvorträge von Spezialisten zu erhalten.

WERTE DER GRAWE BANKENGRUPPE

Der Mensch steht im Mittelpunkt unseres Handelns. Stabilität, Beständigkeit und Vertrauen prägen die Beziehung mit Kunden, Mitarbeitern und Geschäftspartnern. Die exzellente Betreuung unserer Kunden hat für uns oberste Priorität. Im gegenseitigen Umgang werden Respekt, Vertrauen und Ehrlichkeit vorausgesetzt. Die offene und wertschätzende Kommunikation in der gesamten Gruppe bildet das Fundament des gemeinsamen Arbeitens.

Im Zuge der Verschmelzung der beiden Privatbanken zu Schelhammer Capital wurden unter Einbeziehen von externen Experten der Markenkern der neuen Privatbank herausgearbeitet. Für Schelhammer Capital lauten die Markenwerte enkeltauglich, ehrlich, mutig, unerschütterlich, unternehmerisch und leistungsstark. Im Zuge eines Workshops soll auch der Markenkern der Bank Burgenland herausgearbeitet werden. Ziel ist es, ein entsprechendes Projekt bis spätestens Anfang 2023 zu starten.

BETRIEBSRÄTE IN DER GRAWE BANKENGRUPPE

In der Bank Burgenland, Schelhammer Capital sowie in der GBG Service GmbH sind jeweils Betriebsräte eingerichtet. Diese stehen den Mitarbeitern der GRAWE Bankengruppe im Zusammenhang mit persönlichen, menschlichen und sozialen Belangen zur Seite. Die Betriebsräte sind im Rahmen ihrer gesetzlichen Befugnisse Ansprechpartner für Beschwerden und verschiedene Arbeitnehmerbelange zuständig:

- Wahrnehmung der Interessen der Kollegen im Betrieb
- Überwachung der Einhaltung von Rechtsvorschriften, Kollektivverträgen und Betriebsvereinbarungen
- Laufende Überprüfung der Gehaltsverrechnung

FÜHRUNGSSTRUKTUR

FÜHRUNGSSTRUKTUR DER HYPO-BANK BURGENLAND AKTIENGESELLSCHAFT

Vorstand

Der Vorstand der HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft setzte sich per 31.12.2022 aus vier Personen zusammen, und zwar aus Frau Andrea Maller-Weiß und den Herren Christian Jauk als Vorstandsvorsitzender, Gerhard Nyul als stellvertretender Vorsitzender sowie Berthold TroiB:

Vorstandsvorsitzender Christian Jauk, MBA, MAS	Vorstandsvorsitzender- Stv. Gerhard Nyul	Vorstandsmitglied Mag. Andrea Maller- Weiß	Vorstandsmitglied Mag. Berthold TroiB, LL.M.
Konzern-Marktfolge	Privat- & Geschäftskunden	Immobilien	Konzern-Vorstandsbüro & Koordination
Konzern-Risikocontrolling	Firmenkunden	Konzern-Rechnungswesen & Finanzcontrolling	Konzern-Recht
Konzern-Personalmanagement	Capital Markets		Konzern-Compliance & Geldwäscheprävention
	Konzern-Treasury		

In der folgenden Tabelle ist die Bestelldauer der Vorstandsmitglieder dargestellt:

Name	Position	Funktion ab	Bestellt bis
Christian Jauk (m. ¹)	Vorstandsvorsitzender	21.10.2008	20.10.2023
Gerhard Nyul (m.)	Vorsitzender-Stellvertreter	01.07.2004	30.06.2024
Andrea Maller-Weiß (w. ²)	Mitglied des Vorstands	01.01.2008	31.12.2027
Berthold TroiB (m.)	Mitglied des Vorstands	27.09.2021	26.09.2026

Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Geschäftsstrategie und trifft seine Entscheidungen auf fundierten Grundlagen. In den tourlich stattfindenden Aufsichtsratssitzungen erstattet er umfassend Bericht, informiert den Aufsichtsrat (zu diesem siehe sogleich) und schafft eine sach- und fachkundige Basis für alle Entscheidungen.

Aufsichtsrat

Die Zusammensetzung des Aufsichtsrats der Bank Burgenland sowie die Bestelldauer der einzelnen Mitglieder ist der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Name	Position	Funktion ab	Bestellt bis
Othmar Ederer (m.)	Aufsichtsratsvorsitzender	07.06.2006	HV 2023
Klaus Scheitegel (m.)	Stellvertreter des AR-Vorsitzenden	18.04.2017	HV 2023
Michael Drexel (m.)	Mitglied des Aufsichtsrats	07.06.2006	HV 2023

¹ Männlich.

² Weiblich.

Name	Position	Funktion ab	Bestellt bis
Franz Hörhager (m.)	Mitglied des Aufsichtsrats	21.10.2008	HV 2023
Maria Stubits (w.)	Mitglied des Aufsichtsrats	12.10.2020	HV 2023
Erik Venningdorf (m.)	Mitglied des Aufsichtsrats	07.04.2022	HV 2023
Viktoria Hergovich (w.)	vom Betriebsrat delegiertes Mitglied des Aufsichtsrats		unbefristet
Gabriele Grafl (w.)	vom Betriebsrat delegiertes Mitglied des Aufsichtsrats		unbefristet
Norbert Schanta (m.)	vom Betriebsrat delegiertes Mitglied des Aufsichtsrats		unbefristet

Nach den aktuell gültigen regulatorischen Fit & Proper Bestimmungen ist Frau Stubits als unabhängiges Mitglied eingestuft. Mit den vom Betriebsrat entsandten Mitgliedern des Aufsichtsrats werden im Einklang mit den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen insbesondere auch die Interessen der Arbeitnehmer vertreten.

Derzeit bestehen zwei Ausschüsse im Aufsichtsrat der Bank Burgenland. Es handelt sich hierbei um:

- Prüfungsausschuss
- Kreditausschuss

WESENTLICHE NEBENPOSITIONEN

Vorstand

Im Allgemeinen sind Nebentätigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder vom Aufsichtsrat zu genehmigen, um eine Beeinträchtigung von Interessen der Bankengruppe hintanzuhalten. Im Nachfolgenden sind wesentliche Nebenpositionen im Detail angeführt.

Neben der Funktion im Vorstand der Bank Burgenland bekleidet Herr Jauk 11 weitere wesentliche Positionen, sowohl in konzerninternen als auch -externen Unternehmen. Diese sind aus der untenstehenden Tabelle zu entnehmen:

Unternehmen	Mandate
Schelhammer Capital Bank AG	Vorsitzender des Vorstands
bank99 AG	Mitglied des Aufsichtsrats
Verband österr. Banken und Bankiers	Vorstand
Aktienforum – Österreichischer Verband für Aktien-Emittenten und -Investoren	Vorstand
Deutsche Handelskammer in Österreich	Vizepräsident und Schatzmeister
Wirtschaftskammer Steiermark	Vorsitzender der Fachvertretung der Banken und Bankiers
Österreichische Lotterien GmbH	Mitglied des Aufsichtsrats
HK Privatstiftung	Mitglied des Vorstands
Österreichischer Fußball-Bund	Mitglied des Präsidiums
Österreichische Fußballbundesliga	Mitglied des Aufsichtsrats
SK Sturm Graz	Präsident

Neben der Funktion im Vorstand der Bank Burgenland bekleidet Herr Nyul 8 weitere wesentliche Positionen, sowohl in konzerninternen als auch -externen Unternehmen. Diese sind aus der untenstehenden Tabelle zu entnehmen:

Unternehmen	Mandate
BB Leasing GmbH	Mitglied des Beirats
Burgenlandstiftung – Theodor Kery	Kuratoriumsmitglied
Internation. Joseph Haydn Privatstiftung Eisenstadt	Kuratoriumsmitglied
Wirtschaftskammer Burgenland	Spartenobmannstellvertreter für Bank und Versicherung
Industriellenvereinigung Burgenland	Mitglied des erweiterten Vorstands
Fachverband österr. Landes-Hypobanken	Mitglied Fachverbandsausschuss
Hypo-Wohnbaubank AG	Stv. Vorsitzender des Aufsichtsrats
Hypo-Bank Holding Gesellschaft m.b.H.	Mitglied des Aufsichtsrats

Neben der Funktion im Vorstand der Bank Burgenland bekleidet Frau Maller-Weiß 4 weitere wesentliche Positionen, sowohl in konzerninternen als auch -externen Unternehmen. Diese sind aus der untenstehenden Tabelle zu entnehmen:

Unternehmen	Mandate
Industriellenvereinigung Burgenland	Mitglied des Vorstands
Eboncel Vermögensverwaltung KG	Komplementärin
Hilfswerk Wien	Finanzreferentin, ehrenamtl. Mitglied des Vorstands
HYPO-BANK BURGENLAND AG Magyarországi Fióktelepe (Ungarische Zweigniederlassung)	Geschäftsführerin

Neben der Funktion im Vorstand der Bank Burgenland bekleidet Herr Troiß eine weitere wesentliche Position in einem konzerninternen Unternehmen. Er fungiert als Mitglied des Aufsichtsrats der Security Kapitalanlage AG.

Aufsichtsrat

Neben der Funktion im Aufsichtsrat der Bank Burgenland bekleidet Herr Ederer 24 weitere wesentliche Positionen, sowohl in konzerninternen als auch -externen Unternehmen. Diese sind aus der untenstehenden Tabelle zu entnehmen:

Unternehmen	Mandate
Schelhammer Capital Bank AG	Vorsitzender des Aufsichtsrats
Security Kapitalanlage AG	Vorsitzender des Aufsichtsrats
HYPO-VERSICHERUNG AKTIENGESELLSCHAFT	Vorsitzender des Aufsichtsrats
GRAWE-Vermögensverwaltung	Vorsitzender des Vorstands
GRAWE Immo Holding AG	stv. Vorsitzender des Aufsichtsrats
GRAWE Életbiztosító Zrt.	Vorsitzender des Aufsichtsrats
GRAWE CARAT Asigurari S.A.	Vorsitzender des Aufsichtsrats
GRAWE Beograd	Vorsitzender des Aufsichtsrats
GRAWE nonlife Skopje (GRAWE nezivot Skopje)	Vorsitzender des Aufsichtsrats
GRAWE Bulgaria Jivotozastrahovane EAD	stv. Vorsitzender des Aufsichtsrats
GRAWE Hrvatska d.d.	Mitglied des Aufsichtsrats
EUROLINK Insurance Inc., Skopje	Mitglied des Aufsichtsrats
GRAWE osiguranje a.d., Banja Luka	Mitglied des Verwaltungsausschusses
GRAWE osiguranje a.d., Podgorica	Mitglied des Geschäftsführerausschusses
EOS Invest GmbH	Gesellschafter

Unternehmen	Mandate
Anton Paar GmbH	Vorsitzender des Aufsichtsrats
Anton Paar Group AG	Vorsitzender des Aufsichtsrats
SAG Immobilien AG	Mitglied des Aufsichtsrats
Styria Medien Group AG	Mitglied des Aufsichtsrats
Österreichische Hagelversicherung-VaG	Mitglied des Aufsichtsrats
Katholischer Medien Verein Privatstiftung	Vorsitzender des Vorstands
Katholischer Medien Verein	Obmann
Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs VVO	Vizepräsident
Kirchliche Pädagogische Hochschule	Hochschulrat

Neben der Funktion im Aufsichtsrat der Bank Burgenland bekleidet Herr Scheitegel 14 weitere wesentliche Positionen, sowohl in konzerninternen als auch -externen Unternehmen. Diese sind aus der untenstehenden Tabelle zu entnehmen:

Unternehmen	Mandate
Schelhammer Capital Bank AG	stv. Vorsitzender des Aufsichtsrats
Security Kapitalanlage AG	stv. Vorsitzender des Aufsichtsrats
Grazer Wechselseitige Versicherung Aktiengesellschaft	Vorsitzender des Vorstands
GRAWE Immo AG	Mitglied des Aufsichtsrats
GRAWE Hrvatska d.d.	Vorsitzender des Aufsichtsrats
GRAWE zavarovalnica d.d.	Vorsitzender des Aufsichtsrats
Akcionersko drushtvo za osiguranje EUROLINK Skopje	Vorsitzender des Aufsichtsrats
"GRAWE OSIGURANJE" d.d. Sarajevo	stv. Vorsitzender des Aufsichtsrats
AKCIONARSKO DRUSTVO ZA OSIGURANJE GRAWE, BEOGRAD	stv. Vorsitzender des Aufsichtsrats
GRAWE CARAT Asigurari S.A.	stv. Vorsitzender des Aufsichtsrats
GRAWE Romania Asigurare S.A.	Mitglied des Aufsichtsrats
GRAWE Eletbiztosito Zrt.	Mitglied des Aufsichtsrats
PJSC GRAWE Ukraine Life Insurance	Mitglied des Aufsichtsrats
Private Joint-Stock Venture Insurance Company GRAWE Ukraine	Mitglied des Aufsichtsrats

Neben der Funktion im Aufsichtsrat der Bank Burgenland bekleidet Herr Drexel 8 weitere wesentliche Positionen, sowohl in konzerninternen als auch -externen Unternehmen. Diese sind aus der untenstehenden Tabelle zu entnehmen:

Unternehmen	Mandate
GRAWE Bulgarien Lebensversicherung EAD	Mitglied des Aufsichtsrats
Dr. Drexel KG	Unbeschränkt haftender Gesellschafter
Lampda - Dr. Drexel Vermögensverwaltung KG	Unbeschränkt haftender Gesellschafter
Tau - Dr. Drexel Vermögensverwaltung KG	Unbeschränkt haftender Gesellschafter
Gamma - DI Thoma Vermögensverwaltung KG	Unbeschränkt haftender Gesellschafter
AAM Immobilien und Beteiligungs GmbH	Gesellschafter, Geschäftsführer
Isar Immobilieninvest GmbH (Deutschland)	Geschäftsführer
Thoma Immobilien GmbH	Geschäftsführer

Neben der Funktion im Aufsichtsrat der Bank Burgenland bekleidet Herr Hörhager 7 weitere wesentliche Positionen, sowohl in konzerninternen als auch -externen Unternehmen. Diese sind aus der untenstehenden Tabelle zu entnehmen:

Unternehmen	Mandate
Schelhammer Capital Bank AG	Mitglied des Aufsichtsrats
GRAWE-Vermögensverwaltung	Mitglied des Aufsichtsrats
Grazer Wechselseitige Versicherung Aktiengesellschaft	Mitglied des Aufsichtsrats
Accession Capital Partners GmbH	Gesellschafter, Geschäftsführer
Growth Capital Partners GmbH	Gesellschafter
Blacklake Capital GmbH	Gesellschafter, Geschäftsführer
P&P Spearhead UK Holdings Ltd., UK	Director

Neben der Funktion im Aufsichtsrat der Bank Burgenland bekleidet Frau Stubits 3 weitere wesentliche Positionen außerhalb der GRAWE Bankengruppe. Diese sind aus der untenstehenden Tabelle zu entnehmen:

Unternehmen	Mandate
Energie Burgenland AG	Mitglied des Aufsichtsrats
Landesholding Burgenland GmbH	Mitglied des Aufsichtsrats
Raab-Oedenburg-Ebenfurter Eisenbahn Aktiengesellschaft	Mitglied des Aufsichtsrats

Neben der Funktion im Aufsichtsrat der Bank Burgenland bekleidet Herr Venningdorf 7 weitere wesentliche Positionen, sowohl in konzerninternen als auch -externen Unternehmen. Diese sind aus der untenstehenden Tabelle zu entnehmen:

Unternehmen	Mandate
Schelhammer Capital Bank AG	Mitglied des Aufsichtsrats
HYPO-VERSICHERUNG AKTIENGESELLSCHAFT	Mitglied des Aufsichtsrats
GRAWE-Vermögensverwaltung	Mitglied des Vorstands
GRAWE Ukraine NonLife	Mitglied des Aufsichtsrats
GRAWE Ukraine Life	Mitglied des Aufsichtsrats
GRAWE Zavarovalnica d.d. Slowenien	Mitglied des Vorstands
Hauser Kaibling Seilbahn- und Lift GmbH & Co KG	Mitglied des Vorstands

Die Zusammensetzung von Vorstand und Aufsichtsrat reflektiert in der Breite einen gesellschaftlichen Querschnitt unserer Kunden sowie des Marktgebiets der GRAWE Bankengruppe.

AUSWAHLPROZESS UND EIGNUNGSBEURTEILUNG FÜR MITGLIEDER DER GESCHÄFTSLEITUNG, DES AUFSICHTSRATS UND MITARBEITER IN SCHLÜSSELFUNKTIONEN

Allgemeines

Die Nominierung und Auswahl der Mitglieder des Aufsichtsrats und des Vorstands erfolgt im Einklang mit den anwendbaren österreichischen Rechtsvorschriften (insb. auch in Anbetracht der Berücksichtigung der Ansichten etwaiger Anspruchsgruppen, einschließlich Anteilseignern). Die Strategie für die Auswahl sowie ein eigener Prozess zur Eignungsbeurteilung der Mitglieder der Geschäftsleitung, des Aufsichtsrats und der Mitarbeiter in Schlüsselfunktionen ist darüber hinaus in einer schriftlichen Policy (sogenannte „Fit&Proper Policy“) festgelegt. Diese steht mit den professionellen Werten und langfristigen Interessen der GRAWE Bankengruppe in Einklang.

Es werden Kriterien für die Beurteilung der Eignung, die erforderlichen Unterlagen und der Prozess für die Sicherstellung der Eignung sowie der anlassbezogenen Reevaluierung dokumentiert.

Für Geschäftsleitung, Aufsichtsrat und Mitarbeiter in Schlüsselfunktionen gelten aufgrund ihrer Verantwortung für die Leitung und Überwachung des Instituts spezifische Anforderungen in Bezug auf ihre fachlichen und persönlichen Kompetenzen. Die geforderten Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen jeder einzelnen Person im Hinblick auf die kollektiven Anforderungen an die Zusammensetzung der Gremien stellen sicher, dass auf Basis eines guten Verständnisses für die Geschäftstätigkeit, die Risiken und die Governance Struktur der GRAWE Bankengruppe sowie auf Basis der Kenntnis der regulatorischen Rahmenbedingungen gut informierte und kompetente Entscheidungen für die Führung der jeweiligen Bank getroffen werden. Für die Auswahl von Personen für die Geschäftsleitung, für den Aufsichtsrat und von Inhabern von Schlüsselfunktionen ist neben fachlicher Kompetenz auch die Erfüllung der erforderlichen persönlichen Qualifikationen maßgeblich. Bei der Auswahl von Personen für die Geschäftsleitung oder für den Aufsichtsrat wird insbesondere auch der Beitrag der einzelnen Person zur Sicherstellung der kollektiven Eignung des Vorstandes oder Aufsichtsrates berücksichtigt.

Die Fit&Proper Policy wird vom Vorstand vorgelegt und vom Aufsichtsrat genehmigt. Die Verantwortung für die Umsetzung der Fit & Proper Policy liegt beim Vorstand bzw. dem Aufsichtsrat als Kollektivorgan im Rahmen seiner Aufsichtstätigkeit. Ein Nominierungsausschuss ist in der Bank Burgenland nicht eingerichtet. Die Fit&Proper Policy wird laufend auf Aktualität hin geprüft. Für die Sicherstellung der Aktualisierung der Policy, der zentralen Dokumentation der Eignungsbeurteilungen und den Vorschlag von Maßnahmen zur Sicherstellung der Eignung wurde in der Bank Burgenland ein Fit & Proper Office eingerichtet.

Kollektive Eignung

Bei der Zusammensetzung des Aufsichtsrats sowie der Geschäftsleitung ist darauf zu achten, dass die Mitglieder der Geschäftsleitung gemeinsam in der Lage sind, geeignete Entscheidungen unter Berücksichtigung des Geschäftsmodells, des Risikoappetits, der Strategie und der Märkte, auf denen das Institut tätig ist, zu treffen. Daher wird im Rahmen der kollektiven Eignungsbeurteilung bewertet, welche Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrung der Kandidat zur kollektiven Eignung des Aufsichtsrats sowie der Geschäftsleitung beiträgt und ob die Zusammensetzung des Leitungsorgans insgesamt ein ausreichend breites Spektrum an Kenntnissen, Fähigkeiten und Erfahrungen widerspiegelt, um die Tätigkeiten und Hauptrisiken des Instituts zu verstehen. Einzelne Mitglieder mit ausgeprägten Spezialkenntnissen und Fähigkeiten können – insbesondere in Ansehung der angestrebten Diversität hinsichtlich Ausbildungs- und Berufshintergrund – weniger ausgeprägte Kenntnisse anderer Mitglieder in diesen Bereichen kompensieren.

Die kollektive Eignungsbeurteilung umfasst die Überprüfung, ob der Aufsichtsrat als Gesamtorgan über die Kenntnisse, Erfahrungen und Fähigkeiten verfügt, um die Bank Burgenland effektiv zu überwachen sowie die Geschäftsleitung als Gesamtorgan über die Kenntnisse, Erfahrungen und Fähigkeiten verfügt, um die Bank Burgenland zu leiten.

Die Beurteilung des Aufsichtsrats schließt folgende Aspekte ein:

- das Geschäft des Instituts und die damit verbundenen Hauptrisiken; unter anderem hinsichtlich eines ausreichenden Verständnisses von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung;
- jedes der wesentlichen Tätigkeitsfelder des Instituts;
- relevante Bereiche der sektoralen/finanziellen Kompetenzen, einschließlich Finanz- und Kapitalmärkte, Solvenz und Modelle;
- Rechnungslegung und -berichtswesen;
- Risikomanagement, Compliance und interne Revision;
- Informationstechnik und -sicherheit;
- lokale, regionale und globale Märkte, soweit anwendbar;
- das rechtliche und regulatorische Umfeld;
- ausreichende Führungsfähigkeiten und -erfahrungen, um die Aufsichtsratsaufgaben effektiv zu organisieren und Geschäftsleitungsentscheidungen zu beurteilen;
- die Fähigkeit der strategischen Planung;
- das Management von (inter-)nationalen Konzernen und Risiken im Zusammenhang mit Konzernstrukturen, soweit zutreffend.

Die Beurteilung der Geschäftsleitung schließt folgende Aspekte ein:

- das Geschäft des Instituts und die damit verbundenen Hauptrisiken;
- ausreichendes Verständnis von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, um beurteilen zu können, welchen Risiken die Bank konkret ausgesetzt ist und wie diesen adäquat begegnet werden kann;
- jedes der wesentlichen Tätigkeitsfelder des Instituts;
- relevante Bereiche der sektoralen/finanziellen Kompetenzen, einschließlich Finanz- und Kapitalmärkte, Solvenz und Modelle; ESG-Risiken und Risikofaktoren;
- Rechnungslegung und -berichtswesen;
- Risikomanagement, Compliance und interne Revision;
- Informationstechnik und -sicherheit;
- lokale, regionale und globale Märkte, soweit anwendbar;
- das rechtliche und regulatorische Umfeld;
- Führungsfähigkeiten und -erfahrung;
- die Fähigkeit der strategischen Planung;
- das Management von (inter-)nationalen Konzernen und Risiken im Zusammenhang mit Konzernstrukturen, soweit zutreffend.

Maßnahmen zur Verbesserung der kollektiven Eignung in Hinblick auf nachhaltige Entwicklung

Die Fähigkeit, ESG Risikofaktoren beurteilen zu können, stellt gemäß Fit&Proper Policy eine wesentliche Anforderung an Mitglieder des Aufsichtsrats und der Geschäftsleitung dar und ist somit auch ein Bestandteil der Eignungsprüfung dieser Mitglieder. Um die kollektive Eignung von Aufsichtsrat und Geschäftsleitung zu verbessern, sind Einführungs-, Schulungs- und Fortbildungsmaßnahmen vorgesehen, die auch Aspekte nachhaltiger Entwicklung umfassen.

Durch regelmäßige Schulungs- bzw. Fortbildungsmaßnahmen wird die laufende Eignung sichergestellt. Daher sind insbesondere im Fall veränderter äußerer Umstände (zB die Änderung der Geschäftstätigkeit oder in der Organisationsstruktur, neue regulatorische Vorgaben), die geeignet wären, die Eignung einzelner oder mehrerer Geschäftsleiter, Aufsichtsräte oder Mitarbeiter in Schlüsselfunktionen zu beeinflussen, Maßnahmen (insbesondere Schulungen, Weiterbildung oder organisatorische Maßnahmen) zu treffen.

Die laufende Eignung wird durch die Geschäftsleitung in Bezug auf Mitarbeiter in Schlüsselfunktionen und durch den Aufsichtsrat in Bezug auf die Geschäftsleitung und den Aufsichtsrat sichergestellt. In diesem Sinne wird ein entsprechendes Schulungsprogramm festgelegt.

Im Hinblick auf neue regulatorische Vorgaben haben die Geschäftsleiter, Aufsichtsräte und Mitarbeiter in Schlüsselfunktionen zusätzlich persönlich dafür Sorge zu tragen, dass sie ihre Entscheidungen stets auf Basis eines aktuellen Informationsstands treffen. Sie sind daher angehalten, sich mit (neuen) Rechtsvorschriften vertraut zu machen. Dies unterstreicht die integrierte Motivationsstruktur der Führungskräfte. Die Auswahl und Organisation regelmäßiger facheinschlägiger Fortbildungen im Rahmen eines entsprechenden Schulungsprogramms erfolgt durch die Abteilung Konzern-Personalmanagement der Bank Burgenland in Abstimmung mit dem Fit & Proper Office. Die konkreten Einführungs- und Schulungsziele werden entsprechend der für die jeweilige Position, Verantwortung, sowie für die Ausschussfunktionen notwendigen spezifischen Kenntnissen und Fähigkeiten festgelegt.

Die Qualität und Angemessenheit des Schulungsprogramms werden vom Fit & Proper Office regelmäßig überprüft. Bei Änderungen der Governancestruktur und der Strategie, neuen Produkten, aktueller legislatischer- oder Marktentwicklungen oder sonstigen Entwicklungen wird dieses anlassbezogen aktualisiert.

Diversität und Diversitätsziele

Bei der Bestellung von Mitgliedern der Geschäftsleitung und des Aufsichtsrats wird darauf geachtet, einen breit gefächerten Bestand an Fähigkeiten, Eigenschaften und Kompetenzen einzubinden, um eine Vielzahl an Ansichten und Erfahrungen zu erreichen und unabhängige Meinungsbildung sowie effiziente und ausgewogene Entscheidungsfindung in Geschäftsleitung und Aufsichtsrat zu erleichtern.

Um der Chancengleichheit für alle Geschlechter zu entsprechen, werden geeignete Maßnahmen ergriffen, um eine ausgewogene Zusammensetzung des Personals in Führungspositionen zu gewährleisten und damit einen ausgewogenen Pool von Bewerbern für Aufsichtsrat und Geschäftsleitung sicherzustellen. Geeignete Maßnahmen sind bspw. Schulungen und Trainings. Zudem werden Maßnahmen zur Sicherstellung einer angemessenen Vertretung aller Geschlechter in Geschäftsleitung und Aufsichtsrat selbst ergriffen.

So werden die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung sowie des Aufsichtsrats im Rahmen der Besetzung in Bezug auf den Bildungshintergrund und beruflichen Hintergrund, Branchenwissen, Geschlecht und Alter beurteilt, um ein angemessenes Maß an Diversität sicherzustellen.

Zur Erreichung der Diversitätsziele werden folgende Maßnahmen gesetzt:

- Bei allen Besetzungen wird die Aufnahme einer ausgewogenen Anzahl von möglichen Kandidaten beider Geschlechter in die Liste der Bewerber angestrebt
- Bei Auswahlverfahren wird bei gleicher Qualifikation dem Vertreter des unterrepräsentierten Geschlechts der Vortritt gegeben
- Aktive Einladungen ins Bewerbungsverfahren an Vertreter des unterrepräsentierten Geschlechts
- Sicherstellung geschlechterneutraler Entlohnung

Darüber hinaus trägt die jeweilige Bank im Sinne einer nachhaltigen Nachfolgeplanung dafür Sorge, dass die Grundsätze der Diversität auch für ihre Mitarbeiter umgesetzt werden, um so einen ausreichenden Pool an Kandidaten für Positionen in der Geschäftsleitung und im Aufsichtsrat zu ermöglichen.

Unabhängige Mitglieder des Aufsichtsrats

Dem Aufsichtsrat der Bank Burgenland hat eine ausreichende Anzahl an unabhängigen Aufsichtsratsmitgliedern anzugehören, im Falle der Bank Burgenland wurde dies in Entsprechung von § 28a Abs 5a BWG mit mindestens einem unabhängigen Mitglied festgelegt.

Zur Beurteilung der formellen Unabhängigkeit des Kandidaten werden Angaben zu den folgenden in § 28a Abs. 5b BWG normierten Konstellationen im Rahmen einer Selbstauskunft eingeholt. Ein Mitglied gilt demgemäß grundsätzlich nicht als unabhängig, wenn es

- in den letzten fünf Jahren Geschäftsleiter des betreffenden Kreditinstituts oder eines Kreditinstituts innerhalb der Gruppe, der das betreffende Kreditinstitut angehört, war;
- ein beherrschender Anteilseigner (gemäß Art. 22 Abs. 1 der Richtlinie 2013/34/EU) oder ein Vertreter dessen Interessen ist, auch wenn der beherrschende Anteilseigner die Republik Österreich oder eine inländische Körperschaft öffentlichen Rechts ist;
- eine wesentliche finanzielle oder geschäftliche Beziehung mit dem betreffenden Kreditinstitut hat;
- ein Angestellter des beherrschenden Anteilseigners ist oder eine andere wesentliche Geschäftsbeziehung mit dem beherrschenden Anteilseigner unterhält;
- ein Angestellter des betreffenden Kreditinstituts oder eines Unternehmens innerhalb der Gruppe, der das betreffende Kreditinstitut angehört, ist, es sei denn,
 - das Mitglied ist nicht Teil des höheren Managements gemäß § 2 Z 1b BWG des betreffenden Kreditinstituts und
 - das Mitglied wurde in den Aufsichtsrat entsandt;

- in den letzten drei Jahren Teil des höheren Managements innerhalb des betreffenden Kreditinstituts oder eines Unternehmens innerhalb der Gruppe, der das betreffende Kreditinstitut angehört, war;
- in den letzten drei Jahren Bankprüfer des betreffenden Kreditinstituts oder eines anderen Unternehmens innerhalb der Gruppe, der das betreffende Kreditinstitut angehört, war, oder den Bestätigungsvermerk unterschrieben hat oder in beratender Funktion von wesentlichem Ausmaß für das betreffende Kreditinstitut oder ein anderes Unternehmen innerhalb der Gruppe, der das betreffende Kreditinstitut angehört, tätig war;
- im letzten Jahr ein wesentlicher Vertragspartner des betreffenden Kreditinstituts oder eines Unternehmens innerhalb der Gruppe, der das betreffende Kreditinstitut angehört, war oder mit diesem wesentlichen Vertragspartner im letzten Jahr eine wesentliche Geschäftsbeziehung unterhalten hat;
- zusätzlich zu seiner Vergütung für seine Funktion als Aufsichtsratsmitglied des Kreditinstituts oder aus der finanziellen oder geschäftlichen Beziehung gemäß 3. Spiegelstrich weitere Zahlungen in wesentlicher Höhe oder andere wesentliche Vorteile seitens des Kreditinstituts oder eines Unternehmens innerhalb der Gruppe erhält;
- über einen Zeitraum von mindestens 12 aufeinander folgenden Jahren Geschäftsleiter oder Mitglied des Aufsichtsrats des betreffenden Kreditinstituts war;
- ein nahes Familienmitglied iSd § 28 Abs. 1 Z 5 BWG eines Geschäftsleiters des betreffenden Kreditinstituts oder einer Person der Spiegelstriche 1 bis 8 ist.

Der Aufsichtsrat überprüft und beurteilt die formale Unabhängigkeit des Kandidaten primär anhand der Selbstauskunft sowie weiterer der jeweiligen Bank vorliegender Informationen.

Mitglieder des Aufsichtsrates, die gemäß § 110 des Arbeitsverfassungsgesetzes (ArbVG) in den Aufsichtsrat entsandt werden, werden nicht für die Erreichung der Mindestanzahl an unabhängigen Mitgliedern im Gesamtaufichtsrat berücksichtigt.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats der Bank Burgenland, Dr. Othmar Ederer, ist zugleich Vorsitzender des Vorstands der GRAWE-Vermögensverwaltung Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (kurz: GRAWE-Vermögensverwaltung). Die GRAWE-Vermögensverwaltung einschließlich ihrer Tochterunternehmen und Beteiligungen stellt ein Finanzkonglomerat iSd § 2 Z 14 FKG dar, womit die GRAWE-Vermögensverwaltung ex lege auch als gemischte Finanzholdinggesellschaft iSd § 2 Z 15 FKG zu qualifizieren ist. Die GRAWE-Vermögensverwaltung ist mittelbar 100 % Eigentümerin der Bank Burgenland.

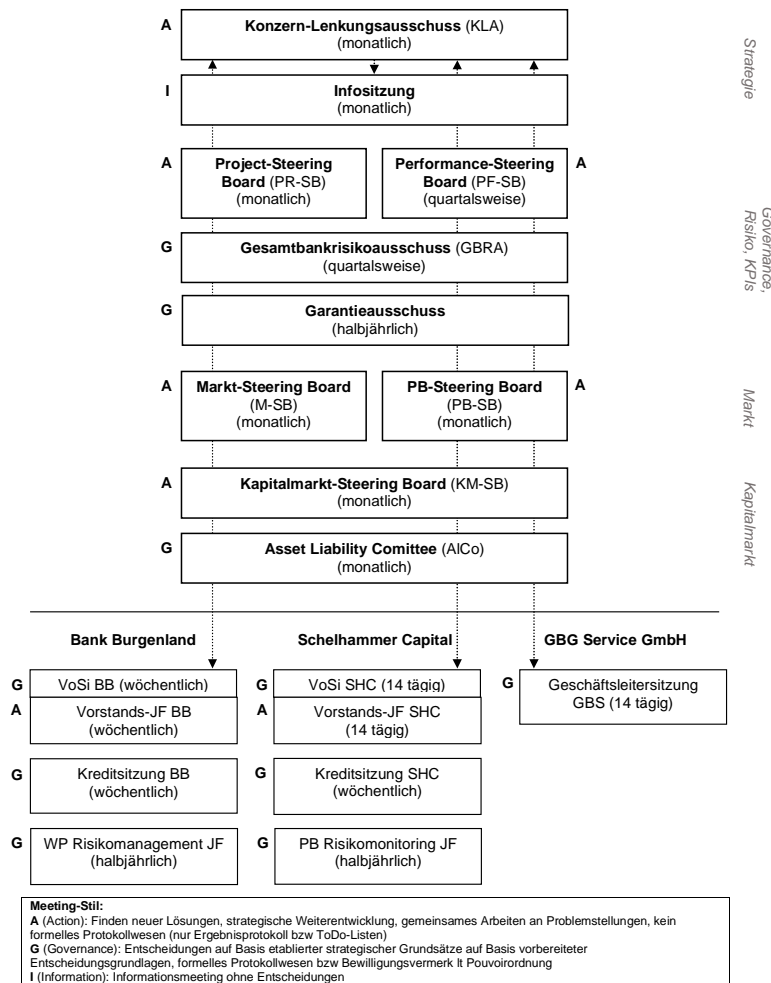
Die Besetzung des Aufsichtsratsvorsitzenden in der Bank Burgenland unterstreicht die auf hohe Fachkompetenz und langfristige Ziele ausgerichtete Unternehmenskultur. Die Tatsache, dass Mitglieder im Aufsichtsgremium der Bank Burgenland auch Mitglieder in Leitungsgremien des Eigentümers sind, führt allein betrachtet nicht zur Einschätzung, dass ein wesentlicher, die Eignung des Mitglieds beeinträchtigender, Interessenkonflikt vorliegt. Bei der Beurteilung des Bestehens von Interessenkonflikten sowie den Umgang damit werden tatsächliche oder mögliche Interessenkonflikte gemäß der Fit&Proper Policy für den Umgang mit Interessenkonflikten der Bank Burgenland berücksichtigt.

ORGANISATIONSEINHEIT NACHHALTIGKEIT

Im Jahr 2022 hat die Bank Burgenland im Bereich Konzern-Recht überdies mit einer „Stabsstelle Nachhaltigkeit“ eine neue Organisationseinheit geschaffen. Die Stabsstelle bildet die zentrale Anlaufstelle rund um das Thema „Sustainable Finance“ und „Corporate Social Responsibility“. Bis dahin war ein eigenes Projektteam mit abteilungsübergreifender Struktur mit Agenden in diesem Bereich betraut und die Arbeit des Projekts „Sustainable Finance“ geht nunmehr in der neuen Stabsstelle auf. Das Thema Nachhaltigkeit wird durch die Stabsstelle zentral gesteuert und regulatorisch erforderliche Maßnahmen werden gemeinsam mit den zuständigen Fachbereichen umgesetzt. Somit stehen insbesondere Mitarbeiter aus den Bereichen Finanzierung, Veranlagung, Risikomanagement, Compliance, Personal, Gebäudemanagement und interne Dienste im kontinuierlichen Austausch mit der Stabsstelle Nachhaltigkeit. Es werden dabei einzelne Arbeitspakete definiert, Informationen ausgetauscht und die weitere Vorgehensweise für die Umsetzung regulatorischer Vorgaben und deren Implementierung in den einzelnen Fachabteilungen festgelegt. Die Stabsstelle informiert den Vorstand laufend über die Ergebnisse und stimmt die weiteren Schritte mit diesem ab. Das Reporting der Nachhaltigkeitsrisiken an den Vorstand der GRAWE Bankengruppe erfolgt in einem tourlichen Gremium des Konzern-Risikocontrollings. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich, sofern es unterjährig zu keinen wesentlichen Veränderungen kommt. Der Aufsichtsrat befasst sich regelmäßig im Rahmen der Sitzungen mit Nachhaltigkeitsfragen. Dies insbesondere durch jährliche Kenntnisnahme des Nachhaltigkeitsberichts, regelmäßige Schulungen zum Thema Nachhaltigkeitsregulatorik im Rahmen der Fit & Proper Schulungen sowie auch im Rahmen von ausführlichen und teils lebhaften Diskussionen in diesem Zusammenhang. Um die Prozesse zur Ermittlung und Steuerung der Auswirkungen der Bankengruppe zu unterstützen, arbeiten die Leitungsorgane mit einzelnen Stakeholdern der GRAWE Bankengruppe zusammen: Dies etwa durch eine regelmäßige oder anlassbezogene Zusammenarbeit des Vorstands mit den Betriebsräten oder der Personalabteilung, wenn es um Auswirkungen auf die Mitarbeiter der Bankengruppe geht oder Interaktion mit relevanten Stakeholdern im Rahmen von (Kunden-)Veranstaltungen oder Webinaren bzw. auch über verschiedene Kommunikationskanäle (z.B. Magazine). Vor diesem Hintergrund unterliegen auch die Rolle des Vorstands und des Aufsichtsrats bei der Beaufsichtigung der Bewältigung der Auswirkungen der GRAWE Bankengruppe auf die Wirtschaft, die Umwelt und die Menschen bzw. Strategien und Maßnahmen in Bezug auf nachhaltige Entwicklung einer Dynamik, die über die nächsten Jahre zu weiteren Konkretisierungen führen wird (so etwa in Bezug auf das Management von Auswirkungen der GRAWE Bankengruppe und entsprechende Verantwortungen). Gesonderte Verfahren zur Bewertung der Leistung der höchsten Kontrollorgane der Bank Burgenland in dieser Hinsicht bestehen keine.

MEETINGSTRUKTUR

Mit Einführung der gemeinsamen Stabs- und Servicebereiche sind die einzelnen Institute der Bankengruppe organisatorisch näher zusammengedrückt, was sich auch in der Steuerung der Gesellschaften und der Gruppe in den internen Gremien widerspiegelt. Die zum Teil institutsübergreifenden Sitzungen werden unter Teilnahme des Managements auf erster und zweiter Ebene abgehalten. Die Steuerung der Kreditinstitutgruppe erfolgt daher in wesentlichen Bereichen unter direkter Teilnahme des Managements der ersten und zweiten Ebene in der Bank Burgenland und Schelhammer Capital sowie den Geschäftsführern der GBG Service GmbH.



CORPORATE GOVERNANCE UND COMPLIANCE

VERMEIDUNG VON INTERESSENKONFLIKTEN

Bei der Beurteilung des Bestehens von Interessenkonflikten bei Mitgliedern des Aufsichtsrats oder der Geschäftsleitung sowie den Umgang damit werden tatsächliche oder mögliche Interessenkonflikte gemäß der Fit&Proper Policy der Bank Burgenland für den Umgang mit Interessenkonflikten der Bank Burgenland berücksichtigt.

Zur Identifizierung und Beurteilung möglicher Interessenkonflikte der Mitglieder des Aufsichtsrats oder der Geschäftsleitung werden von diesen Angaben zu folgenden Aspekte eingeholt:

- Persönliche, berufliche und wirtschaftliche Verbindungen des Kandidaten oder seinen nahen Angehörigen zu Mehrheitsaktionären der Bank Burgenland, zu sonstigen Geschäftspartnern oder zu anderen Mitarbeitern und Organen der Bank Burgenland und des Konsolidierungskreises
- Bisher übernommene Anstellungen/Funktionen im Kreditinstitut und bisher übernommene Anstellungen/Funktionen in anderen Unternehmen
- Politischer Einfluss oder politische Beziehungen

Die anhand der Angaben identifizierten potentiellen Interessenkonflikte werden dahingehend beurteilt, ob sie aufgrund ihrer Wesentlichkeit die Unvoreingenommenheit des Kandidaten beeinträchtigen können.

Für die Vorsitzfunktion im Aufsichtsrat sowie im Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats bestehen Cooling-off-Bestimmungen; § 28a Abs. 1, § 39c Abs. 3, § 39d Abs. 3 und § 63a Abs. 4 BWG normieren zeitlich befristete Bestellungshindernisse für den Vorsitzenden. Die materielle Intention der Cooling-off-Regelungen (Vermeidung von Interessenkonflikten) bezieht sich auf die Tätigkeit als Vorsitzender des Aufsichtsrats bzw. Ausschusses; sie richtet sich daher auch an den Stellvertreter des Aufsichtsrats bzw. Ausschussvorsitzenden, zumal dieser – im Fall der Abwesenheit des Vorsitzenden – dieselbe Tätigkeit wie jener ausüben hat.

Die Tatsache, dass Mitglieder im Aufsichtsgremium der Bank Burgenland auch Mitglieder in Leitungsgremien des Eigentümers sind, führt allein betrachtet nicht zur Einschätzung, dass ein wesentlicher, die Eignung des Mitglieds beeinträchtigender, Interessenkonflikt vorliegt.

WHISTLEBLOWING

In der GRAWE Bankengruppe ist eine „Whistleblowing-Hotline“ im Intranet eingerichtet. Mitarbeiter können über diese Verdachtsfälle von potenziellen betriebsinternen Verstößen gegen aufsichtsrechtliche Bestimmungen unter Wahrung der Vertraulichkeit einmelden. Der Prozess der Einmeldung wird für die Mitarbeiter in der Konzerndienstanweisung „Whistleblowing Stelle“ beschrieben. Sobald eine Meldung einlangt, wird zwecks Ermittlung des Untersuchungsumfangs eine Bewertung vorgenommen und auf Basis dieser Erstbewertung kann erforderlichenfalls seitens der internen Revision eine Sonderrevision mit dem Zweck eingeleitet werden, Änderungsempfehlungen auszusprechen, um die aufgezeigten Missstände in Zukunft nach Möglichkeit zu vermeiden. Bei einer Whistleblowing-Meldung erfolgt nach Einmeldung, sofort eine Information an den zuständigen Vorstand und nach erfolgter

Überprüfung bzw. Klärung dieses Punktes nach Möglichkeit ein schriftlicher/mündlicher Bericht an den Vorstand sowie an den Aufsichtsratsvorsitzenden bzw. Aufsichtsrat.

Im Geschäftsjahr 2022 erfolgten zwei Einmeldungen über die Whistleblowing Hotline über die der Vorstand bzw. der Aufsichtsrat informiert wurden. Eine Meldung betraf den Themenbereich internes Kontrollsystem, eine weitere Meldung betraf den Themenbereich operationelles Risiko.

COMPLIANCE

Bedeutung für die GRAWE Bankengruppe

Für die gesamte GRAWE Bankengruppe ist Geschäftsethik und Korruptionsprävention eine der wichtigsten Grundvoraussetzungen für einen funktionierenden Geschäftsbetrieb. Compliance steht für das Handeln in Übereinstimmung mit geltenden Gesetzen, regulatorischen Vorschriften und internen Dienstanweisungen. An drei Standorten sorgt der Compliance-Beauftragte mit 13 Mitarbeitern stets für ihre Einhaltung und trifft Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten zwischen Kunden, Bank und Mitarbeitern. Ihre Arbeit wird dabei von einem entsprechenden IT-System und von einer strukturierten Vorgehensweise, welche in Dienstanweisungen festgehalten wird, unterstützt.

Die GRAWE-Bankengruppe bekennt sich zur Unterstützung des internationalen Kampfes gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und wendet Sorgfalts- und Abwehrmaßnahmen an, um nachhaltig die gesetzlichen Rahmenbedingungen im Sinne einer umfassenden Corporate Governance zu erfüllen. In der GRAWE-Bankengruppe werden alle Maßnahmen der Geldwäscheprävention in einer eigenen Dienstanweisung, welche über eine eigene Datenbank veröffentlicht wird, beschrieben. Strenge Prozesse – sowohl was die Kundenannahme/Vertriebsstrategie wie auch die Mitarbeitergeschäfte betrifft – sollen somit innerhalb der GRAWE-Bankengruppe einen wesentlichen Beitrag zur Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung leisten. Einige Kundenanfragen konnten vor diesem Hintergrund in der Vergangenheit nicht angenommen werden, weil entweder in der Person oder in der Erwerbsquelle Gründe zu finden waren, welche nicht in Einklang mit den nachhaltigen Strategien der Bankengruppe lagen. Maßgebliche Risiken wurden nicht identifiziert bzw. findet sich eine detaillierte Beschreibung in der jährlich zu erstellenden Risikoanalyse. Es wurden keine Betriebsstätten gesondert auf Korruptionsrisiken geprüft.

Wichtigste Erfolge und Kennzahlen

Schulungen

Alle Mitarbeiter werden laufend in den einschlägigen gesetzlichen Anforderungen, Arbeits- und Dienstanweisungen geschult. Es werden – entsprechend der jeweiligen Verantwortung bzw. aus der Zuweisung zu den entsprechenden Vertraulichkeitsbereichen – die Mitarbeiter mittels eLearnings in unterschiedlichen Segmenten geschult.

Es gibt eLearnings zu den Themenkreisen Geldwäscheprävention und Terrorismusfinanzierung (abgestimmt auf die Segmente Kommerz- und Privatkunden sowie in einer Basisform für alle Mitarbeiter), Compliance (Basisform für alle Mitarbeiter), Wertpapier (abgestimmt auf die unterschiedlichen Beraterkompetenzen), Datenschutz für alle Mitarbeiter, Wohlverhaltensregeln für alle relevanten Mitarbeiter.

Durch den Bereich Compliance werden weitere Frontalschulungen in mehreren Spezialgebieten abgehalten, soweit es die COVID-19 Pandemie im Berichtsjahr zugelassen hat. So wurden Mitarbeiter des Vertriebs nahezu flächendeckend in den aktuellen Entwicklungen zu Themen Sustainable Finance, Fraud Bekämpfung, Geldwäscheprävention und Terrorismusfinanzierungen sowie Compliance persönlich geschult.

Alle neu eingestellten Mitarbeiter sind dazu verpflichtet an einem „Welcome Day“ teilzunehmen. An diesem Tag bekommen die neuen Angestellten eine Basiseinschulung zu sämtlichen Anti Money Laundering, Compliance und Wohlverhaltensregeln. Der „Welcome Day“ findet zwei Mal jährlich statt (dazu siehe noch später im Kapitel „Verantwortungsvoller Arbeitgeber“ ab S. 79).

Alle Mitarbeiter werden durch jährliche Tests zu den Themen Wohlverhaltensregeln, Mittelherkunft sowie Compliance und Geldwäscheprävention laufend sensibilisiert.

Korruption- und Geldwäscheprävention sowie Verfahren

Das Thema Korruption ist für die GRAWE Bankengruppe im Zusammenhang mit Geldwäscheprävention und Terrorismusbekämpfung relevant, wobei insbesondere auf die Dienstanweisung Geschenkannahme hinzuweisen ist. Im Berichtszeitraum gab es keine Korruptionsfälle, keine signifikanten Bußgelder oder nicht-monetäre Strafen und auch keine Klagen aufgrund wettbewerbswidrigen Verhaltens, Kartell- oder Monopolbildung. Ebenfalls wurden im Berichtszeitraum keine Rechtsverfahren aufgrund von wettbewerbswidrigem Verhalten, Kartell- oder Monopolbildungen geführt.

Im Berichtsjahr gab es in der Bank Burgenland keine festgestellten rechtlichen Verstöße und keine monetäre oder nicht monetäre Strafen. Im Berichtsjahr gab es in der Schelhammer Capitalbank AG hingegen folgende Strafen:

- Im beschleunigten Verfahren eine Strafe in der Höhe von EUR 20.000 wegen einer unpräzisen Formulierung in der Dienstanweisung „Geldwäscheprävention“. Der rechtmäßige Zustand wurde unverzüglich hergestellt.
- Im beschleunigten Verfahren eine Strafe in der Höhe von EUR 60.000 wegen einer, aus Sicht der Behörde, irreführenden Darstellung auf der Internetseite der DADAT (einer Marke der Schelhammer Capitalbank AG). Der rechtmäßige Zustand wurde unverzüglich hergestellt.

Bei der Ermittlung der wesentlichen Verstöße, die berichtet werden, soll in Zukunft in Hinblick auf die Wesentlichkeit, der Prozess zur Feststellung optimiert werden, um die Berichtsinhalte nicht zu überfrachten.

Achtung der Menschenrechte und Geschäftspartner

Die GRAWE Bankengruppe bekennt sich voll zu ihrer Verantwortung in Bezug auf die Achtung der Menschenrechte. Es ist unser Ziel und ein wesentlicher Bestandteil unserer Werte und Überzeugungen, dass unser Verhalten stets den höchsten ethischen Standards entspricht.

Auch von unseren Geschäftspartnern und Lieferanten erwarten wir, dass sie alle geltenden Gesetze und Vorschriften einhalten. In der GRAWE Bankengruppe werden nur Geschäfte abgewickelt, die mit unseren Werten im Einklang stehen bzw. Geschäfte, die einen Bezug zu moralisch-ethisch nicht vertretbaren Bereichen haben, werden abgelehnt. Insbesondere Menschen- und Arbeitsrechte sollten Geschäftspartner beachten und bspw. keine Kinder- oder Zwangsarbeit nutzen, Standards in Bezug auf Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz einhalten und Mitarbeiter angemessen entlohnen.

Die Wirtschaftstätigkeit der Lieferanten und Geschäftspartner soll dabei insbesondere mit den Grundprinzipien und Rechten aus den Kernübereinkommen, die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit festgelegt sind, und aus der Internationalen Charta der Menschenrechte, in Einklang stehen. Ein Code of Conduct für Lieferanten und Geschäftspartner, der vom Vorstand der Bank Burgenland genehmigt wurde, ist als Dienstanweisung von allen Mitarbeitern der GRAWE Bankengruppe verpflichtend zur Kenntnis zu nehmen. Dieser Code of Conduct berücksichtigt verschiedene Kategorien von Stakeholdern, von der Umwelt über Mitarbeiter (die Achtung menschenrechtlicher Prinzipien) bis hin zur Öffentlichkeit als Ganzes bzw. Staaten (z.B. Verbot der Geldwäsche und/oder Terrorismusfinanzierung). Insbesondere die Mitarbeiter, die für die Beschaffung zuständig sind, werden in regelmäßigen Abständen sensibilisiert, um Verletzungen der im Code of Conduct für Lieferanten und Geschäftspartner aufgestellten Grundsätze frühzeitig zu erkennen und adäquate Maßnahmen zu setzen. Entsprechende Prozesse im Zusammenhang mit der Implementierung und Einhaltung des Code of Conduct werden innerhalb der Bankengruppe hinkünftig überarbeitet und gestärkt werden (z.B. auch durch Veröffentlichung bzw. Zugänglichmachung auf den Websites).

Viele unserer Dienstanweisungen sowie Richtlinien und Verfahren spiegeln unsere Verpflichtung wider, die Menschenrechte zu achten. Schulungen zu Ethik und Nachhaltigkeit sollen die Mitarbeiter sensibilisieren. Insbesondere in den wesentlichen Nachhaltigkeitsthemen Veranlagung und Finanzierung werden Kundenberater zu Menschen- und Arbeitsrechten instruiert.

Im Berichtsjahr wurden 1.694 (2021: 1.169) Stunden für Schulungen zu Menschenrechtspolitik aufgewendet. Ein Anteil von 54,13 % (2021: rd. 53 %) der Mitarbeiter haben die Schulungen zum Thema Nachhaltigkeit absolviert. Davon waren 27 % (2021: rd. 27 %) Anlageberater. Im nachhaltigen Produktangebot der GRAWE Bankengruppe ist der Investmentprozess auf ein aktives Vorgehen bei Verstößen gegen Menschen- und Arbeitsrechte ausgerichtet. So werden Unternehmen und Staaten aus dem Investmentuniversum ausgeschlossen bzw. divestiert, wenn die Vorgaben zur Einhaltung der Menschen- und Arbeitsrechte nicht gegeben sind.

Verhaltenskodex

In der GRAWE Bankengruppe gibt es klar ausformulierte Unternehmenswerte inklusive eines entsprechenden Verhaltenskodex. Diese sind in der Konzern-Dienstanweisung „Dokumentation Governance Code & Verhaltenskodex“ ausformuliert. Dieser Verhaltenskodex bildet die Grundlage der kundenorientierten und an langfristigen Zielen ausgerichteten Unternehmenskultur. Sie wird von allen Mitarbeitern sowohl nach innen als auch nach außen gelebt. Ergänzt wird dieser Verhaltenskodex durch die Markenwerte und Kulturfaktoren der einzelnen Institute und Marken der GRAWE Bankengruppe. Eine weitere Konkretisierung dieser erfolgt durch relevante Dienstanweisungen, Policies und sonstige Verhaltensanweisungen.

Beschwerdemanagement

Die GRAWE Bankengruppe sieht es als Ziel und Chance, aus systematisch erfassten Beschwerden und Anregungen zu lernen und die von den Kunden wahrgenommene Qualität laufend zu verbessern. Ein aktiver und offener Umgang mit Unmutsäußerungen und Beschwerden ist in der GRAWE Bankengruppe selbstverständlich. Erkenntnisse aus Beschwerden, die einen größeren Adressatenkreis betreffen, können daher auch als Grundlage zur Verbesserung der internen Prozesse dienen. Beschwerden werden unbürokratisch und effizient bearbeitet, um mit Kunden so schnell wie möglich eine Lösung zu finden.

Für die Behandlung von Beschwerden sehen wir ein genau geregeltes Verfahren vor, wobei Transparenz für alle Beteiligten sehr wichtig ist. Die gesetzlichen Vorschriften zu MiFID II erfolgten bereits auf Basis der Umsetzung der Joint Committee Decision. Dieses Beschwerdemanagement ist in der gesamten GRAWE Bankengruppe etabliert. Beschwerden können auf verschiedene Weise eingebracht werden, nämlich auf direktem Weg über Kundenbetreuer, über die Homepage, per E-Mail, postalisch oder per Telefon. Alle Beschwerden werden zentral aufgenommen, dokumentiert und mit der jeweiligen Problemlösung erfasst. Es erfolgt eine tourliche Berichterstattung an den Vorstand.

Die Gliederung des Beschwerdeberichts erfolgt gemäß der von der Finanzmarktaufsicht vorgegebenen Kategorien (Clusters). Gemäß § 39e BWG besteht für Kredit- und Finanzinstitute die Pflicht, eine Einrichtung von Verfahren zur Abwicklung von Beschwerden festzulegen. In diesem Zusammenhang wurde das Beschwerdemanagement in Einklang mit den Leitlinien zur Beschwerdeabwicklung für den Wertpapierhandel (ESMA) und das Bankwesen (EBA) weiterentwickelt.

Mitarbeiter werden ermutigt und regelmäßig daran erinnert, Kundenbeschwerden lückenlos an das zentrale Beschwerdemanagement weiterzuleiten. Der genaue Beschwerdeprozess ist für alle Mitarbeiter transparent und in den Konzerndienstsanweisungen jederzeit abrufbar.

Das Beschwerdemanagement führt eine Statistik (Beschwerdedatenbank) über sämtliche eingemeldete Beschwerden, getrennt nach laufenden Beschwerden sowie bereits abgeschlossenen Beschwerdefällen. Überdies werden Mitarbeiter bei diversen Schulungen auf die Bedeutung des Beschwerdemanagements hingewiesen.

EINBEZIEHUNG VON STAKEHOLDERN

Die Identifikation der Anspruchsgruppen erfolgte im Zuge eines Projekts zur Umsetzung von Nachhaltigkeitsthemen im Jahr 2021. Die Auswahl von Stakeholdern erfolgte dabei auf Basis einer Analyse von Berührungspunkten der einzelnen Institute der GRAWE Bankengruppe mit verschiedenen internen sowie externen Anspruchsgruppen. Eine entsprechende Nachhaltigkeitsumfrage 2021 wurde mit Unterstützung einer externen Beratungsfirma durchgeführt (siehe dazu im Detail noch im folgenden Kapitel).

Die GRAWE Bankengruppe tritt auf unterschiedliche Weise mit ihren Anspruchsgruppen in Kontakt. Von großer Bedeutung ist der formelle und informelle Austausch mit Vertretern dieser Gruppen im Aufsichtsrat beziehungsweise den Ausschüssen des Aufsichtsrats, sowohl in der Bank Burgenland als auch bei Schelhammer Capital. Weitere Möglichkeiten zur Einbindung von Stakeholdern ergeben sich bei Kunden- und Mitarbeiterveranstaltungen. Ergänzt werden diese Kanäle um die Durchführung von (Nachhaltigkeits-)Umfragen.

WESENTLICHKEITSANALYSE & WESENTLICHE THEMEN

Die nichtfinanzielle Erklärung der GRAWE Bankengruppe basiert auf einem Wesentlichkeitsprozess, der gemeinsam mit den relevanten Akteuren der Gruppe und externen Nachhaltigkeitsexperten durchgeführt wurde. Mit der Wesentlichkeitsanalyse wurden jene Themen identifiziert, die die Grundlage für die Nachhaltigkeitsberichterstattung der GRAWE Bankengruppe bilden.

Der Ende 2021 durchgeführte Wesentlichkeitsprozess wurde an den Anforderungen der Global Reporting Initiative (GRI) ausgerichtet und umfasste drei Aspekte:

- Einerseits wurden Nachhaltigkeitsthemen anhand ihrer potenziellen Auswirkungen auf die GRAWE Bankengruppe bewertet. Hierbei wurden der finanzielle Einfluss sowie die Eintrittswahrscheinlichkeit möglicher Auswirkungen bewertet und analysiert.
- Als zweite Dimension wurden die ökologischen, sozialen sowie gesellschaftlichen Auswirkungen, welche die GRAWE Bankengruppe auf die verschiedenen Nachhaltigkeitsthemen hat, analysiert.
- Als dritter Aspekt wurden die Stakeholder der GRAWE Bankengruppe eingebunden und bewerteten im Rahmen einer Online-Befragung die Wichtigkeit der Nachhaltigkeitsthemen für die GRAWE Bankengruppe. Die Befragung verzeichnete einen hohen Rücklauf von mehr als 1.200 Teilnehmern, die sich in die Stakeholdergruppen Mitarbeiter, Privatkunden, Kommerzkunden, Eigentümer und Aufsichtsrat, Kapitalmarkt/Investoren & Ratingagenturen sowie NGOs, Medien & Politiker aufteilten. Somit hat eine große Zahl der Stakeholder die Chance genutzt, aktiv Einfluss auf die Ausrichtung des Nachhaltigkeitsmanagements der GRAWE Bankengruppe zu nehmen.

Nach Zusammenführung der Analyseschritte wurde in einem Workshop die Abgrenzung der wesentlichen Themen von weiteren Nachhaltigkeitsthemen vorgenommen. Wesentliche Themen haben einerseits potenziell hohe finanzielle Auswirkungen auf die GRAWE Bankengruppe, andererseits hat die GRAWE Bankengruppe durch diese Themen ebenfalls hohe ökologische, soziale und gesellschaftliche Auswirkungen. Zusätzlich erachten die Stakeholder diese Themen als besonders relevant für die GRAWE Bankengruppe. Aus dem Prozess ergaben sich 8 wesentliche Themen aus den Themenbereichen Marktsicht & Kunden, Arbeitgeber, Umwelt und Gesellschaft. Das Thema Ethik & Compliance wird zusätzlich als relevantes Thema für die GRAWE Bankengruppe definiert. Eine Auflistung der wesentlichen Themen ist in der folgenden Tabelle zu finden.

Die GRAWE Bankengruppe bekennt sich überdies zu den 17 Sustainable Development Goals (SDGs), die 2015 bei einem Gipfeltreffen der UN, die unter dem Titel „Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ beschlossen wurden. Diese globalen nachhaltigen Entwicklungsziele (SDGs) adressieren die größten Herausforderungen unserer Zeit, und wir möchten einen aktiven Beitrag zur Erreichung dieser Ziele leisten.

Im Zuge der Wesentlichkeitsanalyse der GRAWE Bankengruppe und der Identifikation von Themen mit wesentlichem Charakter für die Bankengruppe wurde vor diesem Hintergrund eine Überleitung dieser wesentlichen Themen auf relevante SDGs wie folgt durchgeführt:

Wesentliches Thema	SDG	NaDiVeG Belange
Regionalität		<ul style="list-style-type: none"> Umweltbelange Sozialbelange
Finanzierung	 	<ul style="list-style-type: none"> Umweltbelange Sozialbelange
Veranlagung	 	<ul style="list-style-type: none"> Umweltbelange Sozialbelange
Klimaschutz & eigene Emissionen	 	<ul style="list-style-type: none"> Umweltbelange
Aus- & Weiterbildung		<ul style="list-style-type: none"> Arbeitnehmerbelange Sozialbelange
Work-Life-Balance & Mitarbeiterzufriedenheit	  	<ul style="list-style-type: none"> Arbeitnehmerbelange Sozialbelange
Digitalisierung & Innovation	 	<ul style="list-style-type: none"> Sozialbelange
Datenschutz & Datensicherheit	Können keinem SDG zugeordnet werden	<ul style="list-style-type: none"> Sozialbelange

Wesentliches Thema	SDG	NaDiVeG Belange
Zusätzlich relevant		NaDiVeG Belange
Compliance		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Achtung der Menschenrechte ▪ Bekämpfung von Korruption & Bestechung

REGIONALITÄT

BEDEUTUNG FÜR DIE GRAWE BANKENGRUPPE

Seit mehr als 190 Jahren spielt die GRAWE Bankengruppe eine verlässliche und stabile Rolle im heimischen Bankensektor. Die Institute der GRAWE Bankengruppe bieten dabei ein differenziertes Portfolio an Finanzdienstleistungen in ganz Österreich an. Durch das Anbieten von Finanzprodukten, Finanzierungen und Dienstleistungen für regionale Unternehmen und Projekte soll die Wirtschaft vor Ort unterstützt, die regionale Infrastruktur gestärkt und Arbeitsplätze geschaffen werden.

In diesem Zusammenhang von besonderer Bedeutung ist daher der regionale Fokus insbesondere der Bank Burgenland als Spitzeninstitut der GRAWE Bankengruppe, das einen überwiegenden Teil des Bestands- und Neugeschäfts in den Kernmärkten umsetzt. Als Kernmarkt der Bank Burgenland wird der gesamte ostösterreichische Raum definiert. Einen erweiterten Kernmarkt, vor allem in Bezug auf das Projektgeschäft, stellen die westliche Slowakei und Westungarn sowie Budapest dar. Die Bedeutung der Regionalität für das Engagement der Bank Burgenland wird auch dadurch geprägt, dass rd. 88 % (2021: rd. 89 %) des aktivseitigen Kundengeschäftes aus der Region (Österreich) stammt. Diese Kunden werden von 10 Filialen im Burgenland, zwei in Wien und einer in Graz serviert. Dadurch ist das Filialnetz der Bank Burgenland ideal aufgestellt und zeigt im Kernmarkt in puncto Regionalität eine starke Präsenz.

Darüber hinaus ist auch im gesamten Beschaffungswesen Regionalität der Bankengruppe insofern ein wichtiges Anliegen, als dass ein Augenmerk auf die Kooperation mit regionalen Partnern gelegt wird. Es wird darauf geachtet, dass dabei die Wertschöpfung in jener Region entsteht, in der die Bankengruppe tätig ist.

Für die Bank Burgenland und Schelhammer Capital ist schließlich regionales gesellschaftliches Engagement von zentraler Bedeutung. Der wirtschaftliche Erfolg der Unternehmen soll auch die Region stärken, z.B. durch langjährige Kooperationen in den Bereichen Sport, Kultur, Veranstaltungen und karitative Zwecke. Dabei beruht das soziale Engagement der beiden Institute, das in den Zuständigkeitsbereich der Abteilung Marketing & PR fällt, auf zwei Säulen: Sponsorings und Spenden.

CHANCEN UND RISIKEN

Um die aktuelle Position der Institute der GRAWE Bankengruppe am Markt zu kennen, werden regelmäßig Benchmark-Vergleiche durchgeführt. Die einzelnen Marktbereiche stehen in laufendem Austausch und berichten monatlich an den Gesamtvorstand, um ungünstige Marktentwicklungen frühzeitig zu erkennen und korrigierend einzugreifen. Die GRAWE Bankengruppe verfügt dabei über langjährige Expertise und Marktkenntnis im heimischen Bankensektor und kann so die Chancen und Risiken am Markt sehr gut einschätzen bzw. zum Vorteil ihrer Kunden nutzen. Durch einen konsequenten Fokus auf Regionalität möchte die Bank Burgenland vor diesem Hintergrund insbesondere eine starke Kundentreue sicherstellen.

ZIELE DES BERICHTSJAHRES

Ziele der GRAWE Bankengruppe sind es, die persönliche Beratung in der Region kontinuierlich zu verbessern, die Position als Outsourcing-Anbieter zu stärken und in den Kernmärkten auch im Hinblick auf das Geschäftsvolumen zu wachsen. Ziel der Bank Burgenland als Spitzeninstitut der GRAWE Bankengruppe ist es, die Marktpräsenz als bedeutende Regionalbank weiter auszubauen. Schelhammer Capital hat den Anspruch die stärkste Privatbank Österreichs zu sein und wird diesbezüglich Anstrengungen unternehmen, um die Marke weiter zu stärken.

Darüber hinaus soll die regionale Infrastruktur durch die Begleitung von öffentlichen Projekten mit einem gesellschaftlichen Mehrwert nachhaltig gestärkt werden. Angefangen von Infrastrukturprojekten und Non-Profit-Gesellschaften (z.B. Errichtung von Technologiezentren, Krankenanstalten, Pflegeheimen, Infrastruktureinrichtungen, Schulen oder Umweltmaßnahmen, wie alternative Energieprojekte) bis hin zur Unterstützung beim Zahlungsverkehr und Liquiditätsfinanzierung des Landes und der Gemeinden im Marktgebiet.

Im Fall von etwaigen Werbegeschenken an Kunden soll in den kommenden Jahren bewusst auf Geschenke aus Billiglohnländern verzichtet werden und solche Zuwendungen aus regionaler und nachhaltiger Produktion stammen.

WICHTIGSTE ERFOLGE UND KENNZAHLEN

Verantwortung in der Beschaffung

Bereits 100 % des Jahresbedarfs an Kuverts wird vom österreichischen Marktführer abgedeckt, diese sind „Made in Austria“ und haben das FSC-Gütesiegel C012128 für verantwortungsvolle Waldwirtschaft. Ebenfalls 100 % des Jahresbedarfs an Zahlscheinen wird vom österreichischen Marktführer abgedeckt, der mit folgenden Zertifikaten aufwarten kann: ARA - Recycling mit Sinn, Das österreichische Umweltzeichen - Gütesiegel für ökologisches Wirtschaften, CO₂-Kompensation - CO₂-Zertifikate - CO₂-Fußabdruck (ClimatePartner), Nachhaltigkeit mit dem ÖkoBusinessPlan Wien, sowie dem FSC Mix – FSC Recycled. 100 % unseres Reinigungsmittelbedarfs werden von zwei europäischen Marktführern abgedeckt, die mit dem EU-Ecolabel sowie dem Österreichischen Umweltzeichen zertifiziert sind. Der Anbieter des Büromaterials kann folgende Zertifikate aufweisen: Österreichisches Umweltzeichen, Der Blaue Engel, Green Range, PEFC, FSC, Nordic Swan, Fairtrade, Free of solvents, TFC, Klimaneutral sowie der ISO14001.

Ein starker Fokus liegt auf der Reparatur und Weiterverwendung diverser Büroutensilien. Dank der Nähe zu lokalen Lieferanten sowie einem Schrotthändler können defekte Geräte nach der Reparatur wiederverwendet bzw. Materialien der Recyclingwirtschaft zugeführt werden.

Eine Besonderheit ist unser Engagement bei der Österreichischen Kinder-Krebs-Hilfe. Tonerkartuschen und Tintenpatronen werden zentral in einer speziellen Sammelbox gesammelt. Pro Jahr werden fünf volle Boxen abgeholt und der Inhalt recycelt. Der Erlös kommt der Kinderkrebsforschung zugute.

Einen starken Partner haben wir in der Firma Cargoe Morawa PGV GmbH & Co KG gefunden. Dank dem flächendeckenden Logistiknetzwerk ist es uns möglich, die interne Hauspost sowie Material zwischen den Bank Burgenland Standorten sowie den Hauptstandorten der Tochterfirma Schelhammer Capital mittels Pendelkisten zu transportieren. Dieser Spediteur engagiert sich beim Projekt „Nachhaltige Logistik 2030+ Niederösterreich-Wien“.

Im Jahr 2022 wurden in Bezug auf die Bank Burgenland bereits 98,51 % des Büroverbrauchsmaterials, Mittel & Utensilien sowie Dienstleistungen wie Reinigung durch Fremdfirmen in Österreich angeschafft. 37,16 % des gesamten Beschaffungsbudgets wurde für lokale Lieferanten (Beschaffungsstandort Eisenstadt bzw. Eisenstadt-Umgebung) verwendet.

Projekte und Initiativen zur Förderung der Region und des Gemeinwohls

Die GRAWE Bankengruppe mit ihren Instituten sieht es als Auftrag und Verpflichtung, die Menschen in der Region sowie die regionale Wirtschaft zu unterstützen und jene Wertschätzung zurückzugeben, die sie erhält. Durch Engagement für Sport, Kultur und soziale Initiativen wird diese Philosophie seit vielen Jahren gelebt. Daneben steht in der Bank Burgenland und in der Schelhammer Capital die persönliche Kundenpflege im Vordergrund. Mit Events, Informationsabenden und Einladungen zu Veranstaltungen bringt die GRAWE Bankengruppe ihre Wertschätzung gegenüber ihren Kunden zum Ausdruck und vermittelt so auch ihre Werte und Traditionen. Durch eine Vielzahl an Projekten werden so auch die regionale Wertschöpfung und das soziale Miteinander gefördert.

Um zu entscheiden, ob ein Sponsoring für ein Institut der GRAWE Bankengruppe in Frage kommt, werden verschiedene Ansätze gewählt. Unterstützungsansuchen werden dabei stets sorgfältig geprüft und evaluiert.

Die Bank Burgenland und Schelhammer Capital engagieren sich hierbei in folgenden Bereichen:

- Sport und Freizeit
- Kunst und Kultur
- Veranstaltungen
- Karitatives Engagement
- Geschenke mit Sinn

Sport und Freizeit

Seit vielen Jahren unterstützt die Bank Burgenland den Breitensport und die Bemühungen zahlreicher Vereine und Organisationen als engagierte Förderin. Dabei wird lokalen Vereinen im ganzen Burgenland unter die Arme gegriffen, die mit ihrer Tätigkeit die Gemeinschaft und das Miteinander in den jeweiligen Ortschaften stärken. 2022 wurden beispielsweise der Sportpool Burgenland oder das burgenländische Team bei den Special Olympics Sommerspielen unterstützt. Schelhammer Capital übernahm 2022 ein Sponsoring bei der Österreichischen Segelbundesliga und unterstützte wie auch bereits in den Jahren davor die Tennis Trophy (Erste Bank Open) in der Wiener Stadthalle.

Kunst und Kultur

Kulturförderung ist ein weiteres Feld der Sponsorentätigkeiten der Bank Burgenland und Schelhammer Capital, dem sich die Institute verschrieben haben. So wurde auch 2022 eine Vielzahl von Kulturveranstaltungen unterstützt, um die lokale Kulturszene im Burgenland sowie in Wien und Umgebung zu fördern wie zum Beispiel die Schloss-Spiele Kobersdorf, das Uhudler-Landestheater, die Sommeroper Klosterneuburg und die Barocktage im Stift Melk.

Veranstaltungen

Den Instituten der GRAWE Bankengruppe ist es ein großes Anliegen, den persönlichen Kontakt zu ihren Kunden durch die Einladung zu Events zu pflegen. So bieten die Institute ausgewählten Kunden die Möglichkeit, an Veranstaltungen teilzunehmen. In einem exklusiven Ambiente kann so Kultur gemeinsam erlebt werden und gleichzeitig wird die Möglichkeit zum Networking geboten. In der Bank Burgenland zählen dazu exklusive Kabarettabende in den burgenländischen Kulturzentren oder Einladungen zu den Schloss-Spielen Kobersdorf sowie der Oper im Steinbruch in St. Margarethen.

Bei Schelhammer Capital sind dies ausgewählte Konzert- und Opernveranstaltungen. Kundenveranstaltungen sind auch ein gutes Forum, um fachliche Themen anzusprechen und aus erster Hand zu informieren. Schelhammer Capital hat daher im Jahr 2022 in den Räumlichkeiten der APA vier Webinare zu aktuellen Finanzthemen wie beispielsweise „Investieren in Krisenzeiten“, „Inflation, Rezession, Stagflation“ und „Zinswende“ abgehalten.

Die Veranstaltungen werden von unseren erfahrenen Marketingverantwortlichen in regelmäßig stattfindenden Sitzungen gemeinsam mit den Marktbereichen und unter Teilnahme der Vorstände geplant und umgesetzt.

Karitatives Engagement

Nicht zuletzt ist der Bank Burgenland und der Schelhammer Capital die Unterstützung sozialer Vereine und Organisationen ein ganz besonderes Anliegen. Besonders in herausfordernden Zeiten zeigt sich, wie stark der Zusammenhalt der Menschen in der Region ist. Auch 2022 wurden Organisationen und Initiativen, die karitativ tätig sind, unterstützt. Dazu zählten beispielsweise bei der Bank Burgenland die Caritas Burgenland, die burgenländische Volkshilfe, das Elisabeth-Heim oder das Kinderdorf Pötsching. Schelhammer Capital unterstützte 2022 unter anderem das Projekt „JUCA“ der Caritas, die Krebshilfe Steiermark, Austrian Doctors, die Caritas Socialis und förderte einen Stipendienplatz an der Katholischen Hochschule ITI.

Geschenke mit Sinn

Der Weltspartag ist für die Bank Burgenland ein guter Anlass, Kunden persönlich Danke zu sagen: Für das entgegengebrachte Vertrauen und die gute Zusammenarbeit. Bei den Aufmerksamkeiten, die die Bank Burgenland ihren Kunden im Zuge des Weltspartags überreicht, wird seit mehreren Jahren auf Regionalität geachtet, und es werden bevorzugt Produkte von lokalen Produzenten ausgewählt, um die Wertschöpfung in der Region zu halten. 2022 wurden handgemachte Schoko-Kürbiskerne eines landwirtschaftlichen Betriebs aus Bad Blumau verschenkt.

Schelhammer Capital hat bei ihren Kundenveranstaltungen im Jahr 2022 Honigprodukte aus nachhaltiger und bienenfreundlicher Produktion (Biodiversitätsprojekt im Waldviertel und nahe Traismauer) verschenkt.

Regionale Lieferanten im Bereich Marketing

Der persönliche Kundenkontakt wird in den Instituten der GRAWE Bankengruppe - insbesondere der Bank Burgenland und Schelhammer Capital - großgeschrieben. Durch die Organisation von eigenen (Informations-)Veranstaltungen und Einladungen zu bestehenden Kulturevents wird nicht zuletzt auch die regionale Wertschöpfung unterstützt. Beispielsweise durch die Auswahl von Partnern aus der Umgebung. Mit Caterern, Dekorateurs, Musikgruppen, Fotografen, Druckereien oder Technik-Unternehmen aus der Region wird bei Veranstaltungen oft bereits seit Jahren zusammengearbeitet, und es werden enge, vertrauensvolle Beziehungen gepflegt. Beim Catering wird darüber hinaus verstärkt auf regionale Produkte und nach Möglichkeit auch Bioprodukte geachtet.

FINANZIERUNG

BEDEUTUNG FÜR DIE GRAWE BANKENGRUPPE

Der Klimawandel und seine Folgen stellen zweifelsfrei eine der größten Herausforderungen unserer Zeit dar. Dies zeigen verschiedene (naturwissenschaftliche) Studien (beispielsweise des Weltklimarats oder des österreichischen Umweltbundesamts) und darauf aufbauende Berichte und Analysen (z.B. Global Risk Report des World Economic Forum). Auch Österreich ist bereits überdurchschnittlich stark von den Folgen des Klimawandels betroffen.

Aus diesen Gründen sieht es die GRAWE Bankengruppe als ihre Verpflichtung an, geeignete Maßnahmen zur Bewältigung allfälliger, sie in diesem Zusammenhang treffender, Risiken zu treffen. Da Finanzierungen und Kredite einen Schwerpunkt der Tätigkeit der Bankengruppe ausmachen, sieht die GRAWE Bankengruppe in diesen Bereichen ein besonders großes Potential für risikomindernde Maßnahmen. Durch Maßnahmen in diesen Bereichen ist es uns möglich, auch positiven Einfluss auf unsere Kunden und damit auf die Realwirtschaft im Hinblick auf ökologischeres Wirtschaften auszuüben. Daher sollen Finanzierungen und Kredite verstärkt auf nachhaltige Projekte ausgerichtet werden. Damit werden Umweltrisiken umfassender berücksichtigt und die Transparenz von Finanzprodukten gefördert. Nachhaltige Finanzierung bietet einen langfristigen Mehrwert für Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft. Durch nachhaltige Finanzierungen können außerdem die indirekten CO₂-Emissionen der GRAWE Bankengruppe reduziert werden.

Ein Schwerpunkt der Bank Burgenland liegt überdies seit Jahrzehnten auf leistbarem Wohnen. Diesbezüglich wird auf den gemeinnützigen Wohnbau besonderer Wert gelegt. In der Bank Burgenland sind die damit einhergehenden Aufgaben in der Organisationseinheit „Immobilienfinanzierungen / Gemeinnütziger Wohnbau“ angesiedelt. Und auch im privaten Wohnbau sieht sich die Bank Burgenland als burgenländischer Nahversorger in Sachen Finanzierung. Individuelle, leistbare und auf den Kunden zugeschnittene Finanzierungen bilden seit jeher einen Schwerpunkt.

ZIELE DES BERICHTSJAHRES

Im Jahr 2022 hatte sich die Bankengruppe zum Ziel gesetzt (i) einen umfassenden Katalog mit Ausschlusskriterien im Finanzierungsbereich zu erarbeiten, um sicherzustellen, dass Unternehmen bzw. Länder, die gewissen ethischen oder ökologischen Kriterien widersprechen, nicht finanziert werden, (ii) Positivkriterien im Finanzierungsbereich auszuarbeiten sowie (iii) Prozesse in Hinblick auf Nachhaltigkeitsrisiken – und -Daten sowie bezüglich die EU-Taxonomie weiter zu stärken.

WICHTIGSTE ERFOLGE UND KENNZAHLEN

Ausschlusskriterien

Für die gesamte GRAWE Bankengruppe steht bereits seit Jahren fest, dass Unternehmen bzw. Länder, die gewissen ethischen oder ökologischen Kriterien widersprechen, nicht finanziert werden. Aus diesem Grund wurde ein umfassender Katalog mit Ausschlusskriterien erarbeitet. Um ein konsistentes Bild in der gesamten Bankengruppe zu gewährleisten, wurde dieser an den Ausschlusskatalog im Veranlagungsbereich der Bankengruppe angepasst und umfasst Aspekte wie etwa Menschen- und Arbeitsrechte, Umweltverhalten, Wirtschaftspraktiken oder fossile Brennstoffe. Dieser Katalog wurde in das zentrale interne Rahmenwerk für die Kreditvergabe eingearbeitet.

Positivkriterien

Zusätzlich zu den Ausschlusskriterien wurden auch Positivkriterien im Finanzierungsbereich erarbeitet, welche im Wesentlichen Geschäfte darstellen, die aus Sicht der Bankengruppe besonders positive Auswirkungen auf die Umwelt haben. Diese Geschäfte werden daher ausdrücklich gewünscht und forciert. Unter den relevanten Geschäften finden sich Projekte für den energieeffizienten Neubau, bzw. die energieeffiziente Sanierung von Immobilien, die Energieerzeugung erneuerbarer Energien (z.B. Errichtung von Photovoltaik-Anlagen), nachhaltige Mobilität sowie generell alle Projekte, die einen wertvollen Beitrag zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel leisten können. Bei dieser Beurteilung orientiert sich die Bankengruppe insbesondere an den, in den delegierten Verordnungen zur EU-Taxonomie normierten, Wirtschaftstätigkeiten. Darüber hinaus wertet die Bankengruppe aber auch weitere Projekte als positiv (z.B. in Bezug auf ökologische Landwirtschaft und nachhaltiges Wassermanagement), sofern aus Sicht der Bankengruppe ein Mehrwert im Hinblick auf Umwelt, Klimaschutz etc. erzielt werden kann. Vor diesem Hintergrund wurden interne IT-Systeme (im Zuge der Ausarbeitung eines ESG-Fragebogens – siehe dazu im Detail im nächsten Abschnitt) weiterentwickelt, um eine IT-unterstützte Abfrage von ESG-Faktoren zu ermöglichen und eine entsprechende Einschätzung aus ESG-Sicht vorzunehmen.

Nachhaltigkeitsrisiken und ESG-Fragebogen

Im Jahr 2022 wurde in Anbetracht der EBA-Leitlinien zur Kreditvergabe und Überwachung die interne Dokumentation im Finanzierungsbereich der Bankengruppe in Hinblick auf Nachhaltigkeitsfaktoren verbessert. Im Zuge dieses Prozesses wurde insbesondere ein Fragenkatalog zur tiefergehenden Analyse bestehender ESG-Risikofaktoren im Kundenportfolio erarbeitet. Die Informationen in diesem Fragenkatalog werden ab 2023 von allen Privatkunden mit bestehenden Immobilienfinanzierungen, sowie Firmen- und Immobilienkunden ab einem bestimmten Obligo im Rahmen eines Neuantrags bzw. im Zuge der jährlichen Wiedervorlage eingeholt werden und stehen anschließend im System zur Auswertung zur Verfügung. Aufgrund der dadurch gewonnenen Daten verspricht sich die Bankengruppe wichtige Erkenntnisse um weitere, risikomindernde Maßnahmen setzen und das ESG-Risiko im Portfolio angemessen steuern zu können. Außerdem soll der Fragebogen in Anbetracht der im Zusammenhang mit der EU-Taxonomie-Verordnung offenzulegenden Kennzahlen eine hilfreiche Grundlage darstellen.

Klimarisiken und entsprechendes Risikomanagement

Nachhaltigkeitsrisiken bestehen im Allgemeinen in Hinblick auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung. Ein Hauptaugenmerk liegt derzeit insbesondere auf dem Umweltbereich bzw. auf den Klimarisiken und für die bestehenden Finanzierungen der GRAWE Bankengruppe können insbesondere Klimawandelfolgen in Österreich relevant sein. Per 31.12.2022 stammen rd. 95 % (VJ 2021: 95 %) des aktivseitigen Kundengeschäfts in der GRAWE Bankengruppe aus den Kernmärkten (Österreich, Ungarn, Slowakei), wobei rd. 88 % (VJ 2021: 89 %) aus der Region (Österreich) stammen. Vor diesem Hintergrund werden Umwelt- bzw. Klimarisiken innerhalb der Bankengruppe einer regelmäßigen Analyse und Kontrolle unterzogen. Entsprechende Strategien und Verfahren zur Identifizierung, Steuerung und Überwachung solcher ESG Risiken befinden sich in der Evaluierung auf Gesamtbankengruppen-Ebene, um hier die Anforderungen aus der Taxonomie Verordnung ebenfalls zu berücksichtigen.

EU-Taxonomie

Ein weiterer Meilenstein im Jahr 2022 war eine tiefergehende Analyse des Zusammenspiels der EU-Taxonomie mit dem Finanzierungsbereich der GRAWE Bankengruppe. Im Zuge dieses Prozesses wurden das Portfolio nach Branchen- und Größenklassen gescreent und anschließend mögliche interne und externe Tool-Lösungen zur Beurteilung einer etwaigen Taxonomiefähigkeit/-konformität evaluiert. Aufgrund der Auswertungen des Portfolios kam die Bankengruppe zum Entschluss, sich vorerst auf die Beurteilung der Taxonomiefähigkeit/-konformität im Bereich der privaten Wohnimmobilien zu fokussieren. Der Bereich der privaten Wohnimmobilien macht einen erheblichen Teil des Gesamtvolumens aus, weshalb man sich in der Bankengruppe hier die größten Effekte verspricht und im Zuge einer Kosten-Nutzen-Analyse für diese Vorgehensweise entschieden hat. Für die Beurteilung der Taxonomiekonformität wird die Bankengruppe verstärkt die Einholung, bzw. Erbringung von Energieausweisen einfordern. Dort wo keine Energieausweise vorhanden sind, sollen mittels externer Tools, Screenings und Berechnungen, basierend auf Schätzwerten, Daten gesammelt werden. Die technischen Lösungen hierfür befinden sich noch in der Evaluierungsphase.

AUSBLICK

Durch die Implementierung des ESG-Fragebogens verspricht sich die Bankengruppe zum einen, Potentiale bei Kunden für die Finanzierung nachhaltiger Projekte und Investitionen frühzeitig zu erkennen und entsprechend auf diese Kunden zugehen zu können. Zum anderen soll der Fragebogen im Hinblick auf die Risikobeurteilung und die Beurteilung der EU-Taxonomie laufend an die aktuelle Regulatorik angepasst werden. Zudem sollen zertifizierte, nachhaltige Betriebe zukünftig ein weiterer Schwerpunkt in den Finanzierungen werden, denn in der Landwirtschaft wird dem weiteren Ausbau der Ökologisierung höheres Augenmerk geschenkt.

Im privaten Wohnbau wird sowohl für den Neubau als auch für Sanierungen die Abfrage des Energieausweises in der Bankengruppe noch mehr als bisher eingefordert und zum Standard werden. Ausschließlich die besten Energieklassen lassen eine Klassifizierung einer nachhaltigen Finanzierung zu. Als begleitende Maßnahme wird in der GRAWE Bankengruppe vor allem für den Altbestand ein Modell für ein Energieeffizienzklassen-Screening evaluiert. Ziel ist es, das aktuelle Kreditportfolio für Wohnimmobilien hinsichtlich der Energieeffizienzklassen zu analysieren und für Kunden durch gezielte Modernisierungs- und Sanierungsvorschläge ein Optimierungspotenzial bei bestehenden Objekten hinsichtlich Energieverbrauch aufzuzeigen. Die Umsetzung ist für das kommende Berichtsjahr geplant. Mit den daraus gewonnenen Daten soll auch die Beurteilung einer Taxonomiefähigkeit/-konformität und die Ausweisung der Green Asset Ratio im Bereich des privaten Wohnbaus ermöglicht werden.

In weiterer Folge ist für das kommende Berichtsjahr angedacht, auch für den Bereich der Firmenkunden passende Prozesse und Lösungen für die Beurteilung der Taxonomie zu erarbeiten. Dafür soll der Fragebogen, mit dem aktuell überwiegend ESG-Risikofaktoren beurteilt werden, weiter ausgebaut und angepasst werden. Außerdem werden entsprechende Tools und Lösungen (z.B. von der OeKB) laufend evaluiert.

Als weitere Maßnahme soll im Zuge eines Projektes an einem neuen Ratingmodul gearbeitet werden, das unter anderem ESG-Softfacts in die Bewertung miteinfließen lässt und auch einen ESG-Score errechnet, der anschließend ins Gesamtrating einfließt. Dieses wird voraussichtlich im Laufe des Jahres 2023 implementiert werden.

Auch wenn bereits Vorkehrungen im Kreditprozess der GRAWE Bankengruppe getroffen wurden, um ESG-Risiken besser beurteilen zu können und das Umfeld für nachhaltige Kredite zu optimieren, so werden Risiken weiterhin analysiert und allfällige Maßnahmen zur Steuerung abgeleitet werden. Durch unionsrechtliche Vorgaben bekommen die Verbesserung der Datenlage und die Weiterentwicklung der bestehenden Reportingsysteme auch in der nächsten Berichtsperiode Priorität. Durch die laufend verbesserte Datenlage und die Implementierung neuer Tools verspricht sich die Bankengruppe eine sukzessive Erhöhung der ab dem Berichtsjahr 2023 auszuweisenden Kennzahlen.

VERANLAGUNG

BEDEUTUNG FÜR DIE GRAWE BANKENGRUPPE

Ziel der nachhaltigen Geldanlage ist es im Allgemeinen, nur in jene Unternehmen zu investieren, die ihre soziale Verantwortung gegenüber Mitarbeitern und Kunden wahrnehmen, eine verantwortungsvolle und zukunftsfähige Unternehmensführung etabliert haben, sowie Menschen- und Umweltrechte respektieren. Auch auf Staatenebene sind diese Nachhaltigkeitsfaktoren anzuwenden. Die Chancen aus der nachhaltigen Veranlagung zeigen sich klar im möglichen Beitrag zur Erreichung von globalen Klimazielen und Zielen aus dem EU-Aktionsplan zur Finanzierung nachhaltigen Wachstums sowie im Beitrag zur aktiven Transformation hin zu einer nachhaltigen Ausrichtung der Wirtschaft. Zudem ermöglicht die Verankerung von ESG-Kriterien in der Auswahl der zu investierenden Positionen eine umfassende und über klassische Finanzkennzahlen hinaus erweiterte Risikobetrachtung. Darüber hinaus können durch nachhaltige Veranlagung die Treibhausgasemissionen/indirekten CO₂-Emissionen der GRAWE Bankengruppe reduziert und ein Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung geleistet werden.

Potenzielle Risiken aus der Veranlagung könnten bei nicht rechtzeitiger Integration von Nachhaltigkeitsaspekten einen Wettbewerbsnachteil oder Reputationsrisiken entstehen lassen, da am Markt für Geldanlageprodukte eine zunehmend starke Nachfrage nach ESG-Faktoren zu beobachten ist. Ein potenzielles „Inside-Out“-Risiko würde durch fehlende ESG-Kriterien, beispielsweise in der Veranlagung, zu einer möglichen Unterstützung von emissionsstarken Unternehmen führen und den EU-Klimazielen widersprechen oder eine unzureichende Beachtung von Menschen- und Arbeitsrechten zur Folge haben. Durch die Implementierung von ESG-Kriterien in den nachhaltigen Produktgruppen, sowie in der Vermögensverwaltung und in der Eigenveranlagung der GRAWE Bankengruppe sind die Risiken in der derzeitigen Ausprägung als gering einzustufen.

Der Veranlagungsbereich hat aus Sicht der GRAWE Bankengruppe vor diesem Hintergrund zwei Dimensionen, und zwar (i) Veranlagungen für Kunden sowie (ii) die Eigenveranlagungen der Bankengruppe.

Veranlagungen für Kunden

Die GRAWE Bankengruppe hat bereits im Jahr 2015 mit dem Kauf von Schelhammer & Schattera, einem Pionier im Bereich ethisch-nachhaltiger Bankdienstleistungen, ein klares Statement in Richtung Nachhaltigkeit auf Produktebene gesetzt. Schelhammer & Schattera, jetzt Schelhammer Capital, hat sich mit dem Thema „nachhaltige Geldanlage“ seit Jahrzehnten beschäftigt. Der verantwortungsvolle Umgang mit dem Geld der institutionellen und privaten Kunden ist der GRAWE Bankengruppe ein großes Anliegen, weil hier mögliche nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren gesteuert werden können.

Ein eigenes Team an Nachhaltigkeitsexperten innerhalb der GRAWE Bankengruppe ist für die Einhaltung, das Monitoring und die Weiterentwicklung des Nachhaltigkeitsansatzes im Bereich Veranlagung zuständig. Gemeinsam mit dem Fonds- und Portfoliomanagement findet ein laufender Austausch statt. Weiters steht ein unabhängiger Ethikbeirat als beratendes Gremium zur Verfügung.

Ein strikter, mehrstufiger Auswahlprozess und die Zusammenarbeit mit der renommierten Research Agentur (ISS ESG) sichern das hohe Qualitätsniveau. Die Security KAG, als 100 %ige Tochter der Schelhammer Capital Bank AG, ist die Kapitalanlagegesellschaft der GRAWE Bankengruppe. Die Security KAG greift zudem neben dem Fachwissen von ISS auch für einzelne ihrer Fonds auf die Expertise von rfu – Mag. Reinhard Friesenbichler Unternehmensberatung zurück. Unter dem Markennamen SUPERIOR werden Investmentfonds angeboten, die allesamt ethisch bzw. nachhaltig ausgerichtet sind. Die ersten Fonds wurden bereits 1989 aufgelegt und setzen ihren erfolgreichen Kurs in der nachhaltigen Geldanlage bis heute fort. Alle vermögensverwaltenden Fonds mit der Strategiebezeichnung „Schelhammer Capital“ sind nach ESG-Kriterien ausgerichtet. Zusätzlich bietet die Apollo-Nachhaltig-Fondspalette ein großes Spektrum an nachhaltigen Produkten über verschiedene Assetklassen hinweg. Die Apollo-Nachhaltig-Fondspalette bietet zudem für institutionelle und private Kunden die sogenannten Social Tranchen (mit der Kurzbezeichnung AST bzw. A2ST) an. Durch die Zeichnung dieser Tranchen wird ein Teil der Managementfee von der Security KAG als finanzielle Zuwendung für ökologische und/oder soziale Projekte, die zur Erreichung der Sustainable Development Goals (kurz: SDGs) der Vereinten Nationen beitragen sollen, diversen Projektpartnern zur Verfügung gestellt. Als Voraussetzung für eine solche Projektauswahl führen Experten in der Security KAG eine Vorauswahl von potenziellen Projekten und eine Due Diligence-Prüfung durch. Das Ziel ist es durch diese Social Tranchen bzw. die sich hieraus ergebenden finanziellen Mittel ökologische und/oder soziale Projekte nachhaltig zu fördern.

Die Security KAG, hat sich zudem zur Einhaltung des ÖGUT-Responsible Investment Standard (kurz: RIS) verpflichtet. Dieser wurde im Rahmen eines Projektes mit der ÖGUT (Österreichische Gesellschaft für Umwelt und Technik) und der rfu Reinhard Friesenbichler Unternehmensberatung entwickelt und gilt für alle Fonds im direkten Einflussbereich der KAG. Der Ansatz basiert auf Divestment, wodurch auf Basis einer konkreten „Black List“ Unternehmen mit ethisch besonders problematischen Geschäftsaktivitäten (weltweit führende Unternehmen aus den Bereichen Rüstung, Nukleartechnik, Nuklearenergie und Agro-Gentechnik sowie Hauptverursacher des Klimawandels) und Staaten mit besonders unethischen Praktiken (massiv überhöhte Militärbudgets, geringste Demokratie- und Menschenrechtsstandards, extensive Anwendung der Todesstrafe) aus dem Portfolio ausgeschlossen werden. Zudem werden im Rahmen des ÖGUT-RIS, keine Nahrungsmittelspekulationen durchgeführt. Die „Black List“ wird einmal jährlich von der ÖGUT erstellt. Die Besonderheit des ÖGUT-RIS ist der breitenwirksame Ansatz. Er zeichnet kein besonders nachhaltiges Investmentprodukt aus, sondern sorgt dafür, dass in der gesamten Veranlagung besonders problematische Unternehmen und Staaten nicht enthalten sind.

Eigenveranlagung

Auch im Rahmen der Eigenveranlagung des Konzern-Treasury der GRAWE Bankengruppe sind ESG-Faktoren bzw. -Risiken generell bei der Investitionsentscheidung zu berücksichtigen. Damit soll die ESG-Portfolio-Qualität innerhalb der GRAWE Bankengruppe sukzessive verbessert werden (siehe zu Details noch in den folgenden Abschnitten).

ZIELE DES BERICHTSJAHRES

Ein Ziel des Berichtsjahres war es, in Bezug auf die Kundenveranlagung, die „Gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität“ sämtlicher nachhaltiger Fonds der Security Kapitalanlage AG zu erfassen. Darüber hinaus stand für die Schelhammer Capital im Fokus sich gegenüber dem Kunden auch im Bereich Nachhaltigkeit in der Veranlagung noch klarer als Navigator zu positionieren und mehr Transparenz bei der Differenzierung bezüglich der Produkte zu schaffen.

Im Konzern-Treasury der GRAWE Bankengruppe sollten zunächst die Prozesse zur Verbesserung der ESG-Portfolio-Qualität innerhalb der GRAWE Bankengruppe optimiert werden.

WICHTIGSTE ERFOLGE UND KENNZAHLEN

Veranlagungen für Kunden

Transparenz bei der Differenzierung

Es wurde die Differenzierung zwischen den angebotenen Nachhaltigkeitsstrategien in den SUPERIOR Fonds zum einen und den Schelhammer Capital Fonds zum anderen, vorangetrieben. Die SUPERIOR Fonds zeichnen sich durch die Umsetzung strengster Nachhaltigkeitskriterien aus, die mit dem österreichischen Umweltzeichen zertifiziert sind und nach der Richtlinie Ethische Geldanlagen der Österreichischen Bischofskonferenz (FinAnKo) anlegen. Die Schelhammer Capital Fonds werden nach den von Schelhammer Capital, in Zusammenarbeit mit dem hauseigenen Ethikbeirat, erarbeiteten Kriterien verwaltet. Ziel soll es hier sein, einen aktiven Nachhaltigkeitsprozess, der einer ständigen Diskussion und Weiterentwicklung unterliegt, zu implementieren.

Fonds mit nachhaltiger Ausrichtung

Fonds mit nachhaltiger Ausrichtung erhöhten sich im Berichtsjahr um ein Produkt. Die Zahl der Fonds, die mit dem österreichischen Umweltzeichen ausgezeichnet wurden, bleibt konstant bei 10. Zwei Produkte der GRAWE Bankengruppe wurden mit dem FNG Hi DaHSiegel ausgezeichnet. Fonds, die nach der Richtlinie für ethische Geldanlagen (FinAnKo) verwaltet werden, blieben im Berichtszeitraum ebenfalls konstant bei sieben. Rund 40 Publikumsfonds wurden von der Security Kapitalanlage AG zum Zeitpunkt der Berichterstattung verwaltet. Die Total Assets under Management (kurz: AuM), der fremd gemanagten Fonds und Spezialfonds belaufen sich auf EUR 6.550 Mio. (2021: EUR 7.542 Mio.), wovon ein Anteil in Höhe von EUR 2.687 Mio. (2021: EUR 2.725 Mio.) auf die nachhaltigen Fonds entfällt. Das ergibt einen Anteil von rund 41 % (2021: 36 %) nachhaltiger Veranlagungen der Assets under Management der Security KAG (Stand 31.12.2022).

Anzahl Fonds gesamt und Aufstellung Fonds mit nachhaltiger Ausrichtung

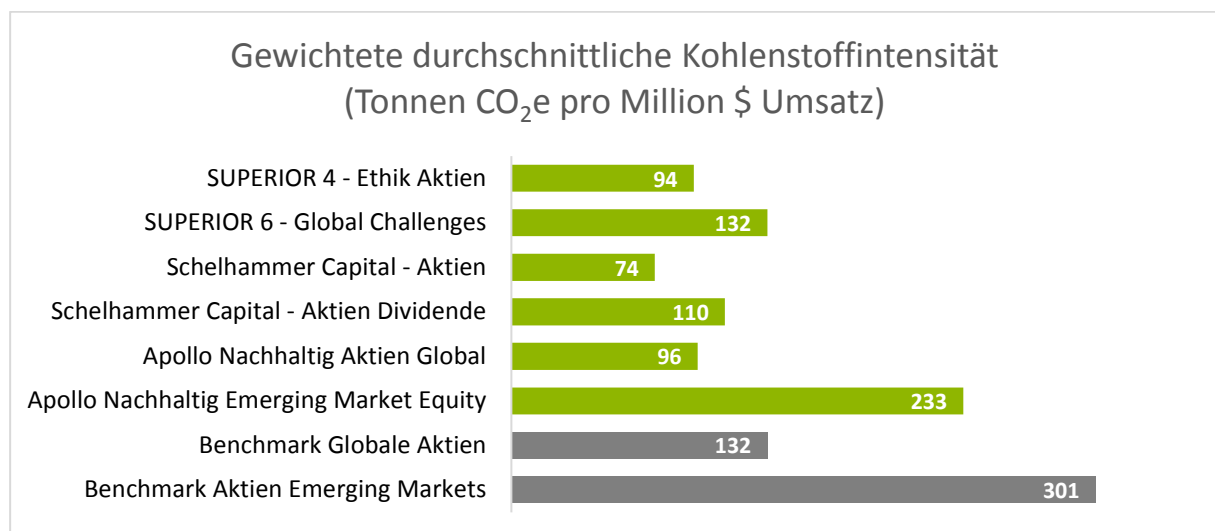
Kennzahl	2022	2021
Anzahl Fonds mit ESG Ausrichtung	21	20
Anzahl Fonds mit österreichischem Umweltzeichen	10	10
Anzahl Fonds mit FNG Siegel	2	1
Anzahl Fonds nach Richtlinie ethische Geldanlage (FinAnKO)	7	7
Publikumsfonds gesamt	40	40

Mehrfachnennung möglich (Stand 31.12.2022)

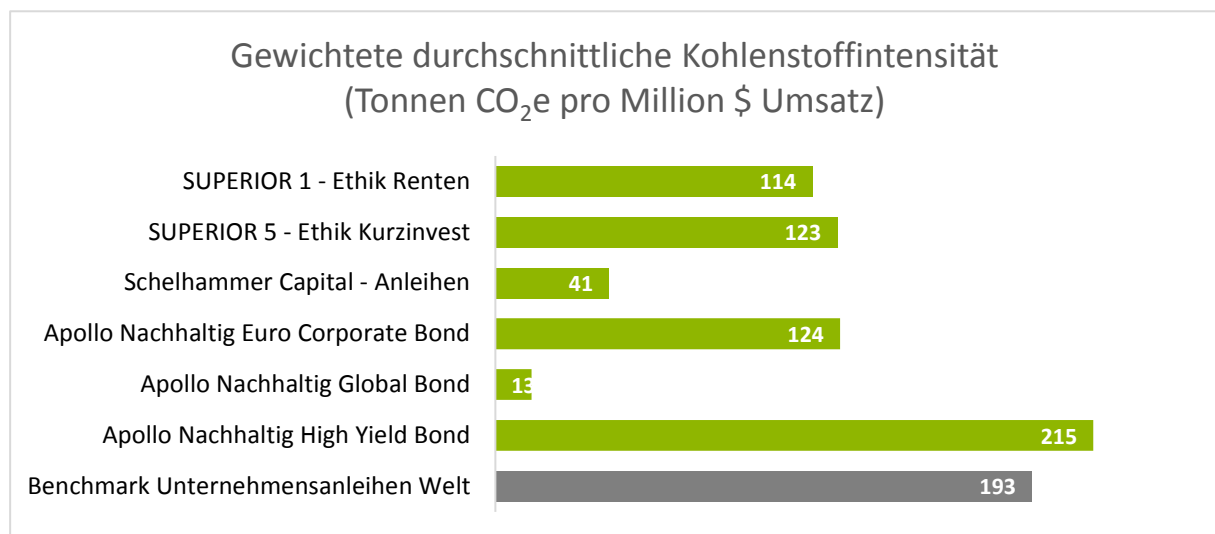
Nähere Informationen zu den nachhaltigen Fonds der Security Kapitalanlage AG finden Sie unter: <https://www.securitykag.at/fonds/nachhaltige-fonds/> sowie in den jeweils gültigen gesetzlichen Unterlagen (wie Prospekt). Die Informationen zu nachhaltigkeitsbezogenen Angaben für nachhaltige Fonds im Sinne des Art. 10 der Offenlegungs-VO ergänzt durch die Offenlegung von Produktinformationen gem. Art 25 ff der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 und weitere Angaben zur Nachhaltigkeit entnehmen Sie hier: <https://www.securitykag.at/nachhaltigkeit/nachhaltigkeitsbezogene-offenlegungen/>.

Gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität der Fonds

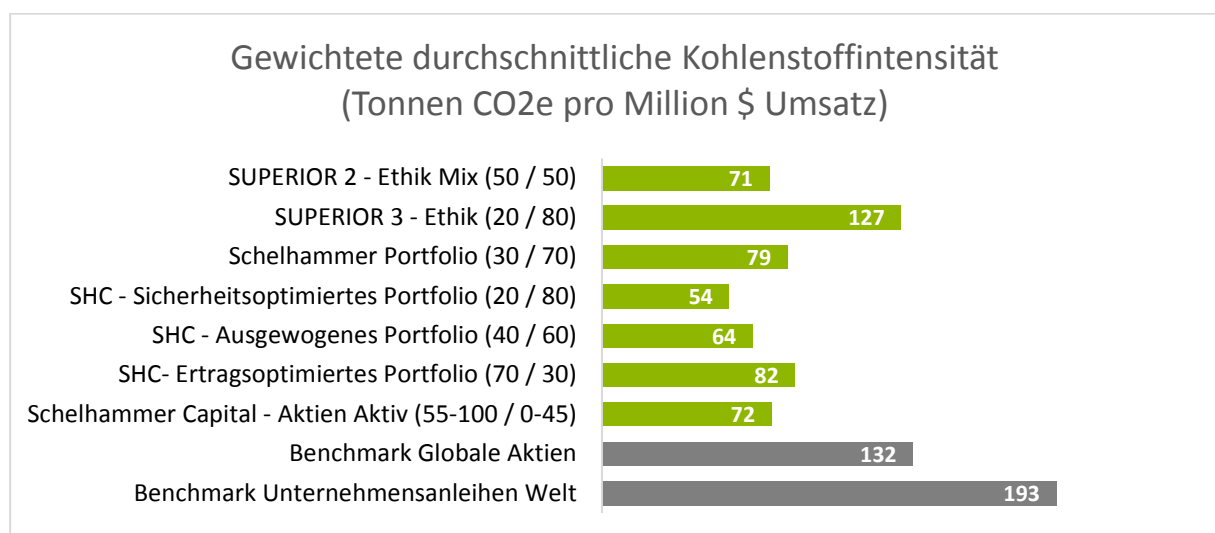
Ziel des Berichtsjahres war es, in Bezug auf die Kundenveranlagung, die „Gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität“ sämtlicher nachhaltiger Fonds der Security Kapitalanlage AG zu erfassen. Die sog. „Gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität“ geht auf die Empfehlung der TCFD (Task Force on Climate Related Financial Disclosures) zurück. Die Berechnung wurde durch den Erwerb umfangreicher Klimadaten des externen Nachhaltigkeitsdatenanbieters ISS ESG ermöglicht.

Fonds mit 100 % Aktienanteil

(Stand 31.12.2022)

Fonds mit 100 % Anleihenanteil

(Stand 31.12.2022)

Fonds mit Mischanteil (Aktien / Anleihen)

(Stand 31.12.2022)

Diese Darstellung in puncto Treibhausgasemissionen der Fonds hat sich seit dem letzten Berichtsjahr verändert, weil bisher der CO₂-Fußabdruck dargestellt wurde. Insbesondere als Folge der erstmaligen Auswertung der gesamten nachhaltige Produktpalette und der Gegenüberstellung von Benchmarks, wurde die Umstellung auf die neue Kennzahl (bzw. zugrundeliegende Berechnungsmethode) als sinnvoll erachtet. Bisher wurde der CO₂-Fußabdruck anhand der absoluten Scope 1, 2 und 3 Emissionswerte berechnet. Diese Berechnungsmethode hat den Nachteil, dass der Emissionsanteil der investierten Unternehmen, abhängig von der Asset Klasse, anhand der Marktkapitalisierung des Unternehmens, der Verschuldungshöhe oder einer Kombination, berechnet wird. Ändern sich diese Parameter, ändert sich auch der Fußabdruck, ohne dass sich in der Portfoliozusammensetzung etwas verändert hätte. Somit bereitet zum einen der Vergleich von Fonds verschiedener Asset Klassen Probleme und zum anderen der Vergleich von Fonds mit unterschiedlich großem verwaltetem Vermögen.

Da der CO₂-Fußabdruck am investierten Anteil eines Unternehmens berechnet wird, weisen große Fonds tendenziell einen höheren CO₂-Fußabdruck auf. Aus den angeführten Gründen werden die Werte aus dem letzten Berichtsjahr nicht mehr in diesen Bericht übernommen, weil die alte und neue Kennzahl bzw. Berechnungsmethode, nicht mehr vergleichbar sind. Über die nächsten Jahre wird die neu berechnete Kennzahl erhoben und im historischen Vergleich gegenübergestellt werden.

Für die Berechnung werden ausschließlich Fonds mit einer Datenabdeckung von min. 50 % herangezogen. Da Staatsanleihen in die Berechnung nicht einbezogen werden, können insbesondere Anleihen Fonds von der Mindestquote betroffen sein. Wie eingangs erwähnt, wurden für die Berechnungen Daten von ISS ESG ausgewertet. Die Datenabdeckung von Emissionsdaten hat sich dabei in den letzten Jahren kontinuierlich verbessert. Emissionen von Unternehmen, die keine Daten veröffentlichen, müssen jedoch geschätzt werden. Die Methodik hierfür wurde von ISS ESG über drei Jahre mit der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich (ETH Zürich) entwickelt und umfasst etwa 800 branchen- und sektorspezifische Modelle, mit denen ISS ESG die Treibhausgas Emissionen (THG-Emissionen) von Unternehmen – basierend auf Kriterien, die für die jeweilige Branche am relevantesten sind – berechnen kann.

Rechtliche Vorgaben in Bezug auf nachhaltige Portfolioverwaltung

Bei Schelhammer Capital lag im Berichtsjahr in Bezug auf die nachhaltige Portfolioverwaltung das Augenmerk auf der Erfüllung neuer rechtlicher Anforderungen im Bereich Sustainable Finance (insbesondere aufgrund der EU-Offenlegungs-Verordnung) und der damit verbundenen Optimierung interner Prozesse (etwa zur aktiven Steuerung von Nachhaltigkeitsrisiken).

Eigenveranlagung

ESG-Risiken sind nunmehr generell bei der Investitionsentscheidung zu berücksichtigen und es sind verschiedene „ESG-Limite“ festgelegt. Diese ESG-Limite sind wie folgt festgelegt:

- Mit dem Ziel, die ESG-Portfolio-Qualität sukzessive zu verbessern, müssen Neugeschäfte mindestens ein ESG-Overall-Rating von D+ oder besser aufweisen. Sollte eine Neuveranlagung ein D+ Rating aufweisen, so muss jedenfalls eine Zusatzbegründung für das Investment hinsichtlich der ESG-Einstufung dokumentiert werden.
- Weiters gelten verschiedene Ausschlusskriterien für Neugeschäfte. Diese beziehen sich bspw. auf Unternehmen, die schwerste Verletzungen in Bereichen wie etwa Menschen- und Arbeitsrechte oder Umweltverhalten begangen haben. Auch ausgeschlossen werden (unter Berücksichtigung einer 5 %-igen Umsatztoleranzschwelle) Unternehmen in den Bereichen wie etwa fossiler Brennstoffe oder Tabak. Ebenso werden bestimmte Investitionen in Staaten (z.B. mit autoritären Regimen oder mit systematischen Menschenrechtsverletzungen) ausgeschlossen.

Für die Einhaltung der Kriterien sind die zuständigen Mitarbeiter des Bereichs Konzern-Treasury verantwortlich. Die Überwachung der Einhaltung erfolgt durch das Konzern-Risikocontrolling.

AUSBLICK

Durch die bisherige Berücksichtigung von ESG-Kriterien in den nachhaltigen Produktgruppen, sowie in der Vermögensverwaltung und in der Eigenveranlagung der GRAWE Bankengruppe sind die Risiken in der derzeitigen Ausprägung als gering einzustufen. Unser Anspruch ist es aber, weiterhin unsere Prozesse in Bezug auf die nachhaltige Geldanlage qualitativ zu verbessern. Konkret bedeutet dies die nachteiligen Auswirkungen von unseren Investitionsentscheidungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren, im Sinne von Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung, betreffend die Finanzprodukte und auf Unternehmensebene zu erheben und in weiterer Folge diese zu verringern. Der Prozess zur Verringerung von Nachhaltigkeitsrisiken soll auch im kommenden Jahr weitergeführt werden. Hierzu wird durch die Verfügbarkeit weiterer ESG relevanter Daten die Auswertung sinnvoller Datenpunkte evaluiert werden.

Ein weiteres Ziel wird die Definition einer Strategie für den Umgang mit CO₂-intensiven Unternehmen sein. Ein Ansatz könnte dabei beispielsweise sein, CO₂-Intensivität aber auch das Vorhandensein einer klaren Klimastrategie zu berücksichtigen; dies wird im Kalenderjahr 2023 zur Diskussion stehen.

Die Steigerung der ESG verwalteten Assets über die nächsten Jahre bleibt als allgemeingültiges Ziel weiter bestehen.

VERANTWORTUNG FÜR DIE UMWELT

BEDEUTUNG FÜR DIE GRAWE BANKENGRUPPE

Trotz der – im Vergleich zum Kerngeschäft – geringen direkten Auswirkungen des Bankbetriebs auf die Umwelt, ist die GRAWE Bankengruppe bestrebt Auswirkungen ihrer Geschäftstätigkeiten auf Klima und Umwelt zu steuern und insbesondere im Gebäudemanagement ihren Beitrag zum Klima- und Umweltschutz zu leisten. Ein wesentliches Risiko besteht darin, durch eigene Treibhausgasemissionen einen negativen Beitrag zum globalen Klimawandel zu leisten, was die GRAWE Bankengruppe erkennt. Physische und Transitionsrisiken des Klimawandels können wiederum die Geschäftstätigkeit des Unternehmens negativ beeinflussen.

Beispielsweise hat sich die Bank Burgenland mit dem Umbau bzw. der Generalsanierung des Headquarters in Eisenstadt, welches fast zwei Jahre renoviert und Anfang 2021 bezogen wurde, klar zum Wirtschaftsstandort Burgenland und zu einem Beitrag zum Umweltschutz bekannt: z.B. durch eine thermische Isolation oder eine Photovoltaikanlage am Dach des Gebäudes, wobei die elektrische Leistung der PV-Anlage, mit der erneuerbarer Strom für den gesamten Betrieb des Gebäudes produziert wird, 31,5 kWp beträgt. Der mit der PV-Anlage über den eigenen Bedarf hinausgehend erzeugte Strom wird in das lokale Stromnetz eingespeist. Im Zusammenhang mit der PV-Anlage wurde eine Stromtankstelle für zwei PKWs und zwei Fahrräder errichtet. Die Dachflächen wurden begrünt bzw. als Terrassenflächen ausgebildet. Die baulichen Verbesserungen, das energieeffiziente Beleuchtungskonzept mit LEDs und die Klimatisierung mit modernster energieeffizienter Technologie tragen sowohl zum Arbeitskomfort der Mitarbeiter als auch zum Klimaschutz bei.

WICHTIGSTE ERFOLGE UND KENNZAHLEN

Geschäftsstandorte

Im Jahr 2022 wurde das bestehende Bürogebäude der Bank Burgenland in Eisenstadt, Joseph-Haydn-gasse 28-30 im Inneren umfassend saniert. Von der Sanierung betroffen waren das Erdgeschoss mit Stiegenhaus und die drei Obergeschosse. Im Hinblick auf Energieeffizienz wurden dabei verschiedene Verbesserungsmaßnahmen gesetzt: Die Fenster wurden innen und außen saniert. Die Klimaanlage im gesamten Bürogebäude wurde durch eine moderne, emissionsarme und sparsame Anlage ersetzt. Weiters wurde die bestehende Heizungsanlage durch Austausch aller Heizkörper gegen energieeffiziente Plattenheizkörper und neuer Regeltechnik auf den neuesten Stand und für den Anschluss an das Fernwärmeleitungsnetz vorbereitet. Im gesamten Bürogebäude wurde überdies flächendeckend die Beleuchtung auf sparsame LED-Beleuchtungskörper umgerüstet.

Emissionen der GRAWE Bankengruppe

Treibhausgasemissionen spielen als zentrale Nachhaltigkeitsindikatoren eine wesentliche Rolle bei der Umweltleistung von Unternehmen. Die Angaben und Steuerung der Treibhausgasemissionen erfolgen in Tonnen CO₂-Äquivalent. Dieser Wert gibt den relativen Beitrag einer chemischen Verbindung (z.B. Methan) zum Treibhausgaseffekt im Vergleich zur gleichen Masse CO₂ an und wird deshalb auch als Treibhausgaspotenzial bezeichnet. Die Bank Burgenland bezieht für ihr Headquarter und ihre Zweigstellen 100 % Ökostrom aus erneuerbaren Energiequellen und setzt auf die natürliche Kraft von Wasser, Wind und Sonne.

Die Greenhouse Gas Protocol Initiative hat einen weltweit verbreiteten Standard zur Erhebung und Einteilung von Treibhausgasemissionen in sogenannten „Scopes“ etabliert. Diese Einteilung wird auch im Rahmen der GRI-Standards (Global Reporting Initiative) eingefordert.

Scope 1

In Scope 1 werden alle direkten Emissionen, die durch die Verbrennung in eigenen Anlagen verursacht werden, miteinbezogen.

Scope 2

Scope 2 umfasst alle Emissionen, die durch zugekaufte Energie verursacht werden.

Scope 3

Dieser Bereich inkludiert Emissionen, die auf durch Dritte erbrachte Dienstleistungen oder erworbene Vorleistungen zurückgehen, wie z.B die Anreise der Mitarbeiter zum Arbeitsplatz, Dienstreisen sowie anfallender Abfall oder verbrauchtes Material. Auf die Scope 3 Emissionen wird in diesem Bericht nicht näher eingegangen.

Das Berichtsjahr 2021 wird als Basisjahr für die Ermittlung der Treibhausgasemissionen (THG) in der GRAWE Bankengruppe gewertet und dient als Grundlage, um den Fortschritt im betrieblichen Umweltmanagement zu messen und beurteilen zu können. THG- Emissionen in Tonnen CO₂-Äquivalent³

THG- Emissionen Konzern	2022	2021
Erdgas	221,57	187,65 (im Vorjahr fälschlicherweise: 169,17)
Heizöl	7,17	7,70
KfZ-Kraftstoffe	219,50	192,94
Direkte THG-Emissionen Scope 1 gesamt⁴	448,24	388,29 (im Vorjahr fälschlicherweise: 369,81)
Strom	84,98	64,71
Fernwärme	136,00	136,98 (im Vorjahr fälschlicherweise: 155,46)
Indirekte energiebedingte THG- Emissionen Scope 2 gesamt⁵	220,98	201,69 (im Vorjahr fälschlicherweise: 220,17)
Summe Scope 1+2	669,22	589,98

(Stand 31.12.2022)

Im Zusammenhang mit den in der obigen Darstellung ausgewiesenen Werten „Erdgas“ und „Fernwärme“ kam es im Vergleich zum Vorjahr zu einer Richtigstellung bzw. Verschiebung, weil der Betriebsstandort an der Wallnerstraße in 1010 Wien letztes Jahr fälschlicherweise zum Wert „Fernwärme“ gerechnet wurde. Damit sind Werte hinsichtlich „Erdgas“ richtigerweise höher bzw. die Werte zu „Fernwärme“ niedriger.

Energie

Die GRAWE Bankengruppe setzt verstärkt auf erneuerbare Energiequellen, um die CO₂-Emissionen im Konzern weiter zu verringern. Insgesamt deckt die Bank Burgenland ihren Stromverbrauch zu 100 % mit Ökostrom ab. Auf dem Dach des Headquarters in Eisenstadt wurde 2021 die Photovoltaikanlage mit einer elektrischen Leistung von 31,5 kWp in Betrieb genommen. Die energetische Optimierung von Gebäuden spielt ebenfalls eine wichtige Rolle. So wurde beim Neubau bzw. der Renovierung des Headquarters in Eisenstadt auf Energie- und Ressourceneffizienz geachtet. Im Bereich der Haustechnik gelten generell sehr hohe Standards bei Energieeffizienz und Raumqualität. Im Berichtsjahr kam es zu keiner Verringerung des Energieverbrauchs.

³ Berechnung der Emissionsfaktoren erfolgt nach der Methodik des Klimaneutralbündnisses 2025. Aktuell werden nur CO₂-Emissionen in die Berechnung einbezogen. Es sind keine biogenen CO₂-Emissionen zu berichten.

⁴ Fernwärme aus Biomasse ist in Scope 2 enthalten.

⁵ Direkt zugeordnete Stromverbräuche werden marktbasierend berechnet, Verbräuche aus Allgemeinkostenanteilen werden ortsbasiert berechnet.

Energieverbrauch innerhalb der Organisation

Konzern- Verbrauch in kWh	2022	2021
Energieverbrauch innerhalb der Organisation⁶	3.758.244,50	3.601.505
Heizenergie gesamt	2.620.041,48	2.513.408
Erdgas	1.621.041,47	1.495.056 (im Vorjahr fälschlicherweise: 655.002)
Fernwärme	643.646,26	663.420 (im Vorjahr fälschlicherweise: 1.503.474)
Heizöl	21.262,75	22.847
Gesamtverbrauch nicht erneuerbare Brennstoffe	2.285.950,48	2.181.322
Fernwärme aus Biomasse	334.091,00	332.086
Gesamtverbrauch erneuerbare Brennstoffe	334.091,00	332.086
Gekaufter Strom, Wärme oder Kühlenergie	1.138.203,02	1.088.097
Eigene Stromerzeugung (PV-Anlagen)	k.A	k.A
Verkaufter Strom (Einspeisung ins lokale Stromnetz)	k.A	k.A
Stromverbrauch	1.138.203,02	1.088.097

(Stand 31.12.2022)

Im Zusammenhang mit den in der obigen Darstellung ausgewiesenen Werten „Erdgas“ und „Fernwärme“ kam es im Vergleich zum Vorjahr zu einer Richtigstellung bzw. Verschiebung, weil der Betriebsstandort an der Wallnerstraße in 1010 Wien letztes Jahr fälschlicherweise zum Wert „Fernwärme“ gerechnet wurde. Damit sind Werte hinsichtlich „Erdgas“ richtigerweise höher bzw. die Werte zu „Fernwärme“ niedriger.

Energieaudit

Gemäß § 9 Bundes- Energieeffizienzgesetz (EnEffG) ist die GRAWE Bankengruppe verpflichtet, ihren Energieverbrauch regelmäßig zu überprüfen. Im Rahmen eines solchen Audits erfolgt die systematische Inspektion und Analyse des Energieeinsatzes und des Energieverbrauchs der Gebäude. Ziel ist es, Energieflüsse und das Potenzial für Energieeffizienzverbesserungen zu identifizieren, über diese zu berichten und Verbesserungen durchzuführen.

⁶ Erhebung aufgrund der letztverfügbaren Lieferantenabrechnungen, diese werden nicht immer periodenrein als Kalenderjahr abgerechnet. Quelle Umrechnungsfaktoren: www.umweltbundesamt.at

Durch die Umsetzung der Maßnahmen wie z.B. Optimierungen von Steuerungen in den Bereichen Heizung, Lüftung, Kühlung, Umrüstung auf LED-Beleuchtungen und Optimierung von Bürogeräten kann eine deutliche Reduktion des Energiebedarfes und somit des CO₂-Fußabdruckes erreicht werden, wobei eine Aussage zur Wirksamkeit von Maßnahmen in Anbetracht der Entwicklung der relevanten Kennzahlen (Energieverbrauch innerhalb der Organisation und THG-Emissionen) im Berichtszeitraum noch nicht getroffen werden kann. Ein Großteil dieser Maßnahmen wurde beim Neubau bzw. der Renovierung des Bank Burgenland Headquarters berücksichtigt und auch umgesetzt. Die Umsetzungen beschränken sich auf die Zweigstellen, die sich in Gebäuden im Eigentum der GRAWE Bankengruppe befinden. In angemieteten Gebäuden ist man im Austausch mit den Vermietern, um über Kosten-Nutzen-Effekte zu informieren und damit Verbesserungen zu erzielen.

AUSBLICK

Für das Jahr 2021 wurden erstmalig Umwelt- und Energiekennzahlen für die gesamte GRAWE Bankengruppe erhoben und zusammengeführt. Die ausgewiesenen Daten bilden die Grundlage, um in den kommenden Jahren sukzessive Maßnahmen für weitere Verbesserungen im betrieblichen Umweltmanagement der GRAWE Bankengruppe zu erarbeiten und umzusetzen. Die GRAWE Bankengruppe hat sich folglich zum Ziel gesetzt, die im Berichtsjahr 2021 erhobenen und im Berichtsjahr 2022 weiterentwickelten Daten weiter zu analysieren und Maßnahmen zu erarbeiten, um ihren CO₂-Ausstoß so gering wie möglich zu halten. Darüber hinaus sollen weitere bauliche/Betriebsstätten-bezogene Maßnahmen (z.B. Zusammenlegung von Standorten) bzw. Modernisierungen (bspw. im Zusammenhang mit dem Energieverbrauch der GRAWE Bankengruppe) in regelmäßigen Abständen evaluiert werden. Insbesondere die Wirksamkeit von Maßnahmen wird in Hinblick auf die Entwicklung der relevanten Kennzahlen (Energieverbrauch innerhalb der Organisation und THG-Emissionen) (neu-)beurteilt werden.

VERANTWORTUNGSVOLLER ARBEITGEBER

EINLEITUNG

Die GRAWE Bankengruppe versteht sich als Dienstleistungsunternehmen, dessen wirtschaftlicher Erfolg auf den Leistungen, Fähigkeiten und Einstellungen ihrer Mitarbeiter beruht. Unsere Mitarbeiter sind unser wichtigstes Asset und der Garant für eine erfolgreiche Zukunft. Das Kapitel Verantwortungsvoller Arbeitgeber umfasst in diesem Sinn die zwei für die Bankengruppe wesentlichen Themen „Aus- und Weiterbildung“ und „Work-Life-Balance & Mitarbeiterzufriedenheit“.

Per 31.12.2022 beschäftigte die GRAWE Bankengruppe 750 Mitarbeiter (Headcounts) in Österreich und hatte mit 381 weiblichen Mitarbeiterinnen einen Frauenanteil von 50,8 %. 187 Personen (= 25 %) waren zum Berichtsstichtag Teilzeit beschäftigt. Führungsverantwortung wurde von 105 Personen (= 15 %) wahrgenommen. Insgesamt verzeichnet die GRAWE Bankengruppe im Berichtsjahr 2022 79 Neueintritte sowie 86 Austritte. Im Berichtsjahr lag die durchschnittliche Betriebszugehörigkeit bei 11,5 Jahren, und es gab eine Fluktuationsrate von 11,5 %.

Von den 750 Mitarbeitern wurden 20 Personen als Arbeiter (= Reinigungskräfte) beschäftigt. Zusätzlich waren 2022 insgesamt 80 Praktikanten im Unternehmen als Angestellte beschäftigt, 28 davon für einen Zeitraum länger als drei Monate. Mit Ausnahme der zuletzt erwähnten Personengruppen, unterliegen alle Mitarbeiter (somit 91 % der gesamten Angestellten) den Bedingungen eines Kollektivvertrages (insgesamt 800 Angestellte; 730 unterliegen einem Kollektivvertrag). Im Übrigen werden die Arbeitsbedingungen in Anlehnung an einen relevanten Kollektivvertrag festgelegt.

Alle Mitarbeiter (mit Ausnahme der Praktikanten und fünf weiteren Personen) hatten zum Berichtstichtag einen unbefristeten Dienstvertrag. Bei der Bank Burgenland sind keine Angestellten mit nicht garantierten Arbeitsstunden beschäftigt.

WESENTLICHE MITARBEITERKENNZAHLEN

Mitarbeiter Gesamtbank:

Mitarbeiter (Konzern)	2022		2021	
	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent
Mitarbeiter Gesamt	750	100 %	744	100 %
Frauen	381	51 %	378	51 %
Männer	369	49 %	366	49 %
Vollzeit	563	75 %	560	75 %
Frauen	221	39 %	217	39 %
Männer	342	61 %	343	61 %
Teilzeit	187	25 %	184	25 %
Frauen	160	86 %	161	88 %
Männer	27	14 %	23	13 %
Führungsverantwortung				
Mit Führungsverantwortung	105	14 %	92	12 %
Ohne Führungsverantwortung	645	86 %	652	88 %
Altersklassen				
<=30 Jahre	116	15 %	116	16 %
31-40 Jahre	182	24 %	181	24 %
41-50 Jahre	210	28 %	207	28 %
>50 Jahre	242	32 %	240	32 %
Fluktuationsrate	11,5 %		8,8 %	
Ø Mitarbeiterzahl	750		739	
Neueintritte	79		86	
Austritte	86		65	
Ø Betriebszugehörigkeit	11,5		10,9	
ArbeiterInnen	20	3	30	4

(Stand 31.12.2022, Headcounts, Prozentangaben kaufmännisch gerundet)

Mitarbeiter nach Regionen:

Mitarbeiter (Konzern)	2022		2021	
	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent
Mitarbeiter Gesamt	750	100 %	n/a	n/a
Burgenland	322	43 %	n/a	n/a
Kärnten	7	1 %	n/a	n/a
Salzburg	75	10 %	n/a	n/a
Steiermark	202	27 %	n/a	n/a
Tirol	4	1 %	n/a	n/a
Ungarn	15	2 %	n/a	n/a
Wien	125	17 %	n/a	n/a
Unbefristet Beschäftigte	745	99 %	n/a	n/a
Burgenland	319	43 %	n/a	n/a
Kärnten	7	1 %	n/a	n/a
Salzburg	75	10 %	n/a	n/a
Steiermark	202	27 %	n/a	n/a
Tirol	4	1 %	n/a	n/a
Ungarn	15	2 %	n/a	n/a
Wien	123	17 %	n/a	n/a
Befristet Beschäftigte	5	1 %	n/a	n/a
Burgenland	3	60 %	n/a	n/a
Kärnten	0	0 %	n/a	n/a
Salzburg	0	0 %	n/a	n/a
Steiermark	0	0 %	n/a	n/a
Tirol	0	0 %	n/a	n/a
Ungarn	0	0 %	n/a	n/a
Wien	2	40 %	n/a	n/a
Vollzeit	563	75 %		
Burgenland	241	43 %	n/a	n/a
Kärnten	4	1 %	n/a	n/a
Salzburg	51	9 %	n/a	n/a
Steiermark	148	26 %	n/a	n/a
Tirol	3	1 %	n/a	n/a
Ungarn	15	3 %	n/a	n/a
Wien	101	18 %	n/a	n/a
Teilzeit	187	25 %		
Burgenland	81	43 %	n/a	n/a

Mitarbeiter (Konzern)	2022		2021	
	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent
Kärnten	3	2 %	n/a	n/a
Salzburg	24	13 %	n/a	n/a
Steiermark	54	29 %	n/a	n/a
Tirol	1	1 %	n/a	n/a
Ungarn	0	0 %	n/a	n/a
Wien	24	13 %	n/a	n/a

(Stand 31.12.2022, Headcounts, Prozentangaben kaufmännisch gerundet)

Mitarbeiter nach Geschlecht:

Mitarbeiter (Konzern)	2022		2021	
	Frauen	Männer	Frauen	Männer
Mitarbeiter	381	369	n/a	n/a
Burgenland	175	147	n/a	n/a
Kärnten	4	3	n/a	n/a
Salzburg	43	32	n/a	n/a
Steiermark	94	108	n/a	n/a
Tirol	2	2	n/a	n/a
Ungarn	8	7	n/a	n/a
Wien	55	70	n/a	n/a
Unbefristet Beschäftigte	377	368	n/a	n/a
Burgenland	172	147	n/a	n/a
Kärnten	4	3	n/a	n/a
Salzburg	43	32	n/a	n/a
Steiermark	94	108	n/a	n/a
Tirol	2	2	n/a	n/a
Ungarn	8	7	n/a	n/a
Wien	54	69	n/a	n/a
Befristet Beschäftigte	4	1	n/a	n/a
Burgenland	3	0	n/a	n/a
Kärnten	1	1	n/a	n/a

(Stand 31.12.2022, Headcounts)

Eintritte Gesamtbank:

Eintritte	2022		2021	
	Anzahl	Eintrittsrate	Anzahl	Eintrittsrate
Nach Geschlecht				
Frauen	42	11 %	39	10 %
Männer	37	10 %	47	13 %
Nach Altersklassen				
<=30 Jahre	32	28 %	34	29 %
31-40 Jahre	20	11 %	17	9 %
41-50 Jahre	20	10 %	13	6 %
>50 Jahre	7	3 %	22	9 %
Nach Region				
Burgenland	32	10 %	n/a	n/a
Salzburg	4	5 %	n/a	n/a
Steiermark	16	8 %	n/a	n/a
Ungarn	15	100 %	n/a	n/a
Wien	12	10 %	n/a	n/a

(Stand 31.12.2022, Headcounts, Prozentangaben kaufmännisch gerundet)

Austritte Gesamtbank:

Austritte	2022		2021	
	Anzahl	Austrittsrate	Anzahl	Austrittsrate
Nach Geschlecht				
Frauen	46	12 %	30	8 %
Männer	40	11 %	35	10 %
Nach Altersklassen				
<=30 Jahre	24	21 %	33	28 %
31-40 Jahre	16	9 %	21	12 %
41-50 Jahre	18	9 %	7	3 %
>50 Jahre	28	12 %	4	2 %
Nach Region				
Burgenland	37	11 %	n/a	n/a
Salzburg	10	13 %	n/a	n/a
Steiermark	22	11 %	n/a	n/a
Ungarn	1	7 %	n/a	n/a
Wien	16	13 %	n/a	n/a

(Stand 31.12.2022, Headcounts, Prozentangaben kaufmännisch gerundet)

Angaben zur Elternzeit:

Elternzeit	2022	2021
	Anzahl	Anzahl
Anspruch (Gesamt)	52	n/a
Frauen	19	n/a
Männer	33	n/a
In Anspruch genommen (Gesamt)	20	n/a
Frauen	17	n/a
Männer	3	n/a
An den Arbeitsplatz zurückgekehrt (Gesamt)	11	n/a
Frauen	6	n/a
Männer	5	n/a
An den Arbeitsplatz zurückgekehrt und 12 Monate nach Rückkehr beschäftigt waren (Gesamt)	20	n/a
Frauen	10	n/a
Männer	10	n/a
Rückkehrate	Prozent	Prozent
Frauen	150 % ⁷	n/a
Männer	56 %	n/a
Verbleibrate	Prozent	Prozent
Frauen	70 %	n/a
Männer	40 %	n/a

(Stand 31.12.2022, Angestellte, Prozentangaben kaufmännisch gerundet)

VERGÜTUNGSPOLITIK FÜR MITGLIEDER DES HÖCHSTEN KONTROLLORGANS UND FÜHRUNGSKRÄFTE

Die Grundsätze der Vergütung für Vorstände und Bereichsleiter sowie alle Risk Taker und Kontrollfunktionen sind in einer eigenen, schriftlichen Vergütungspolitik, die vom Aufsichtsrat genehmigt wird und für die gesamte Kreditinstitutsgruppe gilt, dargelegt. Darin enthalten sind Regelungen zur Festlegung der fixen Vergütung sowie zur Festlegung und Begrenzung von variablen Vergütungen anhand transparent festgelegter Kriterien für die unterschiedlichen Mitarbeiterkategorien. Dabei wird neben einer entsprechenden Performance auch auf Punkte wie Absolvierung von Schulungen oder die Berücksichtigung von im jeweiligen Bereich vorgegebenen Parametern (das kann auch die Berücksichtigung von ESG-Kriterien bei der Auswahl bzw. Beratung von Produkten sein) geachtet.

⁷ Zwei Frauen sind früher aus der Karenz zurückgekommen als ursprünglich vereinbart. Daher ist die Rückkehrate höher als 100 %.

Ebenso gibt es eine Regelung zur Begrenzung von Fixbonifikationen im Falle von Sign-On Bonussen, Abschlagszahlungen, sowie Regelung zur Rückforderung von bereits gewährten Bonifikationen. Ebenso enthalten sind Regelungen zur Begrenzung von freiwilligen Rentenzahlungen.

Die Vergütung für Mitglieder des Aufsichtsrats erfolgt im Rahmen von durch die Hauptversammlung festgelegt Sitzungsgelder, die im Wesentlichen eine Aufwandsentschädigung darstellen. Ein variabler Anteil wird an Mitglieder des Aufsichtsrats nicht gewährt.

Die Regelungen folgen den entsprechend für Kreditinstitute in Österreich anwendbaren vergütungsregulatorischen Bestimmungen. Ziel der Vergütungspolitik, auch der zukünftigen Evaluierungen und Anpassungen, ist es jedenfalls, die Nachhaltigkeitsrisiken zu etablieren und selbige durch ein entsprechendes Anreizsystem dauerhaft zu reduzieren.

VERFAHREN ZUR FESTLEGUNG DER VERGÜTUNG

Die Festlegung und Anwendung der Vergütungspolitik und -praktiken der GRAWE Bankengruppe wird in einem die Bereiche Konzern-Personalmanagement, Konzern-Rechnungswesen (Gruppe Finanzcontrolling), Konzern-Risikocontrolling, Konzern-Compliance und Konzern-Revision umfassenden Prozess – unter Einbindung des Vorstandes sowie des Aufsichtsrates – gesteuert und in einem eigenen Regelwerk („Grundsätze der Vergütungspolitik“) normiert. Ein eigener Vergütungsausschuss ist seit 01.01.2018 nicht mehr eingerichtet. Die Vergütungspolitik wird im Vorstandsbüro zumindest einmal im Jahr geprüft und ggf. aktualisiert (z.B., wenn dies rechtlich erforderlich wird). Änderungen werden dann dem Aufsichtsrat zur Genehmigung vorgelegt (bestehend aus Kapital- als auch Arbeitnehmervertreter). Jede Änderung der Vergütungspolitik wurde vom Aufsichtsrat bisher einstimmig genehmigt.

VERHÄLTNIS DER JAHRESGESAMTVERGÜTUNG

Bezogen auf den Stichtag 31.12.2022 betrug das Verhältnis zwischen Jahresgesamtvergütung der höchstbezahlten Person in der GRAWE Bankengruppe und dem mittleren Niveau (Median) der Jahresgesamtvergütung aller Mitarbeiter (ohne die höchstbezahlte Person) 15,96 : 1. Das Verhältnis des prozentualen Anstiegs der Jahresgesamtvergütung für die höchstbezahlte Person zum prozentualen Anstieg der Jahresgesamtvergütung für alle Mitarbeiter (ohne die höchstbezahlte Person) betrug zum Stichtag 0,20 : 1.

Die ausgewiesenen Lohnverhältnisse werden dadurch beeinflusst, dass in die Berechnungen auch Reinigungskräfte (die keinem Kollektivvertrag unterliegen) sowie im Jahr 2022 karenzierte Mitarbeiter, die im Jahr 2022 keine Vergütung erhielten, berücksichtigt wurden.

Für die Berechnung wurden neben den Fixgehältern der Mitarbeiter auch die Essensmarken, die Pensionskassenbeiträge, die Bonuszahlungen sowie die Sachbezüge herangezogen. Es wurden alle Mitarbeiter, die auch in diesem Kapitel Verantwortungsvoller Arbeitgeber (siehe dazu S. 73f) angeführt sind, berücksichtigt. Hierbei wurde bei Teilzeitmitarbeitern eine Hochrechnung auf das Vollzeitäquivalent vorgenommen. Die höchstbezahlte Person im Betrachtungszeitraum war ein Mitarbeiter im Bereich Family Office.

AUS- UND WEITERBILDUNG

BEDEUTUNG FÜR DIE GRAWE BANKENGRUPPE

Gute Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten sowie Maßnahmen zur Mitarbeiterförderung sind nicht nur im Sinne der Mitarbeiter, sondern auch des Unternehmens. Auf diese Weise werden hohe fachliche und persönliche Qualifikationen in der Kundenberatung, Wissensaufbau im Unternehmen und Innovationen durch die Mitarbeiter sichergestellt.

Aus- und Weiterbildung wird in der GRAWE Bankengruppe großgeschrieben, denn nur gut ausgebildete Mitarbeiter, die sich ständig weiterentwickeln, können durch die hohe Qualität ihrer Arbeit langjährige und nachhaltige Kundenbeziehungen aufbauen und -bedürfnisse abdecken. Dadurch tragen sie maßgeblich zum Erfolg der Bankengruppe bei.

Allgemeine Faktoren, wie der steigende Anteil älterer Mitarbeiter, bedingt durch den demografischen Wandel, der zunehmende Fachkräftemangel sowie die veränderten Kundenbedürfnisse aufgrund der Digitalisierung stellen auch die GRAWE Bankengruppe vor Herausforderungen in ihrer Personalpolitik.

ZIELE DES BERICHTSJAHRES

Um auch weiterhin erfolgreich gestaltend am Markt tätig sein zu können, sind gut ausgebildete Mitarbeiter mit fundierter Berufserfahrung essenzielle Ressourcen. Aus diesem Grund war die Bankengruppe bestrebt eine hohe Qualität und ein aussagekräftiges Niveau der Aus- und Weiterbildungsprogramme innerhalb der Bankengruppe aufrecht zu erhalten.

WICHTIGSTE ERFOLGE UND KENNZAHLEN

Im Jahr 2022 wurden insgesamt knapp 17.700 Stunden in die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter investiert. Durchschnittlich waren es 23,56 Stunden pro Mitarbeiter, wobei die Weiterbildungsmaßnahmen in unterschiedlichen Formaten in der GRAWE Bankengruppe stattfinden. Durch die laufenden Ausbildungsschritte innerhalb der Bankengruppe ist eine Aufrechterhaltung der hohen Qualitätsansprüche und Nachhaltigkeit der Betreuung ableitbar. Alle Bildungsmaßnahmen haben ein Ziel, nämlich die optimale Beratung und Betreuung der Kunden der GRAWE Bankengruppe.

Weiterbildungsstunden:

Weiterbildungsstunden	2022		2021	
	Frauen	Männer	Frauen	Männer
Ø Weiterbildungsstunden				
Mit Führungsverantwortung	18,7	21,6	20,1	15,5
Ohne Führungsverantwortung	21,7	28,3	23,5	28,9
Ø Weiterbildungsstunden/Mitarbeiter	23,56		24,13	
Summe Weiterbildungsstunden				
Mit Führungsverantwortung	373	2.006	282	1.148
Ohne Führungsverantwortung	7.286	8.003	7.883	8.642
Summe	17.668		17.955	

(Stand 31.12.2022)

Eintrittsphase mit Eintrittsmappe und Welcome Day

Die Phase der Aus- und Weiterbildung beginnt bereits im Eintrittsprozess, wo jungen, neuen Mitarbeitern der GRAWE Bankengruppe Paten zur Seite gestellt werden, die den Einstieg in den neuen Beruf erleichtern und auftretende Fragen klären sollen. Ebenso erhalten neue Mitarbeiter eine Eintrittsmappe, die ihnen einen ersten Überblick über die GRAWE Bankengruppe, interne Regelungen, Ansprechpartner, Entwicklungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten sowie Informationsquellen innerhalb der Kreditinstitutsguppe gibt.

Im Rahmen eines zweitägigen „Welcome Days“ haben alle neuen Mitarbeiter die Möglichkeit, die Vorstände und Bereichsleiter der GRAWE Bankengruppe persönlich kennenzulernen. Außerdem erhalten die Teilnehmer einen vertiefenden Einblick in die Kreditinstitutsguppe, deren Ziele, Strategie, Organisation und Unternehmenskultur sowie in die verschiedenen Tätigkeitsbereiche der Häuser. Sie lernen wichtige Ansprechpersonen der unterschiedlichen Abteilungen kennen, können neue Kollegen treffen und Netzwerke innerhalb des Konzerns aufbauen. Der „Welcome Day“ findet zweimal jährlich als Pflichtveranstaltung statt und stellt die Grundlage für die weitere Laufbahn in der Bankengruppe dar. War 2021 aufgrund der COVID-19 Pandemie nur eine verkürzte Veranstaltung als halbtägiges Webinar möglich, so konnte 2022 der Welcome Day wieder in der bewährten Präsenzform stattfinden.

Neuen Mitarbeitern werden Ausbildungspläne gemäß ihres Berufsfeldes vorgegeben. Diese beinhalten neben fachlichen auch persönliche Kompetenzen. Den Mitarbeitern wird bereits zu Beginn ihrer Tätigkeit in der GRAWE Bankengruppe Transparenz über ihre mögliche Laufbahn gegeben. Die konkreten, individuellen Maßnahmen werden im Zuge des jährlichen Mitarbeitergesprächs zwischen Führungskraft und Mitarbeiter vereinbart.

Alle Angestellten der GRAWE Bankengruppe werden einmal im Jahr im Rahmen des Mitarbeitergesprächs anhand ihrer Leistungen beurteilt. Zum einen wird Feedback zu den bisherigen Leistungen, Kompetenzen und Verbesserungsmöglichkeiten gegeben, und zum anderen werden dabei auch Ziele für das nächste Jahr gemeinsam erarbeitet. Diese Ziele werden im Folgejahr besprochen und evaluiert.

Darüber hinaus können die Mitarbeiter im Zuge des jährlichen Mitarbeitergesprächs auch ihre Zufriedenheit mit ihrer beruflichen Situation thematisieren sowie Feedback über die Zusammenarbeit in der Abteilung und mit der Führungskraft geben.

e-Learnings / Lernplattform der HYPO Bildung

Für alle Personen, die als neue Mitarbeiter in der GRAWE Bankengruppe beginnen, sind gleich zu Beginn ihres Dienstverhältnisses – innerhalb des ersten Monats – verpflichtende Bildungsmaßnahmen zu absolvieren. Abhängig vom Bereich, in dem die Person beschäftigt ist, sind unterschiedliche Online-Lernprogramme und Tests vorgesehen. Dabei handelt es sich unter anderem auch um e-Learnings und Tests, welche grundsätzlich jährlich von allen Mitarbeitern der GRAWE Bankengruppe zu absolvieren sind. Dies dient zum einen der laufenden bzw. aktualisierten Weiterbildung der Personen, aber auch der Erfüllung gesetzlicher bzw. regulatorischer Anforderungen. Themenbereiche, die dabei gelehrt werden, sind z.B. Wertpapier Compliance, diverse Wertpapier-Tests, Lernprogramme zu den Themen IT-Sicherheit oder Datenschutz-Grundverordnung uvm. Seit 2021 besteht auch die Möglichkeit, Online-Lernprogramme zum Thema Nachhaltigkeit zu absolvieren (wobei diese Programme im Jahr 2022 überarbeitet wurden und 2023 in aktualisierter Form zur Verfügung stehen werden); für zahlreiche Bereiche ist dies sogar verpflichtend vorgesehen.

Diese e-Learnings können über die Lernplattform des Bildungsanbieters HYPO Bildung GmbH erarbeitet werden. Es besteht für die Mitarbeiter selbstverständlich auch die Möglichkeit, sich mit Hilfe dieser Lernplattform in weitere bankrelevante Themen einzuarbeiten. Aktuell sind mehr als 160 unterschiedliche Lernprogramme, Tests, Videos und Podcasts für die Mitarbeiter verfügbar. Durch den orts- und zeitunabhängigen Charakter dieser Lernplattform wird ermöglicht, sich jederzeit und von überall aus bankspezifisch weiterzubilden. In Zeiten des steten Wandels und der fortschreitenden Digitalisierung ist dies eine sehr praktische Form der Weiterbildung.

Für das Thema Nachhaltigkeit wurde die in Zusammenarbeit mit unseren Nachhaltigkeitsspezialisten ausgearbeitete Lernprogramm-Reihe allen Mitarbeitern zur Verfügung gestellt. Im Zuge dieser Reihe können sich unsere Mitarbeiter über Rahmenbedingungen, Zielsetzungen und nachhaltige Standards in der Finanzberatung informieren. Nachhaltige Grundhaltungen werden vertieft, und die Sensibilisierung der Mitarbeiter in Bezug auf Umwelt & Energie, Menschenrechte und soziales Engagement wird damit gefördert, um Anlagestrategien und Finanzierungsgeschäfte nachhaltig umzusetzen. 54,13 % aller Mitarbeiter haben im Jahr 2022 Schulungen zum Thema Nachhaltigkeit absolviert. In Summe wurden 1.694 Stunden für Schulungen zu Menschenrechtspolitik aufgewendet.

HYPO Ausbildungen

Unmittelbar nach dem Eintritt startet die bankspezifische Fachausbildung, die für alle Mitarbeiter verpflichtend ist, sich aus mehreren Modulen zusammensetzt und jeweils mit einer umfangreichen Prüfung abgeschlossen wird. Unterstützend dient hier die Hypo-Bildung GmbH, welche einen bedeutenden Teil dieser Schulungen durch die Einbeziehung von Spezialisten anbietet. Speziell die mit der Corona-Pandemie verbundenen Herausforderungen konnten zumindest bei der Aus- und Weiterbildung im Bankenbereich kompensiert werden. So wurden 2020 innerhalb kürzester Zeit die bankspezifischen Grundausbildungen HYPO 1 und HYPO 2 von Präsenzunterricht auf Distance Learning umgestellt, und dadurch konnte der Grundstein für die Vermittlung der fachspezifischen Inhalte sichergestellt bleiben. Da sich seit dem Jahr 2021 das Distance Learning-Format überaus bewährte, wird dieses auch in Zukunft forciert werden.

Personen, die bisher keine bankspezifische Ausbildung (= mehrtägiger bzw. mehrwöchiger Kurs inkl. Abschlussprüfung) abgeschlossen haben, sind verpflichtet, diese Ausbildung in den ersten ein bis zwei Jahren des Dienstverhältnisses abzuschließen. Die Ausbildungen dienen dem Erwerb grundlegender bankspezifischer Kenntnisse. Folgende Ausbildungsschienen gibt es:

- HYPO 1: verpflichtend für alle Personen; hier werden die Basics des Bankwesens gelehrt.
- HYPO 2: verpflichtend für alle Personen, die in bankkaufmännischen Bereichen arbeiten; dabei werden die Basics erweitert und vertieft.
- HYPO 3: Spezialistenausbildung für unterschiedliche Bereiche, die auf freiwilliger bzw. teilweise verpflichtender Basis absolviert werden kann.

Zusätzlich werden persönlichkeitsbildende Seminare und Verkaufsschulungen (inkl. Zertifizierung) für die Mitarbeiter angeboten.

Bis 2019 wurden die genannten Ausbildungen ausschließlich in Präsenzform abgehalten, sowie eine schriftliche Prüfung dazu abgelegt. Bedingt durch die COVID-19 Pandemie wurde das Bildungsangebot auf Distance Learning umgestellt. Das bedeutet, dass die Teilnehmer im Vorfeld die Unterlagen für das Selbststudium der Inhalte erhalten. Weiters werden Online-Seminare angeboten, bei denen Fragen geklärt und Beispiele gemeinsam erarbeitet werden. Den Abschluss bildet eine Online-Prüfung. Dieses Online-Format hat sich sehr gut bewährt, da zum einen die mit Präsenzlehren verbundenen Reisekosten eingespart und dennoch die Wissensvermittlung ermöglicht werden konnte. Der Blended Learning-Charakter dieses Ausbildungsformates führt auch dazu, dass sich die Teilnehmer bereits im Vorfeld mit den Bildungsinhalten auseinandersetzen und dadurch mit erworbenem Wissen in die Lehrveranstaltung kommen. Durchwegs positives Feedback der Teilnehmer bekräftigen diese Form der Weiterbildung. EIP & IDD

Den Anforderungen seitens des Gesetzgebers im Rahmen von MiFID II wird mit der Ausbildung und Zertifizierung zum European Investment Practitioner (EIP®) Rechnung getragen. Unsere Anlageberater halten damit ihren Ausbildungsstand, ihre Kenntnisse und Kompetenzen auf dem neuesten Stand. Die Entwicklung und Umsetzung akkreditierter Schulungsmaßnahmen gemäß MiFID II stehen daher ebenso im Fokus unserer Bildungsarbeit wie die Ausarbeitung und Umsetzung von Schulungsmaßnahmen für die jährlich erforderlichen Weiterbildungsstunden im Rahmen von IDD. Durch die in den jeweiligen Weiterbildungsordnungen vorgesehene, verbindliche Weiterbildung im Ausmaß von mindestens 15 Stunden pro Jahr wird der Wissenstand laufend aktualisiert und vertieft und erhöht somit nachhaltig das Vertrauen unserer Kunden in die Kompetenzen unserer Berater.

EFPA ESG Advisor

Im Laufe des Jahres 2021 wurde der Lehrgang „EFPA ESG Advisor“ in Kooperation zwischen GRAWE Bankengruppe und HYPO Bildung erarbeitet und erstmals Anfang 2022 umgesetzt.

Der zertifizierte Lehrgang gewährleistet ein einheitliches Ausbildungsniveau und baut dabei auf den von der UNO und der EU formulierten Grundlagen der Nachhaltigkeit auf. Die TeilnehmerInnen (vorwiegend Kunden- bzw. Anlageberater) erlangen umfassende Kenntnisse zu folgenden Inhalten:

- Definition der Begriffe Nachhaltigkeit, ESG und SDG.
- Anforderungen an Kriterienkataloge und Nachhaltigkeitssiegel.

- Einfluss und Auswirkung von Nachhaltigkeitsüberlegungen in Geschäftsmodellen von Banken.
- Aktuelle und geplante Regulierungen auf EU-Ebene.
- Auswirkungen der neuen Regeln auf Asset Allocation und Investmentberatung.

Zertifizierte Versicherungsschulung

Speziell für Mitarbeiter im Vertrieb wird in Zusammenarbeit mit der GRAWE Versicherung eine mehrtägige Versicherungsschulung angeboten, bei der Basics des Versicherungsbereiches gelehrt werden. Diese wird von den Teilnehmern mit einer Abschlussprüfung abgeschlossen.

Inhouse Schulungen

Die GRAWE Bankengruppe erfreut sich an einem großzügigen, hausinternen Schulungsangebot. Zahlreiche Mitarbeiter unterschiedlichster Bereiche vermitteln ihr Fachwissen den vorgesehenen Zielgruppen. Bis zum Jahr 2019 wurden solche Schulungen ausschließlich in Präsenzform angeboten. Bedingt durch die COVID-19 Pandemie und ihren Einschränkungen werden seit 2020 interne Schulungsangebote mittels digitaler Medien (z.B. Webex-Meetings) abgehalten. Dies erspart dem Unternehmen enorme Summen an Reise-, Verpflegungs- und auch Nächtigungskosten. Innerhalb der GRAWE Bankengruppe wurden 2022 u.a. Schulungen zu folgenden Themengebieten angeboten:

- Steuern
- Geldwäsche und Compliance
- Sustainable Finance

Immer mehr Mitarbeiter beteiligen sich auch als Trainer bei den fachspezifischen Kursen der HYPO Bildung. Damit wird ihnen die Möglichkeit gegeben, sich nicht nur im fachlichen Bereich weiterzubilden, sondern auch ihre persönlichen Kompetenzen weiterzuentwickeln.

Führungskräftelehrgang

Die Begleitung von jungen bzw. neuen Führungskräften ist unerlässlich bei der Ausübung ihrer Aufgaben. Im Führungskräftelehrgang, der über einen Zeitraum von mehreren Monaten verläuft, setzen sich die Teilnehmer mit den wesentlichen Themen für ihre erfolgreiche Tätigkeit als Führungskraft auseinander. 2021 wurde dieser Lehrgang – ebenfalls in Kooperation mit der HYPO Bildung – erstmals in einem reinen Online-Format durchgeführt. Die einzelnen Lehrgangsmodule werden mit individuellen Lernformaten (z.B. Coaching) ergänzt und ermöglichen so den Teilnehmern eine unmittelbare praktische Anwendung.

Ab 2023 wird der Führungskräftelehrgang in Hybridform stattfinden, um einerseits einen effizienten und ressourcenschonenden Ablauf beizubehalten und andererseits die Vorteile gemeinsamen Lernens in Präsenzform bestmöglich für alle Teilnehmer zu nutzen.

AUSBLICK

Kompetenz, unternehmerisches Denken, verkäuferisches Geschick und Teamgeist sind entscheidend für die Erreichung der angestrebten Ziele und stellen daher auch im nächsten Jahr die zentralen Schwerpunkte in der Weiterentwicklung unserer Mitarbeiter und Führungskräfte dar.

So soll es weiterhin ein umfassendes Aus- und Weiterbildungsangebot, angepasst an die Weiterbildungsbedürfnisse unserer Mitarbeiter und an gesetzliche Regelungen, geben.

Ebenso soll der Einsatz von Blended-Learning Formaten weiter forciert werden, da sich diese in Zeiten der Pandemie bestens bewährt haben und auch zur Vermeidung von CO₂-Ausstößen aufgrund verminderter Reisetätigkeit beitragen können.

WORK-LIFE-BALANCE & MITARBEITERZUFRIEDENHEIT

BEDEUTUNG FÜR DIE GRAWE BANKENGRUPPE

Die Zufriedenheit der Mitarbeiter wird von unterschiedlichen Faktoren beeinflusst: neben Bezahlung, Sozialleistungen und Position spielen Aspekte wie Qualität des Arbeitsumfeldes, gut organisierte interne Kommunikation, sinnstiftende Aufgaben, Verantwortung, Weiterbildungsmöglichkeiten, Fairness und Unternehmenskultur sowie positive Beziehungen am Arbeitsplatz eine wichtige Rolle. Auch eine gute Work-Life-Balance, die beispielsweise durch flexible Arbeitszeiten oder Home-Office Möglichkeiten gefördert werden können, trägt zur Zufriedenheit der Mitarbeiter bei.

ZIELE DES BERICHTSJAHRES

Die GRAWE Bankengruppe hat sich im Jahr 2022 das Ziel gesetzt, sich eingehender mit den Gründen für die Fluktuationsrate und den Bedürfnissen der Mitarbeiter im Zusammenhang mit einer ausgewogenen Work-Life-Balance auseinanderzusetzen. Dieses Ziel soll auch in den kommenden Jahren weiterverfolgt werden.

WICHTIGSTE ERFOLGE UND KENNZAHLEN

High Potentials

Im Zuge der Auseinandersetzung mit den Bedürfnissen der Mitarbeiter und der Fluktuationsrate hat die GRAWE Bankengruppe im vergangenen Berichtsjahr Aktivitäten in Bezug auf und für High Potential als mögliches Handlungsfeld identifiziert. Vor allem High Potentials sollen zukünftig an das Unternehmen gebunden werden. Durch Maßnahmen wie z.B. spezielle High Potentialprogramme, Honorierung von Leistungen durch Bonifikationen sowie die Förderung der Vernetzung von High Potentials untereinander und die Sensibilisierung ihrer Führungskräfte, soll das im vergangenen Jahr gefasste Ziel über die nächsten Jahre erreicht werden.

Flexible Arbeitszeitmodelle und Programme zur Übergangshilfe

Flexible Arbeitszeitmodelle sollen den Mitarbeitern der GRAWE Bankengruppe die Möglichkeit geben, Beruf, Familie und Freizeit zu vereinen. Daher beschäftigt die GRAWE Bankengruppe 187 Teilzeitarbeiter. Innerhalb eines zeitlichen Rahmens von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr kann die Arbeitsleistung – selbstverständlich unter Berücksichtigung von Öffnungszeiten, Erreichbarkeiten und in Abstimmung mit den Kollegen im Team – erbracht werden.

Bedingt durch COVID-19 Lockdowns wurde auch 2022 vermehrt Home-Office von Mitarbeitern genutzt, die ortsunabhängig ihre Arbeitsleistung erbringen können.

Übergangshilfeprogramme zur Unterstützung von Angestellten, die in die Pension gehen oder eine Kündigung erhalten haben, umfassen in der GRAWE Bankengruppe Folgendes:

- Für Mitarbeiter, die kurz vor der Pension stehen gibt es flexible Arbeitsmodelle, um ihnen ein sanftes Ausgleiten in Richtung Pension zu ermöglichen.
- Weiters erhalten Mitarbeiter Abfertigungszahlungen im Einklang mit gesetzlichen Bestimmungen („Abfertigung alt“) und je nach Kollektivvertrag eine freiwillige Abfertigung.

Mitarbeiterangebote und -gesundheit

Die gesamte Bankengruppe hat eine durchschnittliche Betriebszugehörigkeit von 11,5 Jahren. Um die langfristige Beschäftigungsfähigkeit der Mitarbeiter zu erhalten, finden regelmäßig Gesundenuntersuchungen und kostenlose Impfangebote, vom Betriebsrat unterstützte Sportkurse und – im Filialbereich – Sicherheitsschulungen statt. Im Headquarter in Eisenstadt wurde im Rahmen der Gebäudesanierung für die Mitarbeiter ein eigener Fitnessraum eingerichtet, der sich reger Benützung erfreut. Seit dem Jahr 2021 erhalten alle Mitarbeiter der GRAWE Bankengruppe – mit Ausnahme der Security KAG – Essensmarken.

Betriebliche Leistungen werden allen Mitarbeitern unabhängig vom Beschäftigungsausmaß angeboten. Zu den betrieblichen Leistungen gehören zusätzlich zu den im obigen Absatz angeführten Leistungen folgende Leistungen (Erwerbsunfähigkeits- oder Invaliditätsversicherung und Aktienbeteiligungsprogramme gibt es in der GRAWE Bankengruppe keine):

- Im Rahmen der Möglichkeit der Zukunftssicherung durch den Arbeitgeber übernimmt die GRAWE Bankengruppe als Arbeitgeberin einen Kostenbeitrag von EUR 300,-- pro Jahr und Mitarbeiter. Dieser Kostenbeitrag wird übernommen, wenn die Mitarbeiter eine Zusatzkrankenversicherung abschließen.
- In der Bank Burgenland und bei Schelhammer Capital gibt es auch die Möglichkeit anstelle einer Zusatzkrankenversicherung eine Lebensversicherung abzuschließen, die von der GRAWE Bankengruppe als Arbeitgeberin gefördert wird.
- Für alle Mitarbeiter (mit Ausnahme von Mitarbeitern in der GBG Service GmbH, die seit 01.01.2020 angestellt wurden) zahlt die GRAWE Bankengruppe nach einer definierten Wartezeit Beiträge in eine Pensionskasse ein (die entsprechenden Beiträge sind abhängig von der jeweiligen Betriebsvereinbarung).
- Darüber hinaus haben Angestellte die Möglichkeit aufgrund der Geburt eines Kindes nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben Elternzeit in Anspruch zu nehmen (siehe zu den Kennzahlen im Zusammenhang mit Elternzeit oben ab S. 73).

Die GRAWE Bankengruppe feiert überdies gerne ihre Erfolge mit ihren Mitarbeitern und versucht, die soziale Interaktion auch anhand von Mitarbeiterfeierlichkeiten zu verstärken. Die direkte Kommunikation spielt dabei eine wesentliche Rolle. So finden grundsätzlich zweimal jährlich Mitarbeiterkonferenzen, ein Mitarbeiter Sommerfest sowie eine Weihnachtsfeier in exklusivem Rahmen statt. Aufgrund der die COVID-19-Pandemie betreffenden Lockerungen im Jahr 2022 konnten die Feierlichkeiten wieder stattfinden.

Bank Burgenland / GRAWE Bankengruppe als beliebter Arbeitgeber

Die Bank Burgenland wurde im Jahr 2022 im Bereich „Work Life Balance“ zu den Top 5 Unternehmen im Burgenland vom Marketinstitut gezählt. Außerdem erreichte sie eine Top 10 Platzierung in der Kategorie Mitarbeiterbindung.

AUSBLICK

Die GRAWE Bankengruppe hat sich zum Ziel gesetzt, vor allem High Potentials an das Unternehmen zu binden (z.B. durch spezielle High Potentialprogramme, Honorierung von Leistungen durch Bonifikationen sowie die Förderung der Vernetzung von High Potentials untereinander) und daher deren Fluktuation zu reduzieren.

Die GRAWE Bankengruppe möchte Frauen in Hinblick auf Führungspositionen überdies in den nächsten Jahren fördern. Ein flexibles Arbeitszeitmodell, sichere Arbeitsbedingungen, ein spezielles Aus- und Weiterbildungsangebot für Frauen, Frauennetzwerke sowie Unterstützung in der Kinderbetreuung sollen zu diesem Ziel beitragen.

DIGITALISIERUNG & INNOVATION

BEDEUTUNG FÜR DIE GRAWE BANKENGRUPPE

Die technologischen Möglichkeiten haben sich in letzten Jahren rasant verändert. Genauso, wie sich die Technologien verändern, unterliegen auch die Kundenbedürfnisse dem stetigen Wandel. Durch Digitalisierung können Distanzen überwunden werden: von jedem Ort und zu jeder Zeit besteht die Möglichkeit, sich zu informieren, zu kommunizieren und online Geschäfte abzuschließen. Das veränderte Konsumverhalten setzt auch in der Finanzbranche neue Standards. Kunden erwarten sich bei der Erledigung ihrer Bankgeschäfte eine vergleichbar einfache und schnelle Kommunikation und Abwicklung, sowie die Abfrage ihrer Konto- und Depotdaten in Echtzeit.

In der GRAWE Bankengruppe werden digitale Weiterentwicklungen in einem zentralen Konzernanforderungsmanagement gesteuert. Die wesentliche Aufgabe des zentralen Anforderungsmanagements liegt in der Erhebung des Synergie- und Digitalisierungspotentials in der GRAWE Bankengruppe. Anforderungen hinsichtlich der Weiterentwicklung von digitalen Services für Kunden sowie die Automatisierung von Prozessen werden in dieser Einheit initial geprüft und – sofern es nicht bereits bestehende Lösungen im die Bank servicingenden Rechenzentrum gibt – neue Lösungen evaluiert.

Um Kunden digitale Services bieten zu können, müssen Finanzinstitute zur Sicherheit der Kundendaten laufend neue, komplexe regulatorische Anforderungen erfüllen, was eine Standardisierung und Digitalisierung interner Prozesse voraussetzt. Damit können wesentliche Kostenziele bei gleichzeitiger Erhöhung der Effizienz und Qualität erreicht werden. Diese Entwicklungen tragen dazu bei, dass die Wertschöpfung der professionellen IT-Unterstützung und die Weiterentwicklung von neuen Technologien in der Finanzbranche stetig zunehmen. Nicht zuletzt hat auch die COVID-19 Pandemie die Bedeutung der technologischen Möglichkeiten für die Aufrechterhaltung einer kritischen Infrastruktur aufgezeigt. Die Entwicklung neuer Ansätze (z.B. Videoberatung, digitale Signatur) wurde aufgrund der notwendigen Kontaktbeschränkungen in der Pandemie wesentlich beschleunigt.

Der Umgang mit Daten und neuen Technologien soll nicht nur im Einklang mit umweltfördernden und umweltbewussten Aspekten erfolgen, sondern auch sicherstellen, dass unsere Kunden auf die modernste, sicherste und stabilste IT-Unterstützung in der Abwicklung ihrer Bankgeschäfte zurückgreifen können. Die Implementierung von digitalen Reports, die digitale Zustellung von Konto- und Depotauszügen, sowie das Einspielen von Kundeninformationen in das eBanking-Schließfach der Kunden, tragen wesentlich dazu bei, den Papierverbrauch zu reduzieren. Digitalisierte Prozesse verkürzen Durchlaufzeiten bei gleichzeitiger Qualitätsverbesserung.

Die fortschreitende Digitalisierung birgt potenzielle Risiken durch Cyberangriffe. Ein umfassender Schutz gegen Cyberangriffe ist in der heutigen Zeit von existenzieller Bedeutung. Investitionen in die Daten- bzw. Informationssicherheit stellen eine absolute Notwendigkeit dar. Weiterführende Informationen zum Umgang der GRAWE Bankengruppe mit den Themen Datenschutz und Datensicherheit finden Sie in den nächsten Kapiteln.

ZIELE DES BERICHTSJAHRES

Onlinebankmarke DADAT in der Bankengruppe

Die GRAWE Bankengruppe hat auf veränderte Kundenerwartungen reagiert und im Jahr 2017 mit dem Start der Onlinebankmarke DADAT das ehrgeizige Projekt in Angriff genommen eine Direktbank aufzubauen. Mit der Mehrmarkenstrategie der GRAWE Bankengruppe, die um die DADAT ergänzt wurde, wird folglich ein breites Spektrum an Kundenzielgruppen angesprochen. Von digital affinen Kunden, die ihre Bankgeschäfte eigenständig online abwickeln möchten, bis hin zu jenen, die großen Wert auf die persönliche Beratung und die diskretionäre Verwaltung ihrer Vermögenswerte legen. Zusätzlich zum bestehenden Angebot der Vermögensverwaltung wird den Kunden nun auch die Möglichkeit eines Online-Abschlusses eines monatlichen Sparplanes für die Vermögensverwaltung zur Verfügung gestellt.

Digitale Services und Automatisierung

Die Ziele des Berichtsjahres lagen einerseits in der Weiterentwicklung digitaler Services für Kunden und andererseits in der Automatisierung von Prozessen. Um die Erreichung der Ziele zu ermöglichen, ist ein aktiver Austausch bzw. ein aktiver Kommunikationsprozess zwischen der IT-Organisation und den Entscheidungsträgern zu schaffen und ständig aufrecht zu halten. Hierzu ist es wichtig, dass die wesentlichen Inhalte der IT-Strategie und deren Umsetzung (Informationssicherheitsrichtlinie, Entwicklungsstandards, etc.) durch entsprechende Schulungs- und Kommunikationsmaßnahmen (z.B. monatliche Newsletter, Blogs, Mitarbeiterawareness) den Mitarbeitern vermittelt werden und ein entsprechendes Bewusstsein gebildet wird.

WICHTIGSTE ERFOLGE UND KENNZAHLEN

Modernisierung des Rechenzentrums

Ein wesentlicher Schritt Richtung Modernisierung wurde mit dem Eigentümerwechsel des die GRAWE Bankengruppe servicingierenden Rechenzentrums (ARZ Allgemeines Rechenzentrum GmbH) vollzogen. Per Dezember 2022 befindet sich dieses nun im Eigentum des Accenture-Konzerns, welcher durch das Einbinden seiner globalen Spezialisten und Technologien zur Modernisierung und Digitalisierung wesentlich beitragen wird.

Einbindung von ESG Faktoren in die Beratungsprozesse der Bank

Im zweiten Halbjahr wurden wesentliche ESG Faktoren in das Kernbankensystem der Bankengruppe implementiert und somit in die Beratungsprozesse der Bankengruppe integriert. Somit finden diese sowohl im Rahmen der Kreditvergabe als auch im Anlageberatungsprozess Berücksichtigung.

Digitale Kundenservices und Automatisierung von Prozessen

Wesentliche Ziele hinsichtlich der Weiterentwicklung von digitalen Kundenservices und der Automatisierung von Prozessen wurden im Jahr 2022 wie folgt erreicht:

- **Mitarbeiter – Awareness zur Digitalisierung**
Um den Mitarbeitern die bestehenden Möglichkeiten der Automatisierung näherzubringen, wurden diese der gesamten Belegschaft im Rahmen der jährlichen Mitarbeiterveranstaltung im Rahmen eines eigenen Vortrags präsentiert. Und zukünftig werden nun mindestens einmal jährlich virtuelle „IT – Roadshows“ abgehalten, um neue Digitalisierungstools und Anwendungsbereiche vorzustellen.
- **Qualifizierte, elektronische Signatur**
Für das digitale Signieren von Dokumenten innerhalb der Bank als auch in Verbindung mit externen Geschäftspartnern kommt verstärkt eine digitale Signatur zum Einsatz. Diese beschleunigt den Unterschriftenlauf und reduziert das Papieraufkommen in der Bankengruppe.
- **Nutzung Electronic Banking**
Die Anzahl der Verfügungsberechtigten mittels eBanking konnte weiter deutlich gesteigert werden und liegt zum Stichtag 31.12.2022 bei rund 147.600 registrierten Verfügern (2021: rd. 135.000 Verfügern). Die Nutzungsquote konnte auf gleichem Niveau gehalten werden. Neben den Funktionsbeschreibungen auf den jeweiligen Homepages wurden Videobeiträge der Bank Burgenland zur Verfügung gestellt und gut angenommen. Als Freigabeverfahren wurde die SCA-konforme ID-App in einem deutlich höheren Umfang in Anspruch genommen. Mittlerweile werden im Online-Banking 14 Serviceaufträge (2021: 12 Serviceaufträge) zur Verfügung gestellt, die teilweise automatisiert abgearbeitet werden.

- **Automatisierung repetitiver Tätigkeiten**

Der Einsatz von RPA (Robotic Process Automation) wurde im abgeschlossenen Geschäftsjahr weiter forciert. Knapp 30 Roboter kommen mittlerweile zum Einsatz, welche sowohl für wiederholt auftretende Tätigkeiten als auch für einmalige Abarbeitungen repetitiver Arbeitsschritte – zum Beispiel Datenqualitätsbereinigungen historischer Daten – eingesetzt werden. Seit 2021 wurden rund 1.500 Arbeitstage durch Roboter geleistet; die Leistung dieser Arbeitstage hätte ohne RPA durch bestehende Mitarbeiter oder bei Auslastungsspitzen durch Leiharbeitskräfte bewältigt werden müssen.

- **Direktes Interagieren mit On-Line Kunden**

Um noch näher an den On-Line Kunden der DADAT zu sein, wurde eine Live-Chat Funktion auf der Webseite integriert. Somit ist es (potentiellen) Kunden möglich, Anliegen umgehend per Chat mit einem Mitarbeiter zu behandeln. Erweitert wird dieser direkte Kundenservice mit dem implementierten Co-Browsing, womit sich ein Kundendienstmitarbeiter schnell und in Echtzeit mit einem Kunden verbinden kann – sei es im Internet, in einer Online-Anwendung oder in einem digitalen Dokument.

- **Kontaktloses Bezahlen mit Garmin Pay**

Neben ApplePay und Bluecode ist nun mit Garmin Pay eine weitere Möglichkeit zum kontaktlosen Bezahlen – in diesem Falle per Smartwatch – verfügbar.

AUSBLICK

Für die gezielte und konsequente Umsetzung der Digitalisierung in der GRAWE Bankengruppe werden für das kommende Berichtsjahr folgende Schwerpunkte gesetzt:

- Laufende Evaluierung von Tätigkeiten und Prozessen auf mögliche Digitalisierungspotenziale.
- Geschäftsprozesse sollen durch den Einsatz von Workflow- und Prozesssteuerungssystemen sowie Robotic Process Automation (RPA) weitestgehend digitalisiert und automatisiert werden.
- Durch den Einsatz von „Document Understanding“ (Erkennung von Druck- und Handschrift unter Einbeziehung von Machine Learning) sollen noch mehr Dokumente automatisiert ausgelesen und verarbeitet werden.
- Das Ausrollen von Signature Pads in den Filialen wird zu einer weiteren Reduktion von papierhaften Verträgen führen. Es wird angestrebt, dass Kunden Verträge und sonstige Dokumente digital signieren und ihnen diese digital in ihr Online-Banking Postfach übertragen werden.
- Die App der DADAT Marke wird grundlegend überarbeitet, um die User Experience deutlich zu verbessern als auch um das digitale Kunden-On-Boarding weiter zu vereinfachen und zu automatisieren.

DATENSCHUTZ

BEDEUTUNG FÜR DIE GRAWE BANKENGRUPPE

Das Vertrauen unserer Kunden ist eine Grundvoraussetzung für unseren Erfolg im Bankgeschäft. Hierfür ist der sorgfältige Umgang mit Informationen ein wesentlicher Bestandteil. Personenbezogene Daten müssen so verarbeitet werden, dass die Rechte jedes Einzelnen gewahrt werden. In diesem Sinne wollen wir die Rechte aller Personen schützen, deren Daten wir verarbeiten. Dazu gehören insbesondere unsere Kunden, Mitarbeiter und andere Geschäftspartner.

Um dies zu gewährleisten wurde eine eigene Datenschutzrichtlinie, welche den Mitarbeitern im Intranet zur Verfügung gestellt wird, erlassen und unterstützt die Mitarbeiter bei der täglichen Arbeit. Der Datenschutzbeauftragte der Bank kontrolliert die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben. In den Tochtergesellschaften gibt es eigene Mitarbeiter, welche den Datenschutzbeauftragten bei seiner Tätigkeit unterstützen. Für die technische Datensicherheit in der Bank und deren Töchter wurde die Rolle eines CISO (Chief Information Security Officer) geschaffen.

Unzureichende Datenschutzmaßnahmen bedeuten ein hohes Risiko für Gesellschaft und Bank. Durch ein Datenleck oder Datendiebstahl – etwa aufgrund unzureichender Datensicherheitsmaßnahmen – können erhebliche finanzielle Schäden für Kunden und die Bank entstehen. Auch besteht die Möglichkeit, dass Dritte die Privatsphäre unserer Kunden verletzen und damit immaterielle Schäden verursachen. Der Bank würden hohe Prozesskosten und Strafzahlungen drohen. Neben den Prozesskosten und Strafzahlungen entsteht durch Datenschutzverletzungen ein potenzielles Risiko einen Reputationsschaden davonzutragen. Durch die Implementierung einschlägiger Maßnahmen schützt die Bank die Daten ihrer Kunden und vermindert somit die Wahrscheinlichkeit negativer Auswirkungen. Die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften hat dabei die oberste Priorität.

WICHTIGSTE ERFOLGE UND KENNZAHLEN

Die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ist eine Verordnung der Europäischen Union, mit der die Regeln zur Verarbeitung personenbezogener Daten vereinheitlicht wurden. Dadurch soll einerseits der Schutz von personenbezogenen Daten innerhalb der EU sichergestellt, andererseits der freie Datenverkehr innerhalb des Europäischen Binnenmarktes gewährleistet werden. Die DSGVO trat am 25. Mai 2018 in Kraft und ist seither anwendbar.

Die Banken der GRAWE Bankengruppe haben die geltenden datenschutzrechtlichen Vorgaben umgesetzt und erteilen daher Auskünfte nur denjenigen Personen, welche über das betreffende Konto verfügungsberechtigt sind oder über eine schriftliche Vollmacht des Verfügungsberechtigten verfügt. Im Zuge der Umsetzung der DSGVO wurden die laufenden Prozesse in der GRAWE Bankengruppe einer Prüfung auf ihre Zweckmäßigkeit und die Rechtsgrundlagen der Verarbeitungstätigkeiten unterzogen. Zudem wurde ein Datenschutzmanagementsystem etabliert, eine Datenschutzstrategie und eine Datenschutzrichtlinie erarbeitet. Die Datenschutzorganisation umfasst neben einem Datenschutzbeauftragten auch Datenschutzkoordinatoren aus den jeweiligen Fachabteilungen und Filialen.

Die Mitarbeiter der einzelnen Institute der GRAWE Bankengruppe wurden vor Inkrafttreten der DSGVO sensibilisiert und geschult, damit ihnen die interne Arbeitsanweisung und die darin festgehaltenen Abläufe bekannt sind. Bei jeder Ausübung eines Betroffenenrechts werden die Daten des Kunden festgehalten. Die Anfrage wird durch den Datenschutzbeauftragten innerhalb des gesetzlichen Zeitrahmens von vier Wochen bearbeitet. Im Jahr 2022 gab es keine Datenschutzbeschwerden von Aufsichtsbehörden. Fälle von Datenverlust oder Diebstahl waren nicht zu verzeichnen. Hinsichtlich der DSGVO gab es 2022 sechs (2021: neun) Beanspruchungen von Betroffenen-Rechten, davon vier (2021: fünf) Auskunftsbeglehen (Art. 15 DSGVO), keine (2021: eine) Berichtigung (Art. 16 DSGVO), ein (2021: drei) Löschrage (Art. 17 DSGVO) und einen (2021: keinen) Widerspruch zur Datenverarbeitung (Art. 21 DSGVO). Es liegen keine Verstöße gegen die DSGVO vor.

DATENSICHERHEIT

BEDEUTUNG FÜR DIE GRAWE BANKENGRUPPE

Auch im vergangenen Jahr haben Hackerangriffe auf namhafte Unternehmen und Organisationen sowohl national als auch international wiederkehrend für Schlagzeilen gesorgt. Die erhöhte Bedrohungslage im Kontext des Krieges in der Ukraine traf dabei auf eine ohnehin bereits angespannte Gesamtbedrohungslage. Ein umfassender Schutz gegen Cyberangriffe ist in heutiger Zeit von existenzieller Bedeutung. Investitionen in die Daten- bzw. Informationssicherheit stellen daher eine absolute Notwendigkeit dar. Datensicherheit ist ein wesentliches Element der Informationssicherheit. Die Unternehmen der GRAWE Bankengruppe sehen Informationssicherheit als integralen Bestandteil ihrer Geschäftsstrategie und der darauf aufbauenden IT-Strategie. Informationssicherheit ist in den Prozessen der GRAWE Bankengruppe verankert, um sowohl die Daten als auch die Vermögenswerte ihrer Kunden, Mitarbeiter und Shareholder zu schützen.

Informationssicherheit stellt aber keinen statischen Zustand, sondern einen dynamischen Prozess dar, dessen Abläufe strukturiert gesteuert und immerfort verbessert werden müssen.

Die Sicherheitsorganisation der GRAWE Bankengruppe ist für die Erreichung des erforderlichen Sicherheitsniveaus und die Verankerung der Informationssicherheit in der Unternehmenskultur verantwortlich. Sie stellt sicher, dass Informationssicherheitsthemen auf allen Ebenen, sowohl im laufenden Betrieb als auch im Rahmen von Projekten, adressiert werden und definierte Ziele erreicht werden.

ZIELE DES BERICHTSJAHRES

Wesentliche Ziele der Informationssicherheit in der GRAWE Bankengruppe sind:

- Die Umsetzung eines verbindlichen Standards für die IT-Sicherheit, welcher sowohl interne als auch externe Risiken angemessen berücksichtigt.
- Die angemessene Aufmerksamkeit und Sorgfalt betreffend den Schutz der Privatsphäre und der Sicherstellung der Rechtmäßigkeit aller personenbezogenen Datenverarbeitungen.
- Die Definition von angemessenen technischen und organisatorischen IT-Sicherheitsmaßnahmen unter Berücksichtigung eines wirtschaftlich vertretbaren Kosten/Nutzen-Verhältnisses.
- Ein hohes Maß an Aufmerksamkeit bei der Schaffung der Awareness der Mitarbeiter als First Line of Defence.

WICHTIGSTE ERFOLGE UND KENNZAHLEN

In der GRAWE Bankengruppe ist ein Sicherheitsstandard implementiert, welcher sowohl die Anforderungen an die Sicherstellung der wesentlichen Schutzziele der Informationssicherheit (Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit von Daten) als auch einschlägiger gesetzlicher und regulatorischer Bestimmungen erfüllt.

Im Rahmen des IT-Risikomanagements identifizierte Schwachstellen unterliegen einem laufenden Monitoring. Deren Behebung erfolgt unter risikoorientierten Gesichtspunkten.

In Form von Dienstanweisungen werden für alle Mitarbeiter verbindliche Richtlinien im Umgang mit IT-Systemen, Anwendungen und Daten festgelegt, deren Einhaltung laufend durch Kontrollorgane sichergestellt wird. Diese Richtlinien beinhalten auch einschlägige gesetzliche und regulatorische Vorgaben und Empfehlungen.

Wesentliche Erfolge und Maßnahmen im Berichtsjahr 2022 sind:

- Die regelmäßige Einbindung des Managements in Informationssicherheitsthemen.
- Die weiterführende Implementierung eines neuen Information Risk Management Systems als Basis für die Durchführung von Business Impact Analysen und das IT-Risikomanagement.
- Die flächendeckende Durchführung von Informationssicherheitstrainings und Awarenessmaßnahmen für alle Mitarbeiter.
- Die flächendeckende Durchführung von Angriffssimulationen und daraus abgeleitete Awarenessmaßnahmen für Mitarbeiter auf allen Ebenen.
- Die Neugestaltung der Zusammenarbeit mit einem wesentlichen externen IT-Dienstleister auf Basis eines neuen, zeitgemäßen Vertragswerkes.

Im Jahr 2022 waren in der GRAWE Bankengruppe keine Cyberangriffe oder Datenverluste, und Diebstähle von Kundendaten durch Sicherheitszwischenfälle zu verzeichnen.

OFFENLEGUNG GEM. ARTIKEL 8 EU-TAXONOMIE-VERORDNUNG (2020/852) DER GRAWE BANKENGRUPPE

Allgemeines

Die EU-Taxonomie stellt ein EU-Klassifikationssystem für nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten dar. Damit will die EU das Umlenken von Kapitalflüssen in nachhaltige Investitionen erleichtern. Die EU-Taxonomie-Verordnung (EU) 2020/852 und die dazu ergänzend erlassene Delegierte Verordnung (EU) 2021/2178 sind vor diesem Hintergrund für die GRAWE Bankengruppe von Relevanz, weil gemäß Artikel 10 (3) delegierte Verordnung 2021/2178 bestimmte Kennzahlen zu berichten sind. Diese Kennzahlen finden sich in den folgenden Kapiteln.

Risikopositionen bei nicht taxonomiefähigen und taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeiten

Gemäß Artikel 10 Absatz 3 lit a delegierte Verordnung 2021/2178 werden folgende Kennzahlen zu taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeiten offengelegt:

Kennzahl	2022
Risikopositionen gegenüber NFRD-pflichtige Unternehmen	
Umsatzgewichtet: 0,31 % der Konzernbilanzsumme	CapEx-gewichtet: 0,15 % der Konzernbilanzsumme
Private Haushalte	
Bruttobuchwert der wohnimmobilienbesicherten Forderungen gegenüber Haushalten herangezogen, denen die Nutzung für Wohnbauzwecke zugeordnet werden kann	13,01 % der Konzernbilanzsumme

Zu nicht taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeiten werden folgende Kennzahlen offengelegt:

Kennzahl	2022
Anteil der Risikopositionen in der GRAWE Bankengruppe, die in nicht taxonomiefähige Wirtschaftstätigkeiten investiert sind (unter Abzug von bilanziellen Exposures der relevanten Wohnimmobilien und Capex-gewichtetes-Exposure)	86,59 % der Konzernbilanzsumme
Anteil der Risikopositionen in der GRAWE Bankengruppe, die in nicht taxonomiefähige Wirtschaftstätigkeiten investiert sind (unter Abzug von bilanziellen Exposures der relevanten Wohnimmobilien und Umsatz-gewichtetes-Exposure)	86,42 % der Konzernbilanzsumme

Zu näheren Angaben im Zusammenhang mit der Berechnung/Datengrundlage der oben ausgewiesenen Kennzahl siehe noch weiter unten.

Im Vergleich dazu wurde im Berichtsjahr 2021 noch Folgendes offengelegt:

Kennzahl	2021
Anteil der Risikopositionen in der GRAWE Bankengruppe, die in taxonomiefähige Wirtschaftstätigkeiten investiert sind	10 % der Konzernbilanzsumme
Anteil der Risikopositionen in der GRAWE Bankengruppe, die in nicht taxonomiefähige Wirtschaftstätigkeiten investiert sind	90 % der Konzernbilanzsumme

Staaten, Zentralbanken, supranationale Emittenten und Derivate

Gemäß Artikel 10 Absatz 3 lit b delegierte Verordnung 2021/2178 werden folgende Kennzahlen offen-
gelegt:

Kennzahl	2022	2021
Anteil der Risikopositionen gegenüber Zentralstaaten und Zentralbanken (Artikel 112 lit a CRR) an den gesamten Aktiva	17,27 % der Konzernbilanzsumme	16 % der Konzernbilanzsumme
Anteil der Risikopositionen gegenüber supranationalen Emittenten (Artikel 112 lit d-e CRR) an den gesamten Aktiva	0,16 % der Konzernbilanzsumme	0,20 % der Konzernbilanzsumme
Anteil der Risikopositionen gegenüber Derivaten an den gesamten Aktiva	0,05 % der Konzernbilanzsumme	0,10 % der Konzernbilanzsumme

Risikopositionen gegenüber NFRD-pflichtigen Unternehmen

Gemäß Artikel 10 Absatz 3 lit c delegierte Verordnung 2021/2178 werden folgende Kennzahlen offen-
gelegt:

Kennzahl	2022	2021
Anteil der Risikopositionen gegenüber Unternehmen, die nicht der NFRD (EU-Non-Financial Reporting Directive) unterliegen an den gesamten Aktiva	13,56 % der Konzernbilanzsumme	18 % der Konzernbilanzsumme

Handelsbuchpositionen und kurzfristige Interbankverbindlichkeiten

Der Anteil der Handelsbuchpositionen an den gesamten Aktiva beträgt im Jahr 2022 0,00 % der Konzernbilanzsumme (2021: 0,01 % der Konzernbilanzsumme). Der Anteil der kurzfristigen Interbankverbindlichkeiten an den gesamten Aktiva beträgt im Jahr 2022 1,09 % der Konzernbilanzsumme (2021: 1,10 % der Konzernbilanzsumme).

QUALITATIVE ANGABEN

Gemäß Artikel 10 Absatz 3 lit d delegierte Verordnung 2021/2178 werden folgende qualitative Angaben gemacht:

Hintergrundinformation zur Untermauerung der quantitativen Indikatoren

- Die Berechnungen der Kennzahlen erfolgen auf Basis des bilanziellen Exposures zum Stichtag 31.12.2022.
- Angaben gemäß Artikel 10 Absatz 3 lit a delegierte Verordnung 2021/2178:
 - Zur Klassifizierung der taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeiten wurde einerseits der Bruttobuchwert der wohnimmobilienbesicherten Forderungen gegenüber Haushalten herangezogen, denen die Nutzung für Wohnbauzwecke zugeordnet werden kann.
 - Andererseits wurde die Risikopositionen gegenüber NFRD-Unternehmen auf die Taxonomiefähigkeit geprüft und die Kennzahlen wurden – sofern Daten zur Verfügung standen – Umsatz- bzw. Capex-gewichtet).
 - Eine detailliertere Darstellung der Kennzahlen wird in Zukunft im Zuge der Offenlegung der Green Asset Ratio (GAR) und unter Verwendung der hinkünftig zur Anwendung gelangenden Meldebögen erfolgen.
 - Für die Angabe der nicht taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeiten werden zwei Kennzahlen ausgewiesen. Grund dafür ist, dass die taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeiten sowohl Umsatz- als auch Capex-gewichtet ausgewiesen wurden. Um die beiden Kennzahlen zu nicht taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeiten auszuweisen, wurden von der Konzernbilanzsumme die taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeiten (einerseits die bilanziellen Exposures der relevanten Wohnimmobilien bzw. die Capex/Umsatzwerte, wie oben ausgewiesen) subtrahiert und diese Differenz jeweils zur Konzernbilanzsumme in Beziehung gesetzt.
- Angaben gemäß Artikel 10 Absatz 3 lit b delegierte Verordnung 2021/2178:

Die Risikopositionen gegenüber Zentralstaaten, Zentralbanken und supranationalen Emittenten werden gemäß den Risikopositionsklassen der EU Verordnung 575/2013 Artikel 112 CRR ermittelt.

 - Anteil der Risikopositionen gegenüber Zentralstaaten und Zentralbanken (Artikel 112 lit a CRR) an den gesamten Aktiva,
 - Anteil der Risikopositionen gegenüber supranationalen Emittenten (Artikel 112 lit d-e CRR) an den gesamten Aktiva,
 - bei Derivaten wird der Bilanzwert auf der Aktivseite herangezogen und in Relation zu den gesamten Aktiva gesetzt. Der Bilanzwert der Derivate auf der Aktivseite beinhaltet sowohl Derivate im Handelsbestand als auch Derivate in Sicherungsbeziehungen.

- Angaben gemäß Artikel 10 Absatz 3 lit c delegierte Verordnung 2021/2178: Zur Bestimmung der Kennzahl, welche Unternehmen nicht der EU-Non-Financial Reporting Directive, (kurz NFRD) unterliegen, wurden diese hinsichtlich des Sitzlandes, der Branche und deren Mitarbeiteranzahl analysiert. Die Kapitalmarktorientierung wurde bei allen Unternehmen in der Wertpapierereigenveranlagung abgeleitet. Schuldscheindarlehen wurden hinsichtlich der relevanten Kriterien manuell überprüft. Im Kundenportfolio wurden die Unternehmen hinsichtlich der zugehörigen Branche analysiert (Kreditinstitute / Versicherungen). Diese wurden anschließend auf deren Mitarbeiteranzahl überprüft. Die verbleibenden Unternehmen wurden als nicht-NFRD relevant zugeordnet.

Erläuterungen zu Art, Zielen der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten

Die GRAWE Bankengruppe ist derzeit dabei an einer soliden Datenlage in Bezug auf taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten und zu berichtenden Finanzunternehmen-KPI iSd der europäischen Vorgaben zu arbeiten. Dies hängt insbesondere auch von Daten ab, welche Nicht-Finanzunternehmen berichten/uU von externen Datenanbietern zur Verfügung gestellt werden müssen. Die Datenlage ist dabei noch in einem Reifungsprozess und darüber hinaus wird insbesondere der Kreis der Nicht-Finanzunternehmen, die entsprechende Daten (Taxonomie-relevante KPI) verpflichtend offenlegen müssen aufgrund neuer unionsrechtlicher Vorgaben in Zukunft erweitert werden (was punktuell auch eine breitere Datenbasis für die GRAWE Bankengruppe zur Folge haben kann).

Vor diesem Hintergrund unterliegen Art und Ziele der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten, insbesondere im Hinblick auf geschäftsbezogene, methodische und datenbezogene Aspekte, derzeit einer kontinuierlichen Beobachtung innerhalb der GRAWE Bankengruppe, um gegebenenfalls entsprechende Maßnahmen und Entscheidungen zu treffen. Insbesondere werden aber detaillierte Erläuterungen in diesem Zusammenhang erst in Zukunft offengelegt werden können.

EU-Taxonomie-Verordnung und die GRAWE Bankengruppe

Die GRAWE Bankengruppe ist bestrebt einen bestmöglichen Beitrag im Sinne der EU-Taxonomie-Verordnung zu leisten. Eine konkrete Ausrichtung an bzw. Berücksichtigung von Detailspekten innerhalb der Geschäftsstrategie, von Produktgestaltungsprozessen und im Rahmen der Zusammenarbeit mit Kunden und Gegenparteien wird laufend evaluiert und hängt von verschiedenen zukünftigen Entwicklungen (wie z.B. einer entsprechenden Datenlage) ab.

Zusätzliche bzw. ergänzende Angaben

Der Bereich der Nachhaltigkeit ist umfangreich und von gestaffelt bzw. teils kurzfristig in Kraft tretenden Rechtsvorschriften auf europäischer Ebene geprägt. Der Bereich unterliegt zudem laufenden Veränderungen. Daher ist die GRAWE Bankengruppe derzeit bestrebt eine sowohl die Rechtsvorschriften erfüllende, als auch in der Praxis sinnvolle und für den Kunden nachvollziehbare, umfassende Strategie zu entwickeln, die sich an den bereits bisher gelebten Werten der GRAWE Bankengruppe orientiert.

WESENTLICHE NICHTFINANZIELLE RISIKEN

Die wesentlichen Risiken im nichtfinanziellen Bereich, sowie deren Auswirkungen auf die in § 267a UGB genannten Belange wurden analysiert und bewertet. Eine Darstellung der wesentlichen Risiken iSd § 267a Abs 3 Z 5 UGB findet sich in den folgenden Tabellen:

Umweltbelange

Themen	Wesentliche Risiken	Maßnahmen & Due Dili-gence	Chancen
Regionalität	<ul style="list-style-type: none"> • Reputationsrisiken. • Marktanteilsverlust. • Erhöhte CO₂-Emissionen durch zu wenig regionalem Fokus. 	<ul style="list-style-type: none"> • Zentraler Stellenwert von Regionalität in der Unternehmensstrategie. • Bezug von regionalen Produkten und Dienstleistungen. 	<ul style="list-style-type: none"> • Stärkung der lokalen Wirtschaft. • Regionale Struktur wird forciert. • Ausbau der Marktstellung. • Beitrag zum Klimaschutz.
Klimaschutz & CO ₂ -Emissionen	<ul style="list-style-type: none"> • CO₂-Emissionen werden nicht ausreichend vermindert, um einen Beitrag zum Klimaschutz bzw. zur Erreichung der Ziele vom Pariser Klimaschutzübereinkommen zu leisten. • Reputationsrisiko & Kundenverlust. • Kosten durch CO₂-Steuer. 	<ul style="list-style-type: none"> • Für das Jahr 2021 wurden erstmalig Umwelt- und Energiekennzahlen für die gesamte GRAWE Bankengruppe erhoben und zusammengeführt. Diese möchte die Bankengruppe weiter analysieren, um in zukünftig weitere Maßnahmen zu planen. • Energieeffizientes Wirtschaften wird angestrebt. • Umgang mit CO₂-Ausstoß der Bankengruppe wird laufend evaluiert bzw. weiterhin zu evaluieren sein. 	<ul style="list-style-type: none"> • Aktiver Beitrag zum Klimaschutz etwa durch die Reduktion der Emission von Treibhausgasen. • Optimierung des Ressourcenverbrauchs. • Mögliche Kosteneinsparungspotentiale (z.B. hinsichtlich Energiekosten oder Reisekosten).
Nachhaltige Produktpalette Pro-	<ul style="list-style-type: none"> • Unzureichende Implementierung von Nachhaltigkeitskriterien in der Produktpalette. • Vermehrte Finanzierung von emissionsstarken Unternehmen. • Investitionen in Unternehmen, die ESG-Faktoren bzw. Menschen- und Arbeitsrechte nicht ausreichend beachten. 	<ul style="list-style-type: none"> • Umsetzung einer umfassenden Nachhaltigkeitsstrategie in der Vermögensverwaltung. • Berücksichtigung von ESG-Faktoren in der Eigenveranlagung der Bankengruppe. • Erstellung eines Konzeptes zur Implementierung von ESG Kriterien im Finanzierungsbe- reich (tlw. implementiert) bzw. Schaffung einer breiteren Datenbasis in Bezug auf Nachhaltigkeit im Bereich der Finanzierung im Aufbau. • Angebot einer umfassenden Palette an nachhaltigen Produkten. 	<ul style="list-style-type: none"> • Aktiver Beitrag zum Klimaschutz etwa durch die Reduktion der Emission von Treibhausgasen. Beitrag zur Erreichung der EU-Klimaziele bzw. der Ziele des Pariser Klimaschutzübereinkommens. • Positionierung als Nachhaltigkeitspionier & -navigator. • Wettbewerbsvorteile.

Sozial- und Arbeitnehmerbelange

Themen	Wesentliche Risiken	Maßnahmen & Due Dili- gence	Chancen
Verantwortungsvoller Arbeitgeber	<ul style="list-style-type: none"> • Reputationsrisiken. • Schlechtere Positionierung am Markt. • Höhere Fluktuation. • Strukturelle Diskriminierung von (potentiellen) Mitarbeitern. • Kompetenzverlust der Mitarbeiter. • Verringerte Mitarbeitermotivation. • Qualitätsverlust in der Kundenbetreuung. • Erhöhte Fluktuation. 	<ul style="list-style-type: none"> • Umfassendes verpflichtendes internes Schulungsprogramm zusätzlich zu den gesetzlichen Vorgaben inkl. Schulungen im Bereich der Nachhaltigkeit. • Regelmäßige Mitarbeitergespräche. • Mitarbeiterveranstaltungen. • Verschiedene Mitarbeiterangebote. • Hoher Stellenwert einer ausgeglichenen Diversität der Mitarbeiter. • Chancengleichheit bei Besetzung von Führungspositionen soll stärker fokussiert werden. • Förderung von High Potentials. 	<ul style="list-style-type: none"> • Hohes Qualitätsniveau der Mitarbeiter. • Hohe Mitarbeiterzufriedenheit. • Wettbewerbsvorteile. • Attraktiver Arbeitgeber. • Niedrige Fluktuation.
Datenschutz & Datensicherheit	<ul style="list-style-type: none"> • Datendiebstahl. • Verlust der Daten. • Reputationsrisiko. • Rechtliche Folgen. 	<ul style="list-style-type: none"> • Ernennung eines Datenschutzbeauftragten & Chief Information Security Officer. • Mitarbeiterschulungen. • Compliance-Vorgaben. 	<ul style="list-style-type: none"> • Hohe Qualität für Kunden. • Wettbewerbsvorteile.
Digitalisierung & Innovation	<ul style="list-style-type: none"> • Neue Entwicklungen und Innovationen am Markt werden versäumt. 	<ul style="list-style-type: none"> • Laufende Entwicklungen werden beobachtet, evaluiert und bei Bedarf umgesetzt. 	<ul style="list-style-type: none"> • Zeitgemäße Produktlösungen für Kunden. • Wettbewerbsvorteile • Effizienzgewinn.

Bekämpfung von Korruption und Bestechung

Themen	Wesentliche Risiken	Maßnahmen & Due Dili- gence	Chancen
Ethik & Compliance	<ul style="list-style-type: none"> • Mangelnde Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen. • Unzureichende Einhaltung ethischer Richtlinien & Code of Conduct. • Reputationsrisiken. • Strafzahlungen. 	<ul style="list-style-type: none"> • Umfassende Compliance Strukturen. • Internes Regelwerk. • Laufende Schulungen. 	<ul style="list-style-type: none"> • Hohe Glaubwürdigkeit und Vertrauen in die Bankengruppe. • Wettbewerbsvorteile.

Achtung der Menschenrechte

Themen	Wesentliche Risiken	Maßnahmen & Due Dili- gence	Chancen
Menschenrechte	<ul style="list-style-type: none"> • Unzureichende Implementierung der Menschenrechte in der Gestaltung des Nachhaltigkeitskonzeptes für sämtliche Produkte. • Unzureichende Berücksichtigung von Menschenrechten im Konzern. • Reputationsrisiken. 	<ul style="list-style-type: none"> • Einhaltung der Menschenrechte auf Produkt- und Unternehmensebene (in den Nachhaltigkeitsstrategien). • Ausschluss und Divestment in der Veranlagung von Unternehmen mit Menschenrechtsverletzungen (in den Nachhaltigkeitsstrategien). 	<ul style="list-style-type: none"> • Einhaltung der Menschenrechte. • Einhaltung der Arbeitsrechte. • Aktives Vorgehen gegen Kinder- und Zwangsarbeit (Divestment) (für Unternehmen im Nachhaltigkeitsuniversum).

GRI-INDEX

GRI Index – in Übereinstimmung mit den GRI-Standards

Anwendungserklärung	HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft hat in Übereinstimmung mit den GRI Standards für den Zeitraum 01.01.2022 – 31.12.2022 berichtet
Verwendeter GRI 1	GRI 1: Grundlagen 2021
Anwendbare(r) GRI Branchenstandard(s)	Keine

GRI Standard	Angabe	Seite	Auslassung		
			Anforderung(en) ausgelassen	Grund	Erklärung
Allgemeine Angaben					
GRI 2: Allgemeine Angaben 2021	2-1 Organisationsprofil	28, 30			
	2-2 Entitäten, die in der Nachhaltigkeitsberichterstattung der Organisation berücksichtigt werden	28, 30-32			
	2-3 Berichtszeitraum, Berichtshäufigkeit und Kontaktstelle	28f			
	2-4 Richtigstellung oder Neudarstellung von Informationen	28, 65ff, 69f			
	2-5 Externe Prüfung	28f			

GRI Standard	Angabe	Seite	Auslassung		
			Anforderung(en) ausgelassen	Grund	Erklärung
	2-6 Aktivitäten, Wertschöpfungskette und andere Geschäftsbeziehungen	29ff	n/a	n/a	n/a
	2-7 Angestellte	72ff	n/a	n/a	n/a
	2-8 Mitarbeiter, die keine Angestellten sind	72f	n/a	n/a	n/a
	2-9 Führungsstruktur und Zusammensetzung	35ff, 47ff	n/a	n/a	n/a
	2-10 Nominierung und Auswahl des höchsten Kontrollorgans	35ff, 47ff	n/a	n/a	n/a
	2-11 Vorsitzender des höchsten Kontrollorgans	35ff, 47ff	n/a	n/a	n/a
	2-12 Rolle des höchsten Kontrollorgans bei der Beaufsichtigung der Bewältigung der Auswirkungen	45f	n/a	n/a	n/a
	2-13 Delegation der Verantwortung für das Management der Auswirkungen	45f	n/a	n/a	n/a
	2-14 Rolle des höchsten Kontrollorgans bei der Nachhaltigkeitsberichterstattung	28f	n/a	n/a	n/a
	2-15 Interessenkonflikte	47ff	n/a	n/a	n/a
	2-16 Übermittlung kritischer Anliegen	47ff	n/a	n/a	n/a
	2-17 Gesammeltes Wissen des höchsten Kontrollorgans	42f	n/a	n/a	n/a
	2-18 Bewertung der Leistung des höchsten Kontrollorgans	45	n/a	n/a	n/a
	2-19 Vergütungspolitik	77	n/a	n/a	n/a
	2-20 Verfahren zur Festlegung der Vergütung	78	n/a	n/a	n/a

GRI Standard	Angabe	Seite	Auslassung		
			Anforderung(en) ausgelassen	Grund	Erklärung
	2-21 Verhältnis der Jahresgesamtvergütung	78	n/a	n/a	n/a
	2-22 Anwendungserklärung zur Strategie für nachhaltige Entwicklung	27f	n/a	n/a	n/a
	2-23 Verpflichtungserklärung zu Grundsätzen und Handlungsweisen	48ff	n/a	n/a	n/a
	2-24 Einbeziehung politischer Verpflichtungen	48ff	n/a	n/a	n/a
	2-25 Verfahren zur Beseitigung negativer Auswirkungen	48ff	n/a	n/a	n/a
	2-26 Verfahren für die Einholung von Ratschlägen und die Meldung von Anliegen	48ff	n/a	n/a	n/a
	2-27 Einhaltung von Gesetzen und Verordnungen	48ff	n/a	n/a	n/a
	2-28 Mitgliedschaft in Verbänden und Interessengruppen	34	n/a	n/a	n/a
	2-29 Ansatz für die Einbindung von Stakeholdern	51ff	n/a	n/a	n/a
	2-30 Tarifverträge	72	n/a	n/a	n/a
Wesentliche Themen					
GRI 3: Wesentliche Themen 2021	3-1 Verfahren zur Bestimmung wesentlicher Themen	52f			
	3-2 Liste der wesentlichen Themen	52f			
Regionalität					
GRI 3: Wesentliche Themen 2021	3-3 Management der wesentlichen Themen	54ff	n/a	n/a	n/a
GRI 204: Beschaffungspraktiken 2016	204-1 Anteil an Ausgaben für lokale Lieferanten	55	n/a	n/a	n/a

GRI Standard	Angabe	Seite	Auslassung		
			Anforderung(en) ausgelassen	Grund	Erklärung
Finanzierung					
GRI 3: Wesentliche Themen 2021	3-3 Management der wesentlichen Themen	58ff	n/a	n/a	n/a
Eigener Indikator	Regionale Finanzierungen	60	n/a	n/a	n/a
Veranlagung					
GRI 3: Wesentliche Themen 2021	3-3 Management der wesentlichen Themen	62ff	n/a	n/a	n/a
Eigener Indikator	FS11: Anteil der Vermögenswerte, die mit positivem oder negativem Ergebnis nach ökologischen oder gesellschaftlichen Aspekten geprüft wurden	64	n/a	n/a	n/a
Eigener Indikator	Gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität der Fonds	65f	n/a	n/a	n/a
Digitalisierung & Innovation					
GRI 3: Wesentliche Themen 2021	3-3 Management der wesentlichen Themen	86ff	n/a	n/a	n/a
Eigener Indikator	Maßnahmen Prozessautomatisierung	88f	n/a	n/a	n/a
Klimaschutz & eigene CO2 Emissionen					
GRI 3: Wesentliche Themen 2021	3-3 Management der wesentlichen Themen	68ff	n/a	n/a	n/a
GRI 302: Energie 2016	302-1 Energieverbrauch innerhalb der Organisation	70f	302-1-b 302-1-d-i	Information nicht verfügbar	<u>Erneuerbare Energiequelle</u> : Nicht erneuerbare Energiequellen werden aufgrund fehlender Daten nicht berichtet. Eine Berücksichtigung in den

GRI Standard	Angabe	Seite	Auslassung		
			Anforderung(en) ausgelassen	Grund	Erklärung
					<p>Folgejahren wird angestrebt.</p> <p><u>Verkaufter Strom</u>: Die Auslesung ist nicht möglich, weil eine entsprechende Internetverbindung für den Wechselrichter aus IT-Sicherheitsgründen noch nicht eingerichtet werden konnte.</p>
	302-2 Energieverbrauch außerhalb der Organisation	n/a	302-2-a bis 302-2-c	Information nicht verfügbar	<p>Die Analyse der bzw. die Schaffung einer soliden Datenbasis für eine entsprechende Berechnung hat begonnen. Genaue Angaben zum Zeitpunkt der Verfügbarkeit von Daten bzw. zum voraussichtlichen Zeitrahmen können zum Stichtag dieses Berichts noch nicht gemacht werden. 2023 wird angedacht werden langfristig eine umfassende CO₂-Bilanzierung anzustreben und in diesem Zusammenhang auch einen allfälligen Energieverbrauch außerhalb der Organisation zu berücksichtigen.</p>

GRI Standard	Angabe	Seite	Auslassung		
			Anforderung(en) ausgelassen	Grund	Erklärung
	302-3 Energieintensität	n/a	302-3-a bis 302-3-d	Information nicht verfügbar	Die notwendigen Daten konnten zum Stichtag dieses Berichts nicht in der notwendigen Form ausgewertet bzw. aufgeschlüsselt werden. Eine diesbezügliche Evaluierung wird in den Folgejahren angestrebt.
	302-4 Verringerung des Energieverbrauchs	70ff	n/a	n/a	n/a
	302-5 Senkung des Energiebedarfs für Produkte und Dienstleistungen	n/a	302-5-a bis 302-5-c	Nicht anwendbar	Energiebedarf für Produkte und Dienstleistungen vorwiegend für produzierende Unternehmen wesentlich.
GRI 305: Emissionen 2016	305-1 Direkte THG-Emissionen (Scope 1)	69f	n/a	n/a	n/a
	305-2 Indirekte energiebedingte THG-Emissionen (Scope 2)	69f	n/a	n/a	Eine separate Auflistung der standortbasierten und marktbasieren Scope 2 Emissionen ist für 2022 nicht möglich. Eine Auflistung wird in den Folgejahren angestrebt. 2023 wird insbesondere angedacht werden langfristig eine umfassende CO ₂ -Bilanzierung anzustreben.

GRI Standard	Angabe	Seite	Auslassung		
			Anforderung(en) ausgelassen	Grund	Erklärung
	305-3 Sonstige indirekte THG Emissionen (Scope 3)	n/a	305-3-a bis 305-3-g	Information nicht verfügbar	Die Analyse der bzw. die Schaffung einer soliden Datenbasis für eine entsprechende Berechnung hat begonnen. Genaue Angaben zum Zeitpunkt der Verfügbarkeit von Daten bzw. zum voraussichtlichen Zeitrahmen können zum Stichtag dieses Berichts noch nicht gemacht werden. 2023 wird angedacht werden langfristig eine umfassende CO ₂ -Bilanzierung anzustreben.
	305-4 Intensität der THG-Emissionen	n/a	305-4-a bis 305-4-d	Information nicht verfügbar	Die Analyse der bzw. die Schaffung einer soliden Datenbasis für eine entsprechende Berechnung hat begonnen. Genaue Angaben zum Zeitpunkt der Verfügbarkeit von Daten bzw. zum voraussichtlichen Zeitrahmen können zum Stichtag dieses Berichts noch nicht gemacht werden.
	305-5 Senkung der THG-Emissionen	n/a	305-5-a bis 305-5-e	Information nicht verfügbar	Die Analyse der bzw. die Schaffung einer soliden Datenbasis für eine entsprechende

GRI Standard	Angabe	Seite	Auslassung		
			Anforderung(en) ausgelassen	Grund	Erklärung
					Berechnung hat begonnen. Genaue Angaben zum Zeitpunkt der Verfügbarkeit von Daten bzw. zum voraussichtlichen Zeitrahmen können zum Stichtag dieses Berichts noch nicht gemacht werden.
	305-6 Emissionen Ozon abbauender Substanzen	n/a	305-6-a bis 305-6-d	Information nicht verfügbar	Die Analyse der bzw. die Schaffung einer soliden Datenbasis für eine entsprechende Berechnung hat begonnen. Genaue Angaben zum Zeitpunkt der Verfügbarkeit von Daten bzw. zum voraussichtlichen Zeitrahmen können zum Stichtag dieses Berichts noch nicht gemacht werden.
	305-7 Stickstoffoxide (NOx), Schwefeloxide (SOx) und andere signifikante Luftemissionen	n/a	305-7-a bis 305-7-c	Information nicht verfügbar	Die Analyse der bzw. die Schaffung einer soliden Datenbasis für eine entsprechende Berechnung hat begonnen. Genaue Angaben zum Zeitpunkt der Verfügbarkeit von Daten bzw. zum voraussichtlichen Zeitrahmen können zum Stichtag

GRI Standard	Angabe	Seite	Auslassung		
			Anforderung(en) ausgelassen	Grund	Erklärung
					dieses Berichts noch nicht gemacht werden.
Aus- und Weiterbildung					
GRI 3: Wesentliche Themen 2021	3-3 Management der wesentlichen Themen	72ff	n/a	n/a	n/a
GRI 404: Aus- und Weiterbildung 2016	404-1 Durchschnittliche Stundenzahl der Aus- und Weiterbildung pro Jahr und Angestellten	79	n/a	n/a	n/a
	404-2 Programme zur Verbesserung der Kompetenzen der Angestellten und zur Übergangshilfe	79ff	n/a	n/a	n/a
	404-3 Prozentsatz der Angestellten, die eine regelmäßige Beurteilung ihrer Leistung und ihrer beruflichen Entwicklung erhalten	79ff	n/a	n/a	n/a
Work-Life Balance und Mitarbeiterzufriedenheit					
GRI 3: Wesentliche Themen 2021	3-3 Management der wesentlichen Themen	84ff	n/a	n/a	n/a
GRI 401: Beschäftigung 2016	401-1 Neu eingestellte Angestellte und Angestelltenfluktuation	72ff	n/a	n/a	n/a
	401-2 Betriebliche Leistungen, die nur vollzeitbeschäftigten Angestellten, nicht aber Zeitarbeitnehmern oder teilzeitbeschäftigten Angestellten angeboten werden	84f	n/a	n/a	n/a
	401-3 Elternzeit	73ff	n/a	n/a	n/a

Datenschutz und -sicherheit					
GRI 3: Wesentliche Themen 2021	3-3 Management der wesentlichen Themen	90f, 91f	n/a	n/a	n/a
GRI 418: Schutz der Kundendaten 2016	418-1 Begründete Beschwerden in Bezug auf die Verletzung des Schutzes und den Verlust von Kundendaten	90f	n/a	n/a	n/a
Compliance					
GRI 3: Wesentliche Themen 2021	3-3 Management der wesentlichen Themen	48ff	n/a	n/a	n/a
GRI 205: Korruptionsbekämpfung 2016	205-1 Betriebsstätten, die auf Korruptionsrisiken geprüft wurden	48	n/a	n/a	n/a
	205-2 Kommunikation und Schulungen zu Richtlinien und Verfahren zur Korruptionsbekämpfung	n/a	205-2-a bis 205-2-e	Information nicht verfügbar	Diese Daten konnten systemisch zum Stichtag dieses Berichts nicht in der notwendigen Form ausgewertet bzw. aufgeschlüsselt werden. Eine Offenlegung ist zum nächsten Stichtag geplant.
	205-3 Bestätigte Korruptionsvorfälle und ergriffene Maßnahmen	48	n/a	n/a	n/a
GRI 206: Wettbewerbswidriges Verhalten 2016	206-1 Rechtsverfahren aufgrund von wettbewerbswidrigem Verhalten, Kartell- und Monopolbildung	48	n/a	n/a	n/a

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017)). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt.

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr. 140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissenserklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufsüblich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt. 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmern gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unternommen, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvorschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvorschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvorschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.